



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Der immaterielle Schaden durch Verletzung der Persönlichkeitsrechte nach Art 82
DSGVO

verfasst von | submitted by

Mag. iur. Lara Arikan

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt |

UA 999 082

Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on the
student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
(LL.M.) [Berufsbegleitend Deutsch]

Betreut von | Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Siegfried Fina

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
2. Methodik	9
3. Allgemeines zur Rechtsgrundlage Art 82 DSGVO.....	10
3.1. Anwendungsbereich	10
3.1.1. Grund- und verfassungsrechtliche Verankerung.....	11
3.2. Zweck und Einführung des Art 82 DSGVO	12
3.2.1. Ersatz von Schäden vor dem Art 82 DSGVO	13
3.2.2. Harmonisierung des Schadenersatzrechts in der Union	14
3.2.3. § 29 DSG als Durchführungsbestimmung	15
3.3. Schutzgegenstand	16
3.3.1. Personenbezogene Daten.....	17
3.3.2. Sensible Daten.....	19
3.4. Begehren.....	20
3.4.1. Schadenersatz	20
3.5. Fazit	25
4. Anspruchsvoraussetzungen des Art 82 DSGVO.....	27
4.1. Anspruchsberechtigte und haftende Personen.....	27
4.1.1. Aktivlegitimation	27
4.1.2. Passivlegitimation	30
4.2. Schaden	33
4.2.1. Begriff des Schadens	33
4.3. Rechtswidrigkeit.....	43
4.4. Kausalität.....	44
4.5. Verschulden.....	45

4.6.	Bemessung des Schadensbetrags	52
4.6.1.	Innerstaatliche Jud zur Schadensbemessung.....	55
4.7.2.	Kriterien zur Bemessung der Schadenshöhe	59
4.7.	Fazit.....	60
5.	EuGH Urteile.....	62
5.1.	Österreichische Post	62
5.1.1.	Sachverhalt	62
5.1.2.	Beurteilung des OGH und Vorlagefragen	64
5.1.3.	Beantwortung des EuGH.....	66
5.1.4.	Analyse der Ausführungen des EuGH	74
5.2.	MediaMarktSaturn	78
5.2.1.	Sachverhalt	78
5.2.2.	Beurteilung durch das Amtsgericht Hagen und Vorlagefragen	79
5.2.3.	Beantwortung des EuGH.....	80
5.2.4.	Analyse der Ausführungen des EuGH	85
5.3.	Juris	87
5.3.1.	Sachverhalt	87
5.3.2.	Beurteilung das LG Saarbrücken und Vorlagefragen	88
5.3.3.	Beantwortung des EuGH.....	91
6.3.4.	Analyse der Ausführungen des EuGH	95
6.	Conclusio.....	100
7.	Quellenverzeichnis	103
7.1.	Literaturverzeichnis.....	103
7.2.	Judikaturverzeichnis.....	106
7.2.1.	International	106
7.2.2.	National	107

7.3.	Rechtsnormenverzeichnis.....	108
7.3.1.	International	108
7.3.2.	National	109
8.	Abstract	110
8.1.	Deutsch.....	110
8.2.	English.....	110

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bspw	beispielsweise
BVerfG	deutsches Bundesverfassungsgericht
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
DSG	(österreichisches) Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DS-RL	Datenschutzrichtlinie
dt	deutsch/e/r
et al	et alii, et aliae (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
ErwG	Erwägungsgrund
f	folgend
ff	fortfolgend
gem	gemäß
GG	Grundgesetz
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
idF	in der Fassung (von)
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit
leg cit	legis citate
lit	litera (Buchstabe)
mE	meines Erachtens
MS	Mitgliedstaat(en)
mwN	mit weiteren Nachweisen

Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
RL	Richtlinie
Rz	Randziffer
Slg	Sammlung
sog	sogenannte(r/n)
ua	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
zB	zum Beispiel
Zsmh	Zusammenhang

1. Einleitung

Da das Datenschutzrecht ein sehr junger Rechtsbereich ist und die technische Entwicklung weit schneller vorangetrieben wird als die Rechtsentwicklung, besteht an vielerlei Ecken für die Rechtswissenschaft noch (Er)Klarungsbedarf.¹ Mittlerweile hat sich die Datenschutz-Grundverordnung (fortan: DSGVO)² aufgrund einer Vielzahl von Erläuterungen und der Jud des EuGH etabliert. *Tretzmüller* beschreibt recht treffend, dass man nun „im Großen und Ganzen weiß, was zu tun ist und Großen und Ganzen weiß, wie man sich verhalten sollte“³. Etwas im Großen und Ganzen zu wissen ist für die juristische Akkuratease bekanntlich nicht ausreichend. Art 82 DSGVO sichert jeder Person, der wegen eines Verstoßes gegen eine in der DSGVO enthaltene Bestimmung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, den Anspruch auf Ersatz dieses Schadens gegen die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person zu.⁴ Wie die in dieser Arbeit behandelte Norm konkret auszulegen und von den innerstaatlichen Gerichten im Rahmen von zivilrechtlichen Prozessen anzuwenden ist, konnte der Unionsgesetzgeber jedoch nicht abschließend definieren.

Die zunehmende Bereitschaft für den Ersatz der immateriellen Schäden infolge einer Datenschutzverletzung den Zivilprozess anzustreben, erregte mediales Interesse wie auch weitreichende Diskussionen in der rechtswissenschaftlichen Literatur.⁵ Aus den vielen legislatischen Lücken iZm dem Ersatz immaterieller Schäden, die die nationalen Gerichte iSd der Harmonisierung und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts nicht selbständig schließen konnten, resultierten eine Reihe von Vorlagefragen an den EuGH.⁶ So scheint es für die innerstaatlichen Gerichte bspw unklar, ob ein immaterieller Schaden nach Art 82 DSGVO

¹ Vgl dazu und im Folgenden ua *Blocher*, Rechtsgut Datenschutz? verfassungsblog.de (Stand 21. 7. 2023); *Haidinger*, Grundbegriffe und Definitionen, in *Knyrim* (Hrsg), Datenschutzrecht⁴ (2020); *Schweiger*, Erheblichkeitsschwelle bei immateriellem Schadenersatz in der DSGVO, *Dako* 2020, 44; *Tretzmüller*, Private Enforcement im Datenschutz, in *Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics* (Hrsg), Digitalisierung und Recht Jahrbuch 2023 (2023) 241.

² VO (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl L 2016/119, 1.

³ *Tretzmüller* in *Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics* 241 (242).

⁴ Art 82 Abs 1 DSGVO.

⁵ Vgl dazu und im Folgenden *Gerhartl*, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverletzung, *ZVR* 2020, 392 (392).

⁶ Siehe ua EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*); 21.12.2023, C-667/21 (*Krankenversicherung Nordrhein*); 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*); 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*).

überhaupt einen tatsächlich erlittenen Schaden voraussetzt oder, ob der Verstoß gegen die DSGVO für sich allein bereits die Haftung der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen begründet. Ob der ersatzfähige Schaden eine etwaige Erheblichkeitsschwelle überschreiten muss, wird durch den Verordnungstext ebenso wenig beantwortet, wie die Bedeutung des Fehlverhaltens ihrer Mitarbeiter:innen für die Haftung der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen. Konkretisierungsbedarf besteht auch bei der korrekten Bemessung des Schadenersatzbetrages bzw bei einem etwaigen Rückgriff hierbei auf andere Normen, die sich mit der öffentlich-rechtlichen Sanktion von Datenschutzverstößen befassen. In diesem Zsmh blieb bisher unklar, ob dem Art 82 DSGVO uU auch ein sanktionierender Charakter zukommt.

Durch eine Vielzahl von dem EuGH vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen erhielt dieser die Möglichkeit die Haftungsnorm des Art 82 DSGVO zu konkretisieren und deren Anwendungsvoraussetzungen zu erläutern. Ob er von dieser Möglichkeit in einer solchen Art und Weise Gebrauch gemacht hat, dass die Rechtsanwender:innen innerhalb der Union wissen, unter welchen Voraussetzungen sie den Ersatz des immateriellen Schadens iSd Art 82 DSGVO begehren können, und die innerstaatlichen Gerichte in den bei ihnen anhängigen Schadenersatzprozessen nunmehr wissen, wie sie über die auf Art 82 DSGVO gestützten Begehren zu urteilen haben, soll durch die vorliegende Arbeit beantwortet werden.

2. Methodik

Die medial und rechtswissenschaftlich viel diskutierten Fragen, und damit auch die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit lauten:

Wann liegt ein immaterieller Schaden iSd Art 82 DSGVO vor und wie soll der Schadenersatzbetrag nach Feststellung eines solchen Schadens bemessen werden?

Die Forschungsfragen müssen – wie die Unionsnorm im Titel und in der Forschungsfrage schon erahnen lässt – vorwiegend aus unionsrechtlicher Perspektive bearbeitet werden. Dabei werden sekundäre Unionsrechtsgrundlagen, wie bspw die DSGVO, und die Jud des EuGH herangezogen. Gewisse zivilrechtliche Aspekte der österreichischen Rechtsordnung müssen dennoch zur weiteren Erläuterung, insbesondere iZm allgemeinen Haftungsrecht, erläutert werden. Hierzu wird, neben zivilrechtlichen Normen, vorrangig auf höchstgerichtliche Jud in Österreich zurückgegriffen.

Zunächst soll die Rechtsgrundlage des Art 82 DSGVO umfassend erläutert werden. Hierzu wird die Entstehungsgeschichte wie auch der Zweck der Einführung dieser Norm ausführlich behandelt. Sodann werden die konkreten Anspruchsvoraussetzung, die sich aus den legislatischen Grundlagen des Unionsrecht wie auch aus der früheren höchstgerichtlichen Jud gegeben, dargestellt. Im selben Zuge werden die Lücken in diesen Rechtsgrundlagen aufgezeigt. Im Anschluss folgt eine Darstellung der bisher vorgenommenen Bemessung eines festgestellten Schadens iSd Art 82 DSGVO anhand von praktischen Beispielen und Erläuterungen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur.

Sodann werden die Sachverhalte dreier Vorabentscheidungsverfahren dargestellt, ebenso wie die rechtliche Beurteilung der innerstaatlichen Gerichte und des EuGH. Darauf folgt eine Analyse und Bewertung der Vorlagefragen und deren Beantwortung durch die rechtswissenschaftliche Lit und die Verfasserin selbst. Insbesondere wird hierbei diskutiert, ob die vom Unionsgesetzgeber offengelassenen Rechtslücken durch die Jud geschlossen werden konnten.

3. Allgemeines zur Rechtsgrundlage Art 82 DSGVO

Art 82 DSGVO besagt: *“Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.”*⁷ Unter welchen Umständen diese Haftungsnorm heranzuziehen ist, wie sie in die europäische bzw österreichische Rechtsordnung einzuordnen ist, und welche konkreten Rechtsgüter durch sie geschützt werden, wird im folgenden Kapitel erläutert.

3.1. Anwendungsbereich

Der Art 82 DSGVO ist eine zentrale Norm des Hauptregelwerks des Datenschutzrechts, die DSGVO, die gleichzeitig die Basis für den Schutz personenbezogener Daten bietet.⁸ Diese von Unionsorganen erlassene VO hat Vorrang gegenüber nationalem Recht der MS.⁹ Widerspricht innerstaatliches Recht der DSGVO, so ist es unanwendbar. Die DSGVO gilt allgemein, verbindlich und unmittelbar im gesamten Unionsgebiet.¹⁰

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO wird in den Art 2 und 3 DSGVO geregelt. Dem Gesetzeswortlaut entsprechend ist die VO anzuwenden auf die *„automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“* und auf die *„nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“*.¹¹ Sachverhalte ohne unionsrechtliche Anknüpfungspunkte, die Außen- und Sicherheitspolitik betreffende Tätigkeiten, ausschließlich persönliche oder familiäre Sachverhalte und die Verfolgung von Straftaten oder den Strafvollzug betreffende Tätigkeiten sind vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO ausgeschlossen.¹²

⁷ Art 82 Abs 1 DSGVO.

⁸ Vgl Feiler/Forgó in EU-DSGVO und DSG² (2022) Art 82 DSGVO.

⁹ Siehe dazu und im Folgenden Stocker/Vcelouch in RDB Keywords, Anwendungsvorrang¹ (Stand 30. 1. 2024, rdb.at).

¹⁰ Siehe Art 288 Satz 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl C 2012/326, 1.

¹¹ Art 2 Abs 1 DSGVO.

¹² Art 2 Abs 2 DSGVO.

Soweit die Datenverarbeitung im Rahmen einer Tätigkeit der Niederlassung in einem EU-MS von verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen erfolgt, fällt diese Verarbeitung in den räumlichen Anwendungsbereich DSGVO, unabhängig davon, ob die Verarbeitung selbst im Unionsgebiet stattfindet.¹³ Anknüpfungspunkt ist dementsprechend ausschließlich der Ort der Niederlassung. Befindet sich der Ort der Niederlassung außerhalb des Unionsgebiets, so findet die DSGVO dennoch Anwendung, wenn die Datenverarbeitung im Rahmen des Anbietens von Waren oder Dienstleistungen an betroffene Personen erfolgt oder, wenn das Verhalten von sich im Unionsgebiet befindlichen betroffenen Personen beobachtet wird.¹⁴

3.1.1. Grund- und verfassungsrechtliche Verankerung

Unionsbürger:innen kommt durch die Grundrechtecharte (fortan: GRC)¹⁵ das *“Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten”*¹⁶ und außerdem *“das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken”*¹⁷ zu. Eine weitere Absicherung wird durch die DSGVO geschaffen, die den Zweck hat *“Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten”*¹⁸ zu schützen. Neben diesem Schutz und der damit einhergehenden Verpflichtung der EU-MS wird Unionsbürger:innen auch ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Falle des unzureichend verwirklichten Schutzes gewährt: *“Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht [...] bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.”*¹⁹

Auf innerstaatlicher Ebene ist der Anspruch der Staatsbürger:innen *“auf Geheimhaltung der [...] betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht”*²⁰ im Datenschutzgesetz abgesichert. Bei dieser Norm handelt es sich um eine Verfassungsbestimmung.

¹³ Art 3 Abs 1 DSGVO.

¹⁴ Art 3 Abs 2 DSGVO.

¹⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ABl C 2012/326, 2.

¹⁶ Art 8 Abs 1 GRC

¹⁷ Art 8 Abs 2 GRC.

¹⁸ Art 1 Abs 2 DSGVO.

¹⁹ Art 47 Abs 1 GRC.

²⁰ § 1 BG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG) BGBl I Nr 165/1999 idF BGBl I Nr 2/2023.

Dies bedeutet, dass diese Norm Vorrang vor allen Bundes- oder Landesgesetzen und judikativen Entscheidungen hat.²¹ Die verfassungsrechtliche Verankerung mündet in dem Erfordernis der Normierung einer angemessenen Haftungsregelung für den Fall von materiellen oder immateriellen Schäden durch die Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen.²²

3.2. Zweck und Einführung des Art 82 DSGVO

Die Verletzung von Datenschutzbestimmungen greift unmittelbar in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen ein und kann beträchtliche Schäden verursachen, die nicht ausschließlich finanziell messbar sind.²³ Daher ist eine angemessene Kompensation nur durch die Berücksichtigung des ideellen Schadens in der Ersatzpflicht möglich. Der Art 82 DSGVO hat dem Wortlaut zufolge den Zweck eine Schadenersatznorm für solche Schäden, die durch die Verletzung der DSGVO entstanden sind, zu schaffen.²⁴ Damit erweitert der Art 82 DSGVO die bisherigen Möglichkeiten zum Ersatz von Schäden, die durch Datenschutzverletzungen entstanden sind.²⁵

In seinem Abs 1 statuiert die Norm den Anspruch einer jeden Person auf Schadenersatz von materiellen wie auch von immateriellen Schäden, sofern diese durch einen Verstoß von der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person gegen die DSGVO entstanden sind.²⁶ Abs 2 konkretisiert die Haftung für alle an der Verarbeitung personenbezogener Daten Beteiligte, wobei die Haftung für die auftragsverarbeitende Person beschränkt wird.²⁷ Neben der

²¹ Vgl. *Ennöckl in Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundes-Verfassungsgesetz und zu den Grundrechten (2020) § 1 DSG Rz 19.

²² Vgl. *Schweiger in Knyrim*, Der DatKomm. Praxiskommentar zum Datenschutzrecht (2023) Art 82 DSGVO Rz 9.

²³ Vgl. dazu und im Folgenden *Schweiger in Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 10.

²⁴ Siehe Art 82 Abs 1 DSGVO.

²⁵ Vgl. *Jahnel in Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* (2021) Art 82 DSGVO Rz 2.

²⁶ Art 82 Abs 1 DSGVO.

²⁷ Art 82 Abs 2 DSGVO.

Beweislastumkehr²⁸, der solidarischen Haftung²⁹ und der Möglichkeit von Regressansprüchen³⁰, werden Regelungen über internationale Zuständigkeit bestimmt.³¹

3.2.1. Ersatz von Schäden vor dem Art 82 DSGVO

Vor dem Erlass der DSGVO erklärte die Datenschutzrichtlinie (fortan: DS-RL)³² das Recht auf Ersatz des durch Verletzung von datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als gegeben.³³ Die DS-RL normierte bereits eine Beweislastumkehr, also die Möglichkeit des *“für die Verarbeitung Verantwortlichen [...] teilweise oder vollständig von der Haftung befreit zu werden, wenn er nachweist, daß der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihm nicht zur Last gelegt werden kann.”*³⁴ Die DS-RL beauftragte die MS ausdrücklich (*“Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß [...]”*) mit dem Erlass einzelstaatlicher Haftungsregelungen für den Fall bestehender Ersatzansprüche.³⁵

Das österreichische DSG regelte vor der Einführung des Art 82 DSGVO auf innerstaatlicher Ebene den Anspruch auf Schadenersatz bei einem Verstoß.³⁶ Demnach hafteten Auftraggeber:innen oder Dienstleister:innen, nach einer schuldhaft DSG-widrige Datenverarbeitung *“nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts”* für den entstandenen materiellen Schaden.³⁷ Es bestand die Möglichkeit sich von der Haftung zu befreien, wenn die die Daten verarbeitende Person nachgewiesen hat, dass ihr oder ihren Mitarbeiter:innen³⁸ *“der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, [...] nicht zur Last gelegt werden kann”*.³⁹

²⁸ Art 82 Abs 3 DSGVO.

²⁹ Art 82 Abs 4 DSGVO.

³⁰ Art 82 Abs 5 DSGVO.

³¹ Art 82 Abs 6 DSGVO.

³² RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DS-RL), ABl L 1995/281, 31.

³³ Art 23 Abs 1 DS-RL.

³⁴ Art 23 Abs 2 DS-RL.

³⁵ Art 23 Abs 1 DS-RL.

³⁶ § 33 DSG idF BGBl I Nr 165/1999.

³⁷ § 33 Abs 1 DSG idF BGBl I Nr 165/1999.

³⁸ § 33 Abs 2 DSG idF BGBl I Nr 165/1999.

³⁹ § 33 Abs 3 DSG idF BGBl I Nr 165/1999.

Die Haftung für den immateriellen Schaden war nur im Falle einer öffentlichen Verwendung von ua sensiblen, strafrechtlich relevanten oder die Kreditwürdigkeit betreffenden Daten vorgesehen.⁴⁰ Diese öffentliche Verwendung musste einer Bloßstellung gleichkommen, womit der Anwendungsbereich “*auf Fälle der qualifizierten Beeinträchtigung der Interessen*”⁴¹ beschränkt wurde. Der OGH definierte den Begriff der Bloßstellung als Herabsetzung einer Person und Untergrabung des Ansehens aus der Perspektive eines Dritten.⁴² Ein Anspruch wegen einer solchen “*erlittenen Kränkung*” konnte nur gegen Auftraggeber:innen einer Datenverarbeitung erhoben werden.⁴³ Trotz dieser eingeschränkten Möglichkeit der Geltendmachung immaterieller Schäden wurde in einigen Fällen Ersatz unter Anwendung des § 33 DSG zugesprochen.⁴⁴ Sowohl die unionsrechtliche Grundnorm Art 23 DS-RL, als auch die innerstaatliche Haftungsnorm § 33 DSG, sind heute nicht mehr in Kraft.

3.2.2. Harmonisierung des Schadenersatzrechts in der Union

Mit der Einführung des Art 82 DSGVO wurde ein wichtiger Beitrag zur Harmonisierung des Schadenersatzrecht nach Datenschutzverletzungen geschaffen.⁴⁵ Jedoch handelt es sich hierbei nur einen kleinen Teilbereich des Schadenersatz- bzw Haftungsrechts. Aufgrund immer größerer und über die Grenzen der EU-MS hinausgehender Sachverhalte stellen sich häufiger schadenersatzrechtliche Fragen, die die MS jeweils unterschiedlich beurteilen.⁴⁶ Koziol stellt außer Frage, dass eine unionsrechtliche Harmonisierung im Bereich des Privatrechts notwendig ist und bemängelt die bloß punktuelle Umsetzung seitens des Unionsgesetzgebers. Aus dieser Punktualität resultiert eine doppelte Rechtszersplitterung. So weichen nicht nur die nationalen Rechtsordnungen aufgrund von unterschiedlichen privatrechtlich Normierungen stark voneinander ab. Auch das Unionsrecht selbst gründet nicht auf einem konsistenten und kohärenten Ansatz, weshalb die unterschiedlichen privatrechtsvereinheitlichenden Normierungen im Unionsrecht zuweilen widersprüchlich sind. Sie weisen in konzeptioneller Hinsicht nur wenig Ähnlichkeiten auf und wurden lediglich als rechtliche Instrumente geschaffen, um sicherzustellen,

⁴⁰ Zur Aufzählung aller hierunter fallenden Datenformen siehe § 18 Abs 2 DSG idF BGBl I Nr 165/1999.

⁴¹ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 7.

⁴² Siehe OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d.

⁴³ § 33 Abs 1 DSG idF BGBl I Nr 165/1999.

⁴⁴ Siehe ua OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d; OLG Wien 26.8.2015, 11 R 119/15y.

⁴⁵ Vgl ua Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO, Rz 1ff; Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 2ff.

⁴⁶ Vgl dazu und im Folgenden Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ (2020) A/Einleitung Rz 92.

dass die Gemeinschaft in spezifischen Bereichen, wie bspw im Bereich des Datenschutzrechts, effizient arbeitet.⁴⁷ Der EuGH trägt „wie ein Gesetzgeber agierend“⁴⁸ durch seine Rspr zur Vereinheitlichung des Schadenersatzrechts bei, wobei auch hinter seinen Entscheidungen kein einheitliches Gesamtkonzept erkennbar ist.⁴⁹ Koziol argumentiert, dass die dargestellte Unzulänglichkeit durch eine „sorgfältigere und weniger überhastete Ausarbeitung der Richtlinien, Verordnungen und Urteile“⁵⁰ beseitigt werden könnten.

3.2.3. § 29 DSG als Durchführungsbestimmung

Sofern die DSGVO keine speziellen Regulierungen beinhaltet oder das nationale Recht den Anwendungsbereich ergänzt oder erweitert, sind die innerstaatlichen Schadenersatzregeln maßgebend.⁵¹ Nationale Gesetze dürfen „allerdings keine unüberbrückbaren Hürden für die Geltendmachung des Anspruchs“⁵² normieren. § 29 des österreichischen DSG erklärt den Schaden, „der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO oder gegen § 1⁵³ oder Artikel 2 1. Hauptstück“ der DSG entstanden ist, für ersatzfähig.⁵⁴ Diese Bestimmung verweist unmittelbar auf Art 82 DSGVO, erweitert dabei aber den Anwendungsbereich für den ersatzfähigen Schaden.⁵⁵ Neben dem Verstoß gegen die DSGVO, kann ein auf § 29 DSG gestützter schadenersatzrechtlicher Anspruch ebenso aufgrund des Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz oder gegen die Regelungen von Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken geltend gemacht werden.⁵⁶ Für eine Geltendmachung gestützt auf § 29 DSG sind „die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts“⁵⁷ anzuwenden, womit der österreichische Gesetzgeber auf die §§ 1293ff ABGB verweist.⁵⁸

⁴⁷ Vgl Koziol/Schulze, Tort Law of the European Community (2008) 23 und 39ff.

⁴⁸ Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 92.

⁴⁹ Vgl Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 92ff.

⁵⁰ Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 95.

⁵¹ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 1.

⁵² Gerhartl, ZVR 2020, 392 (393).

⁵³ Dabei handelt es sich um die innerstaatliche Verankerung des Grundrechts auf Datenschutz: „Anspruch auf Geheimhaltung der [...] personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht“.

⁵⁴ § 29 Abs 1 DSG.

⁵⁵ Siehe Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 2.

⁵⁶ Siehe Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO, Rz 4.

⁵⁷ § 29 Abs 1 letzter Satz DSG.

⁵⁸ Vgl Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO, Rz 5.

Der Art 82 DSGVO wird als eine „*eigenständige datenschutzrechtliche Haftungsnorm*“⁵⁹ betrachtet, welche neben den § 29 DSG tritt.⁶⁰ Die unionsrechtliche Norm sei „*als Ergänzung zum nationalen Schadenersatzrecht als eine Art lex specialis eines datenschutzrechtlichen Schadenersatzrechts zu sehen*“⁶¹, weshalb sie nicht gemeinsam mit dem § 29 DSG zur Anwendung gelangt, sondern dessen Anwendung vielmehr ausschließt.⁶² Wird eine Bestimmung der DSGVO oder eine Bestimmung, die in Durchführung der DSGVO erlassen wurde, verletzt, so kommt Art 82 DSGVO unmittelbar zur Anwendung.⁶³ Werden die sich aus einer innerstaatlichen Norm ergebenden Verpflichtungen, welche nicht auf der DSGVO basieren, missachtet oder nicht eingehalten, gelangt § 29 DSG zur Anwendung.⁶⁴ *Schweiger* führt zur Veranschaulichung der differenzierten Anwendung dieser beiden Normen die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs von einer juristischen Person als Geschädigte an. Juristische Personen sind vom persönlichen Schutzbereich des DSG erfasst,⁶⁵ jedoch nicht vom Schutzbereich der DSGVO. Dementsprechend könnte eine GmbH, die sich in ihren nach einer datenschutzrechtlichen Norm zukommenden Rechten verletzt fühlt, einen Ersatzanspruch gestützt auf § 29 DSG, nicht jedoch auf Art 82 DSGVO, gerichtlich geltend machen.

3.3. Schutzgegenstand

Durch die DSGVO soll ein verantwortungsvoller Umgang bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sichergestellt werden.⁶⁶ Das von der VO geschützte Rechtsgut ist der „*Schutz personenbezogener Daten vor Verlust der Vertraulichkeit und Integrität*“⁶⁷. *Frenzel* sieht deshalb auch keine Notwendigkeit in der Verfolgung eines einzelnen bzw konkreten

⁵⁹ *Wybitul/Haß/Albrecht*, Abwehr von Schadensersatzansprüchen nach der Datenschutz-Grundverordnung, NJW 2018, 113 (113).

⁶⁰ Siehe OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x.

⁶¹ OGH 27.11.2019, 6 Ob 217/19h, Rz 22.

⁶² Vgl *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 5.

⁶³ Vgl dazu und im Folgenden *Paal*, Schadensersatzansprüche bei Datenschutzverstößen, MMR 2020, 14 und *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 2.

⁶⁴ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 2.

⁶⁵ § 1 DSG.

⁶⁶ Vgl Art 5 Abs 1 lit f DSGVO.

⁶⁷ *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (393).

Schutzzwecks durch die DSGVO.⁶⁸ Vielmehr sei es das primäre Ziel der DSGVO, betroffene Personen in all ihren Rechten, die in irgendeiner Art und Weise mit dem Datenschutz bzw den personenbezogenen Daten in Verbindung stehen könnten, zu schützen.⁶⁹ Neben den personenbezogenen Daten kategorisiert der Unionsgesetzgeber in der DSGVO eine Reihe von Datensätzen als sensible Daten, bei deren Schutz ein höherer Maßstab angelegt werden muss.⁷⁰

3.3.1. Personenbezogene Daten

Die Begriffsbestimmungen finden sich in Art 4 DSGVO. Personenbezogene Daten sind demzufolge *„alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen“*.⁷¹ Diese betroffenen Personen sind jene natürlichen Personen, *„die mittels einer Kennung, wie dem Namen, den Standortdaten oder anderen persönlichen Merkmalen“*, identifiziert werden können.⁷² Zur Qualifikation von Daten als personenbezogene Daten ist die Art der Daten bzw deren Inhalt nicht ausschlaggebend, sondern lediglich die Möglichkeit diese mit einer Person verknüpfen zu können.⁷³ Die Begriffsdefinition, die in der VO selbst enthalten ist, spricht ausdrücklich von natürlichen Personen, weshalb die Daten juristischer Personen nicht vom Schutzbereich der DSGVO erfasst sind. Verglichen hierzu ist auf das österreichische DSG zu blicken, das *„jedermann [...] Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten“*⁷⁴ gewährt.

Die Identifikation ist bereits dann gegeben, wenn aus einer einzigen informationstechnologischen Angabe die Identität der betroffenen Person festgestellt wird.⁷⁵ Hingegen erfordert die Identifizierbarkeit lediglich, dass durch das vorhandene Datenmaterial auf die Identität einer betroffenen Person zurückgeführt werden könnte.⁷⁶ Bei der Beurteilung, ob eine natürliche Person

⁶⁸ Vgl Frenzel in Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz³ (2021) Art 82 DSGVO Rz 7.

⁶⁹ Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 38.

⁷⁰ Vgl Art 9 DSGVO.

⁷¹ Art 4 Z 1 DSGVO.

⁷² Art 4 Z 1 DSGVO.

⁷³ Vgl Haidinger in Knyrim⁴ (Rz 3.15).

⁷⁴ § 1 Abs 1 DSG.

⁷⁵ Vgl Hödl in Knyrim, Der DatKomm. Praxiskommentar zum Datenschutzrecht (2023) Art 4 DSGVO Rz 11.

⁷⁶ Vgl Haidinger in Knyrim⁴ (Rz 3.17).

als identifizierbar einzustufen ist, sollen jegliche Mittel mitberücksichtigt werden „*die von dem Verantwortlichen [...] nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren*“⁷⁷. Bspw sind hier der zeitliche und finanzielle Aufwand einer Identifikation, wie auch die hierfür zur Verfügung stehenden Technologien zu nennen.⁷⁸

Zur Verwirrung kann der Begriff der Pseudonymisierung bzw der pseudonymisierten Daten führen.⁷⁹ Pseudonymisierte Daten sind keiner spezifischen Person zuzuordnen. Dem Verständnis des Durchschnittsmenschen zufolge können keine Rückschlüsse auf die Identität einer betroffenen Person gezogen werden, wenn die hierfür verfügbaren Daten pseudonymisiert sind. Jedoch sind sie als personenbezogene Daten zu qualifizieren und daher vom Anwendungsbereich der DSGVO erfasst. Dies hat den Hintergrund, dass solche Daten durch Heranziehung weitere Informationen potentiell die Feststellung der Identität einer betroffenen Person ermöglichen.⁸⁰ So gilt ein bestimmter Zahlencode in einer Gehaltstabelle, der die Personalnummer eines Mitarbeiters ersetzen soll, als pseudonymisierte informationstechnologische Angabe.⁸¹ Anderes gilt hingegen für anonymisierte Daten, die eine Identifizierbarkeit oder eine Identifikation nicht oder nicht mehr ermöglichen oder sich nie auf eine betroffene Personen bezogen haben.⁸² Die DSGVO nennt als Beispiele für solche anonymisierten Daten jene, die für die Erstellung von Statistiken oder zur Betreibung von Forschungen verwendet werden.⁸³ So ist das errechnete Durchschnittsgehalt aller Mitarbeiter:innen in einem Unternehmen als anonymisierte Angabe zu verstehen.⁸⁴ Dasselbe gilt für eine Umfrage zur Zufriedenheit mit einem bestimmten Produkt ohne Angabe etwaiger Merkmale zur Identifikation.

⁷⁷ ErwG 26 DSGVO.

⁷⁸ Vgl Knyrim/Reisinger in RDB Keywords, Personenbezogene Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 5.

⁷⁹ Vgl dazu und im Folgenden Knyrim/Reisinger in RDB Keywords, Personenbezogene Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 6.

⁸⁰ Siehe ErwG 26 DSGVO.

⁸¹ Siehe Knyrim/Reisinger in RDB Keywords, Personenbezogene Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at)Rz 7.

⁸² Vgl Knyrim/Reisinger in RDB Keywords, Personenbezogene Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 6.

⁸³ Siehe ErwG 26 DSGVO.

⁸⁴ Siehe Knyrim/Reisinger in RDB Keywords, Personenbezogene Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 7.

Das Vorhandensein von personenbezogenen Daten ist eines der Tatbestandsmerkmale, die den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO eröffnen.⁸⁵ Neben dem Vorliegen von Daten, die gemäß den obigen Erläuterungen als personenbezogener Daten qualifiziert werden können, muss die Verarbeitung dieser als zweites Tatbestandsmerkmal gegeben sein, damit der Sachverhalt von der DSGVO erfasst wird. Unter Verarbeitung versteht man *“jeden [...] Vorgang [...] im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, [...] eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung”*⁸⁶ Werden allerdings keine Daten iSd Art 4 Z 1 DSGVO verarbeitet, fällt der Vorgang nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO, weshalb deren Vorgaben von verantwortlichen oder auftragsverarbeitende Personen auch nicht eingehalten werden müssen.⁸⁷

3.3.2. Sensible Daten

Art 9 DSGVO regelt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Hierzu zählen Daten, aus denen bspw. *„die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie [...] genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“*.⁸⁸ Diese Form von Daten werden im allgemeinen Sprachgebrauch als sensible Daten beschrieben.⁸⁹ Beispielhaft ist der sogenannte Fingerprint-Scanner auf aktuelleren Mobiltelefonen zu nennen, da dieser biometrische Daten zur eindeutigen Identifikation von natürlichen Personen speichert.⁹⁰

⁸⁵ Siehe dazu und im Folgenden *Knyrim/Reisinger* in RDB Keywords, Personenbezogene Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at).

⁸⁶ Art 4 Z 2 DSGVO.

⁸⁷ Vgl. *Knyrim/Reisinger* in RDB Keywords, Personenbezogene Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 3.

⁸⁸ Art 9 Abs 1 DSGVO.

⁸⁹ Vgl. dazu und im Folgenden *Knyrim/Reisinger* in RDB Keywords, Personenbezogene Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 8.

⁹⁰ Siehe *Knyrim/Reisinger* in RDB Keywords, Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 2.

Die Verarbeitung solcher höchstpersönlichen Daten mit „*identitätsstiftendem Charakter*“⁹¹ birgt „*höhere Risiken für die Grundfreiheiten und Grundrechte der betroffenen Person*“^{92, 93}. Aufgrund der besonderen Anforderungen an den Schutz und die Privatsphäre sind strengere Schutzbestimmungen einzuhalten. Ein Schaden, der durch die pflichtwidrige Verarbeitung solcher Daten entsteht, unabhängig davon, ob es sich um einen materiellen oder immateriellen Schaden handelt, wiegt weit schwerer als ein Schaden durch die DSGVO-widrige Verarbeitung schlicht personenbezogene Daten.

3.4. Begehren

3.4.1. Schadenersatz

Entsteht ein Schaden so regelt das Schadenersatzrecht bzw das Haftpflichtrecht die Voraussetzungen, „*unter denen die geschädigte Person die Wiedergutmachung des bei ihr entstandenen Nachteils vom Schädiger begehren kann*“⁹⁴. Zu unterscheiden gilt es zwischen dem deliktischen Schadenersatz und jenem Ersatz, der aufgrund einer Vertragsverletzung zusteht.⁹⁵ Diese beiden Anspruchsgrundlagen stehen im Widerspruch zueinander bzw schließen sich gegenseitig aus. Ein deliktischer Schadenersatzanspruch besteht immer dann, wenn die schädigende Person eine jedermann gegenüber bestehender Pflicht verletzt. Der vertragliche Schadenersatzanspruch resultiert aus einer Verletzung der besonderen Rechtsbeziehung zwischen mindestens zwei Personen.

Art 82 DSGVO richtet mit der Formulierung „*wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung*“⁹⁶ einen deliktischen Schadenersatzanspruch für betroffene Personen gegenüber der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person ein.⁹⁷ Damit dient diese Norm als „*zentrale*

⁹¹ Knyrim/Reisinger in RDB Keywords, Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 1.

⁹² Knyrim/Reisinger in RDB Keywords, Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 1.

⁹³ Vgl dazu und im Folgenden Knyrim/Reisinger in RDB Keywords, Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Stand 13. 6. 2023, rdb.at) Rz 1f.

⁹⁴ Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 1.

⁹⁵ Vgl dazu und im Folgenden Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 1.

⁹⁶ Art 82 Abs 1 DSGVO.

⁹⁷ Vgl Gerhartl, ZVR 2020, 392 (392).

*Bestimmung zum zivilrechtlichen Rechtsschutz*⁹⁸ im Rahmen des Datenschutzrechts.⁹⁹ Ein direktes Rechtsverhältnis zwischen der schädigenden und der geschädigten Person muss – im Gegensatz zu vertraglichen Schadenersatzansprüchen – nicht bestehen.¹⁰⁰ Die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person haftet für die Schäden, „*die einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang steht*“¹⁰¹ bzw, die „*durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht*“ wurden.¹⁰² Hierzu zählen Verstöße gegen die DSGVO, gegen nach ihrer Maßgabe erlassene delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte und gegen Rechtsvorschriften der MS zur Präzisierung von Bestimmungen der DSGVO.¹⁰³

Auch wenn zuweilen die Ausgleichsfunktion des Schadenersatzes als der einzige Zweck dieses zivilrechtlichen Konstrukts beschrieben wird, vertritt *Koziol* die mE richtige Ansicht, dass das Schadenersatzrecht mehrere Funktionen erfüllt.¹⁰⁴ Die präventive Wirkung, die Wahrung der Interessen aller Beteiligten¹⁰⁵, die im Übrigen eine „*allgemeine Aufgabe der gesamten Rechtsordnung*“¹⁰⁶ ist, und die Stärkung der Harmonie und Stabilität durch Vermittlung von Gerechtigkeit¹⁰⁷ sind weitere Aufgaben des Schadenersatzrechts.

3.4.1.1. Ausgleichsfunktion des Schadenersatzes

Primär soll der Schadenersatz einen Ausgleich für den erlittenen Schaden verschaffen.¹⁰⁸ Die geschädigten Person soll es ermöglicht werden den ihr entstandenen Schaden auf die schädigende Person abzuwälzen. Dieser Ausgleichsgedanke resultiert aus dem „*Prinzip der ausgleichenden*

⁹⁸ Schweiger in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 3.

⁹⁹ Vgl Schweiger in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 1f.

¹⁰⁰ Vgl Gerhartl, ZVR 2020, 392.

¹⁰¹ ErwG 146 DSGVO.

¹⁰² Art 82 Abs 2 DSGVO.

¹⁰³ ErwG 146 DSGVO.

¹⁰⁴ Vgl *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 35.

¹⁰⁵ Vgl *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ Rz A/35verweisend auf ; *Gruber*, Freiheitsschutz als ein Zweck des Deliktsrechts. Versuch einer methodengerechten Begründung (1998).

¹⁰⁶ *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ Rz A/35.

¹⁰⁷ Vgl *Koziol*, The aims of tort law. Chinese and European perspectives (2017) 115.

¹⁰⁸ Vgl dazu und im Folgenden *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 36.

Gerechtigkeit“¹⁰⁹. Eng damit zusammenhängt auch das Bereicherungsverbot, wonach die geschädigte Person durch das Begehren auf Schadenersatz nicht bereichert werden soll.¹¹⁰

Es wird überwiegend die Meinung vertreten, dass dieser Ausgleichsgedanke ebenso für den Ersatz ideeller Schäden gelten soll.¹¹¹ *Strasser* vertritt jedoch die gegenteilige Ansicht:¹¹² Dies begründet er damit, dass es für Objekte stets adäquate Tauschmittel gäbe, nicht jedoch für subjektive Güter, an welchen immaterielle Schäden entstehen könnten. Er führt weiter aus, dass der Ausgleich des immateriellen Schadens in exakt jener Höhe, in welcher er entstanden ist, diese subjektiven Rechtsgüter objektivieren würde und damit gegen das humanistische Weltbild verstoße. *Strasser* spricht nicht von einer schädigenden Handlung, sondern von einer „*Privatsühne*“¹¹³. So soll nicht der Schadenersatz, sondern die Genugtuung begehrt werden. Es sei der „*zu leistende Genugtuungsbetrag sei zu dem erlittenen Ungemach in Beziehung zu setzen*“¹¹⁴. Die Genugtuung diene der Wiederherstellung des „*Gleichgewichts der Persönlichkeit*“¹¹⁵. Nach der Argumentation von *F. Bydlinski*, machen die Ausführungen *Strassers* inhaltlich ohnehin keinen Unterschied zum Begriff des Schadenersatzes und seinem Ausgleichsgedanken.¹¹⁶ *Koziol* bemängelt zunächst an dieser Auffassung, dass ein „*über die Kompensation hinausgehender*“¹¹⁷ Ersatz resultieren könnte. Er hält der Ansicht *Strassers* außerdem entgegen, dass der Begriff der Sühne eine Anknüpfung an das Verschulden der schädigenden Person erfordert, weshalb von einer Verschuldenshaftung ausgegangen werden müsste.¹¹⁸ Daraus würde in der völligen Außerachtlassung des Ausgleichsgedanken resultieren, während die Präventionsfunktion und uU sogar die Sanktionsfunktion in den Mittelpunkt gestellt werden würde. Die hL verlangt jedoch die Anwendung der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung. Der Argumentation *Koziols* ist

¹⁰⁹ *Weinrib*, *Corrective justice* (2016) 91.

¹¹⁰ Vgl ua *Koziol*, *Basic questions of tort law from a Germanic perspective* (2012) 75ff; *Koziol*, *Österreichisches Haftpflichtrecht I*⁴ A/Einleitung Rz 37 verweisend auf OGH 21.6.2011, 1 Ob 46/11p; 11.10.2016, 10 Ob 27/16t.

¹¹¹ Vgl ua *Koziol*, *Österreichisches Haftpflichtrecht I*⁴ A/Einleitung Rz 38; *Schubert*, *Compensation for Non-Economic Damages in Private Law*¹ (2013) 148ff.

¹¹² Vgl dazu und im Folgenden *Strasser*, *Der immaterielle Schaden im österreichischen Recht* (1964) 16ff.

¹¹³ *Strasser*, *Der immaterielle Schaden im österreichischen Recht* 17.

¹¹⁴ *Koziol*, *Österreichisches Haftpflichtrecht I*⁴ A/Einleitung Rz 38.

¹¹⁵ *Danzl*, *Handbuch Schmerzengeld* (2019) Rz 6.5.

¹¹⁶ Vgl dazu und im Folgenden *Koziol*, *Österreichisches Haftpflichtrecht I*⁴ Rz A/37 verweisend auf ; *F. Bydlinski*, *Der Ersatz ideellen Schadens als sachliches und methodisches Problem*, *IndRME* 1965.

¹¹⁷ *Koziol*, *Österreichisches Haftpflichtrecht I*⁴ Rz A/37.

¹¹⁸ Vgl dazu und im Folgenden *Koziol*, *Österreichisches Haftpflichtrecht I*⁴ Rz A/38.

mE zu folgen, da *Strassers* Begriff der „Privatsühne“¹¹⁹ einerseits das Prinzip der Gefährdungshaftung ignoriert und bei der praktischen Anwendung seiner Argumentation die Gefahr von Strafschadenersatzansprüchen erhöht werden würde.

3.4.1.2. Präventionsfunktion des Schadenersatzes

Auch wenn die Ausgleichsfunktion durch das Schadenersatzrecht der hL zufolge primär angestrebt werden soll, kommt diesem dennoch eine präventive Funktion zu.¹²⁰ Zuweilen wird sogar die Rechtsansicht vertreten, dass die Verhütung von zukünftigen Schäden bei einer Gesamtbetrachtung der österreichischen Rechtsordnung als dessen vorrangiges Anliegen anzusehen ist.¹²¹ Allerdings wirft *Koziol* die Frage auf, ob die Präventionsfunktion im Haftungsrecht eine Rolle spielen darf wenn gerade der Eintritt des Schadens als wesentliche Voraussetzung für die Anwendung dieses Rechts besteht.¹²² Die hL¹²³ und die Rspr¹²⁴ sind sich hingegen einig über das Bestehen der Präventivfunktion des Schadenersatzrechts.¹²⁵ Dennoch muss hierbei bemerkt werden, dass die Prävention richtiger Weise als sekundärer Zweck hinter dem primären Zweck des Ausgleichs zum Tragen kommt.¹²⁶ Dementsprechend kann das Bemühen um die Verhinderung zukünftiger Schäden keine Rechtfertigung für die Auferlegung von Zahlungspflichten, die über einen Ausgleich hinausgehen, darstellen.

¹¹⁹ *Strasser*, Der immaterielle Schaden im österreichischen Recht 17.

¹²⁰ Vgl *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 39ff.

¹²¹ Vgl ua *Arnold*, Verhaltenssteuerung als rechtsethische Aufgabe auch des Privatrechts? in *Bydlinski* (Hrsg), Prävention und Strafsanktion im Privatrecht (2016) 39; *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 39 und 79.

¹²² Siehe *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 39.

¹²³ Vgl ua *F. Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts²⁰¹³ (2013) 190ff; und diesem zustimmend *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 39.

¹²⁴ OGH 12.4.2011, 4 Ob 11x; 3.3.2015, 1 Ob 248/14y; 27.8.2015, 9 Ob A 87/15g.

¹²⁵ Dies gilt den Ausführungen *Koziols* entsprechend hinsichtlich der Spezialprävention, ebenso wie hinsichtlich Generalprävention.

¹²⁶ Vgl dazu und im Folgenden *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 41.

3.4.1.3. Sanktionsfunktion des Schadenersatzes

Diskutiert wird zuweilen über eine Sanktionsfunktion von Schadenersatz.¹²⁷ Dies kann immer nur dann gelten, wenn die jeweilige Haftungsnorm auf dem Verschuldensprinzip beruht.¹²⁸ Diesem Gedanken folgend ordnet das österreichische Schadenersatzrecht an, dass bei grobem Verschulden der entgangene Gewinn und bei leichter Fahrlässigkeit bloß der positive Schaden zu ersetzen ist.¹²⁹ Befürwortet man diese Sanktionsfunktion, so kann trotz alledem nicht das bloß verpönte Verhalten eine Ersatzpflicht auslösen.¹³⁰ Der Eintritt des Schadens ist auch unter dem Licht Sanktionsgedanken primäre Voraussetzung für den Ersatz.

Von der Sanktionsfunktion ist der sogenannte Strafschadenersatz (punitive damages) strikt zu unterscheiden.¹³¹ Strafschadenersatz ist eine Ersatzleistung, welche den bloßen Ausgleich übersteigt bzw zu diesem hinzukommt. Besonders relevant ist diese Thematik im Hinblick auf die Schädigung von Immaterialgütern.¹³² Die hL stimmt jedoch weitgehend überein, dass der echte Strafschadenersatz gegen die Grundsätze des Privatrechts verstößt.¹³³ F. Bydlinski betont, dass zivilrechtliche Normen stets nur das Verhältnis von Rechtssubjekten zueinander beeinflussen können, demnach die Zuweisung von Rechten oder Vorteilen einer Person gleichzeitig die Begründung von Pflichten oder Lasten für eine andere Person bedeuten muss.¹³⁴ Darüber hinaus ist eine Strafzahlung, welche nur unter der Voraussetzung des eingetretenen Schadens verlangt werden kann und nicht die Durchführung des missbilligenden Verhaltens allein als Voraussetzung hat, nicht mit dem Präventionsgedanken vereinbar.¹³⁵ So würden Versuche und Vorbereitungshandlungen nicht bestraft werden, was dazu führt, dass die „wesentlichen

¹²⁷ Vgl Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 50ff.

¹²⁸ Vgl Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 50.

¹²⁹ §§ 1323, 1324 ABGB.

¹³⁰ Vgl dazu und im Folgenden ua Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 52 mwN.

¹³¹ Vgl dazu und im Folgenden Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 53.

¹³² Vgl ua Dreier, Kompensation und Prävention. Rechtsfolgen der unerlaubten Handlung im Bürgerlichen, Immaterial-, Güter- und Wettbewerbsrecht (2020) 60ff; Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 54.

¹³³ Vgl ua Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 56; verweisend auf Müller, Punitive Damages und deutsches Schadenersatzrecht (2000) 360ff; Schlobach, Das Präventionsprinzip im Recht des Schadenersatzes (2004).

¹³⁴ Vgl F. Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts²⁰¹³ 92ff.

¹³⁵ Vgl Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 59.

*strafrechtlichen Grundsätze [...] durch eine schlichte Übersiedlung der Verhängung von Strafen in das Zivilverfahren umgangen werden*¹³⁶.

3.4.1.4. Funktion des Art 82 DSGVO

Schweiger bezeichnet iZm dem unionsrechtlichen Datenschutzrecht die Ausgleichsfunktion bzw die Restitution, also den Ersatz des erlittenen Schadens, und die Präventionsfunktion, die Vermeidung zukünftiger Schäden bzw schädigender Handlungen, als wesentliche Ziele des Art 82 DSGVO.¹³⁷ Die *“eigenständige Haftungsbestimmung für die Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten”*¹³⁸ und der *“direkte Anspruch auf Ersatz des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens”*¹³⁹ ist zum vollumfänglichen Schutz von betroffenen Personen und ihren personenbezogenen Daten notwendig. Dieser vollumfängliche Schutz besteht folglich im Ersatz der erlittenen datenschutzrechtlichen Schäden, der Spezialprävention im Falle bereits geahndeter Pflichtverletzungen und in der Generalprävention für all jene, die mit Daten von betroffenen Personen hantieren (können).

3.5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Art 82 DSGVO angewandt wird, sofern personenbezogene Daten im Unionsgebiet oder mit Auswirkungen auf betroffene Personen im Unionsgebiet verarbeitet werden.¹⁴⁰ Die Haftungsnorm bezweckt Schäden resultierend aus Verletzungen der Persönlichkeitsrechte aufgrund der Zuwiderhandlung gegen das Datenschutzrecht zu ersetzen¹⁴¹ und ist Ausfluss der grundrechtlichen Verankerung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten¹⁴² „vor Verlust der Vertraulichkeit und Integrität“¹⁴³. Einerseits soll mit Hilfe dieser Norm ein Ausgleich für den erlittenen Schaden iSd „Prinzips der

¹³⁶ Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 58.

¹³⁷ Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 1 bis 5.

¹³⁸ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 1.

¹³⁹ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 5.

¹⁴⁰ Art 3 DSGVO.

¹⁴¹ Vgl ua Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO, Rz 2; Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 10.

¹⁴² Art 1 DSGVO, Art 8 GRC, § 1 DSG.

¹⁴³ Gerhartl, ZVR 2020, 392 (393).

ausgleichenden Gerechtigkeit“¹⁴⁴ stattfinden, und andererseits soll dem Entstehen zukünftiger Schäden aufgrund von Datenschutz recht widrigen Handlungen entgegengewirkt werden.¹⁴⁵

¹⁴⁴ Weinrib, Corrective justice 91.

¹⁴⁵ Vgl. Schweiger in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 1 bis 5.

4. Anspruchsvoraussetzungen des Art 82 DSGVO

Art 82 DSGVO fungiert als Basis für Ersatzansprüche, die sich auf Verletzungen datenschutzrechtlicher Verpflichtungen stützen.¹⁴⁶ Um diese Normen sinnvoll anwenden zu können, wird im Folgenden dargelegt, wer gegen wen unter welchen Voraussetzungen einen solchen Anspruch erheben kann. Im Anschluss wird diskutiert, wie die Haftungssumme, sollte das Vorliegen des Schadens den erläuterten Anspruchsvoraussetzungen genügen, bemessen werden muss. Der Ersatzanspruch nach Art 82 DSGVO setzt grundsätzlich einen materiellen oder immateriellen Schaden, eine Rechtswidrigkeit, eine Kausalität und ein Verschulden voraus.¹⁴⁷

4.1. Anspruchsberechtigte und haftende Personen

4.1.1. Aktivlegitimation

Zur Geltendmachung von Schäden aktivlegitimiert ist *“jede Person, der wegen eines Verstoßes [...] ein [...] Schaden entstanden ist”*¹⁴⁸. Eine Rechtsbeziehung zu der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person vor der gegen die DSGVO-widrigen schädigenden Handlung bzw vor dem Eintritt eines Schadens ist hierfür nicht notwendig.¹⁴⁹ Ausschlaggebend ist lediglich das Resultat eines Schadens, den die geschädigte Person, durch die Handlung der schädigenden Person, erleidet.¹⁵⁰

Strittig ist die Frage, was der Unionsgesetzgeber mit *“jeder Person”*¹⁵¹ im Kontext der gesamten DSGVO meint. *Zankl* argumentiert im Hinblick auf die englische Sprachfassung, die in Art 82 DSGVO von *“any person”* anstelle von *“data subject”* spricht, dass zumindest zwischen den Begrifflichkeiten *“jede Person”* und *“betroffene Person”* unterschieden werden muss, definiert diesen Unterschied aber nicht.¹⁵² *Bergt* legt diese Formulierung als sich auf alle natürlichen

¹⁴⁶ Vgl ua *Feiler/Forgó* in *Feiler/Forgó*² Art 82 DSGVO; *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO; *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO.

¹⁴⁷ Siehe *Feiler/Forgó* in *Feiler/Forgó*² Art 82 DSGVO, Rz 1.

¹⁴⁸ Art 82 Abs 1 DSGVO.

¹⁴⁹ Vgl *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 5; *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 58.

¹⁵⁰ Vgl *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 5.

¹⁵¹ Art 82 Abs 1 DSGVO.

¹⁵² Vgl *Zankl*, Unklare DSGVO-Haftung, *ecolex* 2017, 1150.

Personen beziehend aus und vertritt die Ansicht, dass mit einer Beschränkung auf betroffene Personen iSd DSGVO die Norm zu eng auslegt wäre.¹⁵³ Dem widersprechend sind *Gola, Piltz* und *Kreße* der Auffassung, dass nur betroffene Personen, wie sie die DSGVO definiert sind,¹⁵⁴ anspruchsberechtigt seien.¹⁵⁵ *Feldmann* hingegen legt die Formulierung „jede Person“¹⁵⁶ besonders weit aus und bezieht auch juristische Personen und Dritte, die einen Schaden, welcher „gegenüber einer anderen betroffenen Person resultiert“¹⁵⁷, geltend machen, mit in den Begriff ein.¹⁵⁸ *Krätschmer* und *Bausewein* nehmen an, dass bspw Familienangehörige oder andere nahestehende Personen als Dritte Ansprüche nach Art 82 DSGVO für eine geschädigte Person erheben können, nicht aber juristische Personen.¹⁵⁹

Schweiger argumentiert, dass es sich bei Anwendung des Art 82 DSGVO nicht um eine betroffene Person iSd DSGVO handeln müsse.¹⁶⁰ Eine betroffene Person iSd DSGVO ist eine „natürliche Person [...], die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung [...] oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“¹⁶¹. In Anwendung der Wortlautinterpretation schließt er aus der Formulierung „jede Person“¹⁶², dass diese vom in Art 4 Z 1 DSGVO definierten Begriff der betroffenen Person zu unterscheiden ist.¹⁶³ In den erweiterten Kreis der potentiell Anspruchsberechtigten seien daher auch „juristischer Personen, deren Ansprüche sich aus nationalen Anspruchsgrundlagen ergeben,“¹⁶⁴ miteinzubeziehen. Begründend führt *Schweiger* an,

¹⁵³ Vgl *Bergt* in *Kühling/Buchner*, DSGVO/BDSG⁴ (2024) Art 82 DSGVO 11ff.

¹⁵⁴ Art 4 Z 1 DSGVO.

¹⁵⁵ Vgl ua *Gola/Piltz* in *Gola/Heckmann*, Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar³ (2022) Art 82 DSGVO Rz 10; *Kreße* in *Sydow/Bienemann*, Europäische Datenschutzgrundverordnung. Handkommentar² (2018) Art 82 DSGVO Rz 5ff.

¹⁵⁶ Art 82 Abs 1 DSGVO.

¹⁵⁷ *Feldmann* in *Gierschmann*, Kommentar Datenschutz-Grundverordnung² (2021) Art 82 DSGVO Rz 3.

¹⁵⁸ Vgl *Feldmann* in *Gierschmann*² Art 82 DSGVO, Rz 4.

¹⁵⁹ Vgl *Krätschmer/Bausewein* in *Wybitul*, Handbuch EU-Datenschutz-Grundverordnung¹ (2017) Art 82 DSGVO Rz 12ff.

¹⁶⁰ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 58.

¹⁶¹ Art 4 Z 1 DSGVO.

¹⁶² Art 82 Abs 1 DSGVO.

¹⁶³ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 60.

¹⁶⁴ *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 60.

dass der österreichische § 29 DSG durch den Verweis auf § 1 DSG und Art 2 1. Hauptstück DSG juristische Personen in den persönlichen Schutzbereich miteinbezieht. Dadurch erweitere der § 29 DSG den Schutzbereich des Art 82 DSGVO. *Schweiger* schließt daraus, dass juristische Personen ebenfalls auf Art 82 DSGVO gestützte Ansprüche geltend machen könnten. *Jahnel* schließt sich dieser Ansicht an und führt aus, dass der Unionsgesetzgeber mit dem Wortlaut „jede Person“ eine Unterscheidung zum Begriff der betroffenen Person beabsichtigte und den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern wollte.¹⁶⁵

Das AEUV überträgt dem Unionsgesetzgeber dem Wortlaut nach lediglich die Kompetenz, „Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“¹⁶⁶ zu erlassen. An einer Kompetenz des Unionsgesetzgebers zum Erlass von Vorschriften über den Schutz juristischer Personen fehlt es schlichtweg. Normen, die den Zweck haben, juristische Personen im Bereich des Datenschutzrechts zu schützen, müssten mE deshalb, als Kompetenzüberschreitung qualifiziert werden. Daher sollte richtigerweise davon ausgegangen werden, dass juristische Personen entgegen der Ansicht von *Schweiger* und *Jahnel* keinen auf Art 82 DSGVO gestützten Anspruch geltend machen dürfen, da das Unionsrecht keine Rechtsakte zum Schutz von Daten juristischer Personen erlassen darf.

Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Schadenersatz iSd Art 82 DSGVO in jenen Fällen zusteht, in denen eine Datenverarbeitung entgegen der Vorschriften der DSGVO stattgefunden hat.¹⁶⁷ Die ErwG führen aus, dass „zu einer Verarbeitung, die mit der vorliegenden Verordnung nicht im Einklang steht, [...] auch eine Verarbeitung, die nicht mit den nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Präzisierung von Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im Einklang steht“¹⁶⁸ zählen. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass eine entsprechende innerstaatliche Normierung im Zuge der Durchführung der DSGVO, die juristische Personen ebenso zur Geltendmachung berechtigt, den persönlichen Schutzbereich der DSGVO selbstständig erweitern darf. Sihin wäre die DSGVO-widrige Verarbeitung von Daten juristischer

¹⁶⁵ Vgl *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 6.

¹⁶⁶ Art 16 Abs 2 AEUV.

¹⁶⁷ Vgl Art 82 Abs 1 DSGVO.

¹⁶⁸ ErwG 146 DSGVO.

Personen ebenfalls eine „*Verarbeitung, die mit der vorliegenden Verordnung nicht im Einklang steht*“¹⁶⁹. Aus dieser Rechtsansicht ergeben sich mE zwei Probleme. Erstens würde dies – entgegen dem ursprünglichen Ziel das Datenschutzrechts zu harmonisieren – zu einer Zersplitterung der datenschutzrechtlichen Haftungsnormen führen. So könnten unterschiedliche nationale Rechtsnormen den Anwendungsbereich unionsrechtlicher Rechtsnormen verändern oder erweitern. Das Ergebnis wäre eine unterschiedliche Auslegung des Art 82 DSGVO in den jeweiligen MS. Ginge man zweitens davon aus, dass der Unionsgesetzgeber die Möglichkeit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Unionsrechts gewünscht hätte, gelänge man – wie zuvor ausgeführt – zu einer Kompetenzüberschreitung bei der Miteinbeziehung des Art 16 Abs 2 AEUV ausgehen. Die Ansicht, juristische Personen könnten aufgrund nationaler Vorschriften gestützt auf Art 82 DSGVO einen Schadenersatzanspruch erheben, überzeugt daher nicht. Juristische Personen können mE ausschließlich auf Basis einer innerstaatlichen Vorschrift, wie § 29 DSG, einen Ersatzanspruch infolge eines rein innerstaatlichen Sachverhalts erheben.

4.1.2. Passivlegitimation

Entsprechend des ErwG 146 DSGVO sollen „*Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter [...] Schäden, die einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang steht, ersetzen*“¹⁷⁰. Auch Art 82 DSGVO legt den „*Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter*“¹⁷¹ fest.¹⁷² Damit sind verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person im Rahmen der Erhebung eines entsprechenden Anspruchs passivlegitimiert.

Die oder der Verantwortliche iSd DSGVO ist eine „*natürliche oder juristische Person, [...] die [...] über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet*“.¹⁷³ Eine geschädigte Person „*hat Anspruch auf Schadenersatz*“¹⁷⁴ gegen die verantwortliche Person, sofern der Schaden „*durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung*“¹⁷⁵, also

¹⁶⁹ ErwG 146 DSGVO.

¹⁷⁰ ErwG 146 DSGVO.

¹⁷¹ Art 82 Abs 1 DSGVO.

¹⁷² Eine ähnliche Formulierung findet sich auch im österreichischen § 29 Abs 1 DSG.

¹⁷³ Art 4 Z 7 DSGVO.

¹⁷⁴ Art 82 Abs 1 DSGVO

¹⁷⁵ Art 82 Abs 2 DSGVO.

durch einen der oder dem Verantwortlichen zuzurechnenden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verursacht wurde.

Diejenige natürliche oder juristische Person, die „*personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet*“, wird als Auftragsverarbeiter:in bezeichnet.¹⁷⁶ Die auftragsverarbeitende Person haftet nur für sie speziell treffende Verpflichtungen, die sich ausdrücklich aus der DSGVO ergeben.¹⁷⁷ Auftragsverarbeitende Personen verletzen ihre besonderen Verpflichtungen ua dann, wenn sie keine „*hinreichenden Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen*“¹⁷⁸ im Einklang mit der DSGVO durchgeführt und die „*Rechte der betroffenen Person gewährleistet*“¹⁷⁹ werden. Ebenso haften sie bei Verletzung oder „*Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen*“¹⁸⁰. Auftragsverarbeitende Personen haften allerdings nicht für eine Pflichtverletzung, die allein der oder dem Verantwortlichen zuzurechnen ist.¹⁸¹

4.1.2.1. Solidarische Haftung

Mehrere Beteiligte, sei es in der Rolle als verantwortliche oder als auftragsverarbeitende Person, die an einem Verarbeitungsvorgang teilnehmen, haften solidarisch und direkt gegenüber der geschädigten Person für den entstandenen Schaden.¹⁸² Die Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person tatsächlich an einer Verarbeitung beteiligt und iSd Art 82 Abs 2 und 3 DSGVO für den Schaden verantwortlich ist. Ist die Gesamtverantwortung der beteiligten verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen für einen fehlerhaften Verarbeitungsvorgang der geschädigten Person die Möglichkeit eingeräumt, eine schädigende Person in Anspruch zu nehmen.¹⁸³ Die geschädigte Person kann wählen, gegen welche der beteiligten schädigenden Personen sie den gesamten

¹⁷⁶ Vgl Art 4 Z 8 DSGVO.

¹⁷⁷ Vgl Art 82 Abs 2 DSGVO.

¹⁷⁸ Art 28 Abs 1 DSGVO.

¹⁷⁹ Art 28 Abs 1 DSGVO.

¹⁸⁰ Art 82 Abs 2 DSGVO.

¹⁸¹ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 63; bezugnehmend auf Kreße in Sydow/Bienemann² Art 82 DSGVO, Rz 14.

¹⁸² Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 64.

¹⁸³ Siehe dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 65.

Schadenersatzbetrag geltend macht oder ob sie *“gleichzeitig gegen alle Schädiger vorgeht”*¹⁸⁴. Die Person, die einen Schaden erlitten hat, kann bspw ein Unternehmen auswählen, das bereits mehrmals rechtlich belangt wurde. So kann sie frühere Verstöße im Rahmen der Beweisführung vorbringen, um ihre Behauptungen glaubhaft zu machen. Alternativ kann sie sich für das wirtschaftlich stärkste Unternehmen entscheiden oder auch ein Unternehmen verklagen, das öffentliches Interesse weckt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die geschädigte Person einen effektiven Schadenersatz erhält, obwohl sie in der Regel nicht über die gleichen finanziellen Mittel wie das verantwortliche oder auftragsverarbeitende Unternehmen verfügt.¹⁸⁵ Sohin besteht die Möglichkeit, diese ungleiche finanzielle Situation auszugleichen.

Auch ein Vorgehen gegen alle potentiellen den Schaden verursachenden Personen iSe materiellen Streitgenossenschaft¹⁸⁶ ist möglich.¹⁸⁷ Die verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen haften jeweils für den gesamten Schaden, können aber nach dem Recht eines MS anteilmäßig haftbar gemacht werden, sofern der Schaden der betroffenen Person vollständig und wirksam ersetzt wird.¹⁸⁸ Damit die Person, die einen Schaden erlitten hat, den vollen Schadenersatz erhält, muss die Option erhalten bleiben, auch nach einem Urteil im Falle der Uneinbringlichkeit anteilige Zahlungen von den anderen an der Schadenshandlung beteiligten Personen zu erhalten.¹⁸⁹ Ein solches Eventualbegehren ermöglicht es der geschädigten Person keinen zusätzlichen Aufwand betreiben zu müssen, um die Zahlung von den anderen, die gemeinsam für den Schaden haften, zu erhalten. Die Herausforderung besteht jedoch darin, dass die Person, die Anspruch auf Schadenersatz erhebt, die genaue Höhe der Haftungsanteile der verschiedenen schädigenden Personen bestimmen muss.

“Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter [...] vollständigen Schadenersatz [...] gezahlt, so ist dieser [...] berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten [...] den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der [...] ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden

¹⁸⁴ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 65.

¹⁸⁵ Vgl dazu und im Folgenden ua Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 65f.

¹⁸⁶ Vgl hierzu den österreichischen § 11 Abs 1 Z 1 ZPO.

¹⁸⁷ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 66.

¹⁸⁸ Vgl ErwG 146 DSGVO.

¹⁸⁹ Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 66.

entspricht.”¹⁹⁰ Dies bedeutet, dass bei einer vollständigen Zahlung von einer der solidarisch haftenden Person ein den Schadensanteilen entsprechender Innenregress gegen eine andere Person angestrebt werden kann. *Schweiger* legt die Norm über ihren Wortlaut hinaus dahingehend aus, dass ein Regress auch möglich sein muss, wenn keine vollständige, aber eine über den ihn treffenden Anteil hinausgehende Zahlung der für den Schaden in Anspruch genommenen Person erfolgt ist.¹⁹¹

4.2. Schaden

Sowohl der materielle als auch der immaterielle Schaden ist, sofern er durch eine Verletzung der DSGVO entstanden ist, ersatzfähig.¹⁹² Dieser Schaden muss allerdings tatsächlich entstanden sein.¹⁹³ Im Folgenden wird der Begriff des Schadens erläutert und die unionsrechtliche Auslegung desselben unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten des immateriellen Schadensbegriffs diskutiert.

4.2.1. Begriff des Schadens

Der datenschutzrechtliche Schadensbegriff soll einerseits der Rspr des EuGH entsprechend weit und andererseits *“auf eine Art und Weise [...], die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht”*¹⁹⁴ ausgelegt werden.¹⁹⁵ Eine solche Auslegung ist gerade zum Zweck der Sicherstellung des *“vollständigen und wirksamen Ersatzes des erlittenen Schadens”*¹⁹⁶ auf eine *“abschreckende und angemessene Art und Weise”*¹⁹⁷ notwendig. Allerdings liegt die Grenze dieser weiten Auslegung dort, wo über den tatsächlich erlittenen Schaden hinaus ein Geldbetrag ersetzt wird.¹⁹⁸ Gemeint ist hier der Strafschadenersatz bzw punitive damages. Diese Form des

¹⁹⁰ Art 82 Abs 5 DSGVO.

¹⁹¹ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 67.

¹⁹² Art 82 Abs 1 DSGVO.

¹⁹³ Siehe *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 4.

¹⁹⁴ ErwG 146 DSGVO.

¹⁹⁵ Siehe ErwG 146 DSGVO.

¹⁹⁶ *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 13.

¹⁹⁷ *Looschelders*, Keine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten zur Gewährung von Strafschadenersatz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, GPR 2016, 179 (180).

¹⁹⁸ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 13.

Schadenersatzes ist insbesondere in der angelsächsischen Rechtsordnung zu finden.¹⁹⁹ In gewissen Staaten ist es allerdings auch möglich einen solchen Strafschadenersatz nach einem besonders verwerflichen oder grob fahrlässigen Verhalten der schädigenden Person zu begehren. Zumeist wird dieser Strafschadenersatz iZm immateriellen Schäden infolge von Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder der Privatsphäre gefordert. Mit dem klassischen Schadenersatz soll allerdings genau die Befriedigung der geschädigten Person erreicht und keine darüberhinausgehende Strafzahlung geleistet werden.

Im innerstaatlichen Datenschutzrecht wird zur Klarstellung der Anspruchsvoraussetzungen und Begrifflichkeiten explizit auf das bürgerliche Recht verwiesen.²⁰⁰ Das ABGB definiert den Schaden als jeden Nachteil, *“welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefüget worden ist”*.²⁰¹ Damit wird sowohl der rechnerisch messbare und mit Geld ersetzbare Schaden, wie auch die Beeinträchtigung von Schutzgütern, unter den Schadensbegriff subsumiert.²⁰² Trotz der verschiedenen Erscheinungsformen des Schadens *“ist doch stets eine nachteilige Veränderung in der Sphäre der Geschädigten [...] Voraussetzung für das Eingreifen der schadenersatzrechtlichen Normen”*.²⁰³ Zu den „absolut geschützten Rechtsgütern“²⁰⁴ sind im Allgemeinen Leib, Leben, Gesundheit, Ehre, Fortkommen, Eigentum und Freiheit zu zählen.²⁰⁵ Speziell im Datenschutzbereich benennt die DSGVO außerdem noch Vertraulichkeit und Integrität als schützenswerte Güter.²⁰⁶

Vom Begriff des Schadens sind physische, materielle und immaterielle Schäden umfasst.²⁰⁷ Beispiele für *“Umstände [...], die einen datenschutzrechtlich relevanten Schaden für die*

¹⁹⁹ Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 29.

²⁰⁰ § 29 Abs 1 S 2 DSG.

²⁰¹ § 1293 S 1 ABGB.

²⁰² Vgl Schweiger in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 14.

²⁰³ Vgl Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 10.

²⁰⁴ Merz in Lexis Briefings, Vermögensschaden (Stand 27. 12. 2023, lexis360.at).

²⁰⁵ Siehe bspw Schweiger in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 14.

²⁰⁶ Art 5 Abs 1 lit f DSGVO.

²⁰⁷ Siehe Schweiger in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 15.

betroffenen Personen darstellen können“²⁰⁸, werden explizit in der DSGVO angeführt.²⁰⁹ Dabei werden ua der Identitätsdiebstahl, die Rufschädigung, der Verlust der Vertraulichkeit von Berufsgeheimnissen unterliegenden personenbezogenen Daten, die unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, der Verlust von Kontrolle über die personenbezogenen Daten oder schlichtweg die der DSGVO widersprechende Verarbeitung sensibler Daten genannt.²¹⁰

4.2.2. Materieller Schaden

Die *“tatsächliche negative Veränderung der Vermögensgüter des Geschädigten”*²¹¹ stellt den realen Schaden dar. Jegliche Minimierung bzw Verminderung des Vermögens der geschädigten Person soll miterfasst werden.²¹² Diese finanziell messbare, negative Veränderung in der Position der betroffenen Person ist notwendig für das Erfüllen des materiellen Schadensbegriffs. Bloß die gegen die DSGVO oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßende Verarbeitung personenbezogener Daten reicht daher nicht aus.²¹³

Das innerstaatliche Datenschutzrecht verweist bzgl der Haftung auf die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.²¹⁴ Dieses wiederum unterscheidet zwischen dem Schaden und dem entgangenen Gewinn, *„den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat“*²¹⁵. Dieser Gewinnentgang ist grundsätzlich nur im Falle einer Schädigung durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung zu ersetzen.²¹⁶ Nach *Schweiger* hat die Haftung nach Art 82 DSGVO aber verschuldensunabhängig zu erfolgen, weshalb die obige Differenzierung im Ergebnis nicht erforderlich ist.²¹⁷

²⁰⁸ *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 15.

²⁰⁹ ErwG 75 DSGVO.

²¹⁰ Zur Definition des Begriffs der sensiblen Daten siehe Art 9 DSGVO.

²¹¹ OGH 18.10.2012, 4 Ob 140/12k.

²¹² Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 18.

²¹³ Siehe *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 17.

²¹⁴ § 29 Abs 1 S 2 DSG.

²¹⁵ § 1293 S 2 ABGB.

²¹⁶ § 1331 ABGB.

²¹⁷ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 18.

4.2.3. Immaterieller Schaden

Ein immaterieller Schaden ist kein finanziell messbarer Schaden.²¹⁸ Die Schädigung hat keine Auswirkungen auf die finanzielle Lage bzw das Vermögen der geschädigten Person. Vielmehr werden die Interessen der betroffenen Person durch die Schädigung eines ideellen Rechtsguts beeinträchtigt. Eine solche immaterielle bzw ideelle Beeinträchtigung ist im Gegensatz zum in Geld messbaren materiellen Schaden nur insoweit ersatzfähig, als eine explizite legislative Anordnung oder eine durch Jud anerkannte Praxis dies vorsehen.²¹⁹ Art 82 DSGVO bestimmt ausdrücklich, dass ein Ersatzanspruch besteht, sofern *“wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist”*^{220, 221}.

Der Begriff des immateriellen Schadens fordert *Feiler* und *Forgó* zufolge eine unionsautonome Auslegung.²²² *Cornides* hingegen verneint das Bestehen einer einheitlichen und unionsweit gültigen Begriffsdefinition des immateriellen Schadens.²²³ Der EuGH hat bereits früh judiziert, dass negative Gefühlsbeeinträchtigungen, wie *„physische und mentale Leiden“*²²⁴ als ideelle Schäden anzusehen seien.²²⁵ Als Beispiele für immaterielle Schäden nennt die DSGVO die Diskriminierung, den Identitätsdiebstahl, die Rufschädigung, den Verlust von dem Berufsgeheimnis unterliegenden vertraulichen Daten, die Aufhebung der Pseudonymisierung oder den Verlust der Kontrolle von sensiblen personenbezogenen Daten.²²⁶ Die Gefühlswelt einer betroffenen Person ist ua dann beeinträchtigt, wenn *„eine Person einem Zustand der Angst ausgesetzt ist, das Ansehen, die Ehre oder die Würde einer Person verletzt wird, die Integrität einer Person in Zweifel gezogen wird, Schmerzen erlitten werden, familiäre oder soziale Beziehungen beeinträchtigt werden oder eine Person einen Schock erleidet oder frustriert, unzufrieden oder unsicher ist“*²²⁷.

²¹⁸ Siehe dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 20.

²¹⁹ Vgl *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 10.

²²⁰ Art 82 Abs 1 DSGVO.

²²¹ Eine explizite Anordnung findet sich im Übrigen ebenso in der innerstaatlichen Norm § 29 DSG.

²²² Vgl dazu und im Folgenden *Feiler/Forgó* in *Feiler/Forgó*² Art 82 DSGVO, Rz 3.

²²³ Vgl *Cornides*, Immaterieller Schaden im Gemeinschaftsrecht, ÖJZ 2002, 821.

²²⁴ *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (393).

²²⁵ Vgl EuGH 3.2.1994, C-308/87 (*Grifoni*).

²²⁶ Siehe ErwG 75 und 85 DSGVO.

²²⁷ *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (393).

4.2.3.1. *Umfang*

Der genaue Umfang des immateriellen Schadens wird von der DSGVO selbst nicht festgelegt.²²⁸ Die innerstaatliche Rspr fordert jedoch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Interessen der betroffenen Personen und bestimmt, *“dass nicht alle Unlustgefühle, die mit einer Rechtsverletzung verbunden sind, ersatzfähig sind”*.^{229, 230} Das bloße Ärgernis oder der Schaden am Wohlbefinden reicht nicht aus.²³¹ Vielmehr muss der Schaden darüber hinausgehen und ein besonderes immaterielles Interesse begründen.²³² Daraus folgt unweigerlich, dass der Schaden entstanden sein muss.²³³ Die Darlegung *“der eingetretenen spürbaren, nachteiligen Konsequenzen der Rechtsverletzung in ihrem täglichen Leben”*²³⁴ stellt eine *“unüberbrückbare Hürde”*²³⁵ für die Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Ersatzanspruchs dar und muss darüber hinaus mit Beweisen untermauert werden.²³⁶ Wann die Grenze des durch einen Gesetzesverstoß zwangsläufig hervorgerufenen Unmuts überschritten ist, ist mE unklar und scheint auch von den Gerichten der MS unterschiedlich beurteilt zu werden.

Der OGH statuierte, dass ein ideeller Schaden nur dann bestehe, wenn die betroffene Person tatsächlich einen Nachteil erleidet.²³⁷ In einem Sachverhalt aus dem Jahr 1988 – sohin lange vor der Einführung des Art 82 DSGVO – speicherte die beklagte Partei, ein Adressenverlag, Daten der klagenden Partei, wodurch diese unaufgefordert Werbezusendungen an seine Privatadresse erhielt. Die klagende Partei begehrte zunächst Auskunft über den Umfang und die Herkunft der über ihn gespeicherten Daten, die beklagte Partei kam diesem Begehren nach. Die klagende Partei argumentierte, dass die ihm erteilte Auskunft nicht vollständig gewesen sei und begehrte das Erfüllungsinteresse und für den Fall der Unmöglichkeit, aufgrund einer etwaig vorgenommenen

²²⁸ Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 22.

²²⁹ OGH 18.9.2009, 6 Ob 231/08a.

²³⁰ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 25.

²³¹ Vgl Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO, Rz 11.

²³² Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II³ (2018) A/2 Rz 24.

²³³ Schweiger, Dako 2020, 44.

²³⁴ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 25/2.

²³⁵ OLG Innsbruck 13.2.2020, 1 R 182/19b, Rz 5.2.

²³⁶ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 25/2.

²³⁷ Siehe dazu und im Folgenden OGH 5.5.1988, 6 Ob 9/88.

Löschung, den Ersatz des ideellen Schadens. Der OGH erkannte in diesem Zsmh keinen tatsächlichen Schaden, wie eine Gefühlsbeeinträchtigung oder erlittene Beleidigung. Lediglich die Tatsache, dass eine verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person seiner gesetzlichen Verpflichtung, wie der Auskunft, nicht nachkommt, stelle nicht automatisch einen ideellen Schaden dar. In der Entscheidung über einen ähnlich gelagerten Sachverhalt, indem die klagende Partei von der Ärztekammer vergeblich Auskunft über die Berechnung ihrer Kammerbeiträge verlangte und daraufhin den Ersatz eines etwaig entstandenen ideellen Schadens beanspruchte, stellte der OGH ebenfalls klar, dass die bloße Nichteinhaltung einer datenschutzrechtlichen Verpflichtung seitens der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person gegenüber der betroffenen Person nicht als solcher Nachteil betrachtet werden könne, der schon einen ersatzfähigen, immaterieller Schaden darstellt.²³⁸ Ein deutsches Gericht argumentierte ähnlich und formulierte, dass die bloße Rechtsverletzung ohne eine daraus resultierende Schädigung an sich keine Ersatzansprüche begründen könne.²³⁹ Vielmehr habe die Konsequenz eines Schadens die Folge der Rechtsverletzung zu sein. Diese Konsequenz müsse über den Ärger oder den Gefühlsschaden hinausgehen.²⁴⁰ Das OLG Innsbruck beschreibt den immateriellen Schaden als in die „Gefühlssphäre der betroffenen Person“²⁴¹ eingreifend.

Der Verlust von Kontrolle über personenbezogene Daten wird in der DSGVO explizit als Beispiel für eine Verletzung des Schutzes dieser Daten angeführt. Dieser Verlust *“kann — wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird — einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen”*²⁴². Schweiger beurteilt dies im Hinblick auf die ausdrückliche Formulierung *“wegen eines Verstoßes [...] ein [...] Schaden entstanden ist”*²⁴³, die das Bestehen bzw das Erleiden eines Schadens fordert, als zweifelhaft.²⁴⁴ Ihm zufolge beziehe sich der ErwG 85 DSGVO, und damit auch der zum Schaden führende Kontrollverlust, nicht *“per se auf eine Rechtsverletzung als Verletzung der DSGVO oder des DSG”*²⁴⁵, sondern lediglich auf

²³⁸ Siehe dazu und im Folgenden OGH 30.9.2002, 1 Ob 318/01y.

²³⁹ Siehe dazu und im Folgenden AG Diez 7. 11. 2018, 8 C 130/18.

²⁴⁰ So auch Jahnelt in Jahnelt Art 82 DSGVO, Rz 9.

²⁴¹ Siehe OLG Innsbruck 13.2.2020, 1R 182/19b, Rz 5.5.

²⁴² ErwG 85 DSGVO.

²⁴³ Art 82 Abs 1 DSGVO.

²⁴⁴ Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 28/5.

²⁴⁵ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 28/5.

die Pflicht zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und zur Benachrichtigung von betroffenen Personen.²⁴⁶ So impliziere ErwG 85 DSGVO nur, *„dass bei einer unbefugten Offenlegung von Daten durch einen Verantwortlichen Situationen entstehen können, die dazu führen, dass die betroffene Person die Kontrolle über ihre Daten verliert und ihr dadurch ein spürbarer Nachteil iSe immateriellen Schadens entstehen kann.“*²⁴⁷ Eine verzögerte, unvollständige oder falsche Auskunft führt nach Schweiger nicht zu einem Verlust der Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten, welcher *„neben dem verständlicherweise unangenehmen Zustand, von einer Rechtsverletzung betroffen zu sein, spürbare, nachteilige Auswirkung für die betroffene Person hat“*²⁴⁸. Daher könne man in solchen Fällen nicht von einem erlittenen Schaden sprechen. Letztendlich obliegt es dem EuGH, Klarheit darüber zu schaffen, welche tatsächlichen Bedingungen zum Entstehen eines auf der DSGVO beruhenden Schadenersatzanspruchs führen.²⁴⁹

Gerhartl erläutert anhand von EuGH-Jud, dass Auswirkungen *„auf die Persönlichkeit oder das Leben des Betroffenen“*²⁵⁰ vom Umfang des zu ersetzenden Schadens durchaus erfasst sind.²⁵¹ Ebenso die *„Beeinträchtigung der Gesundheit oder des beruflichen Fortkommens“*²⁵² soll von der Haftungsnorm des Art 82 DSGVO mitumfasst sein. Die *„Hemmung in der Persönlichkeitsentfaltung des Klägers“*²⁵³ ist Gerhartl zufolge unter der – vom EuGH ohnehin nicht anerkannten – Bagatellgrenze, während die Jud²⁵⁴ dieser Gefühlsbeeinträchtigung die Qualifikation als immateriellen Schaden überhaupt nicht beimisst. Etwas anderes soll allerdings gelten, wenn die individuell empfundene Unannehmlichkeit bei einer Vielzahl von betroffenen Personen auftritt, da in so einem Fall der Datenschutzverstoß aufgrund einer *„im großen Stil betriebenen Kommerzialisierung“*²⁵⁵ entstanden sei.

²⁴⁶ Siehe die Art 33 und 34 DSGVO.

²⁴⁷ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 28/5.

²⁴⁸ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 28/5.

²⁴⁹ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 28/7.

²⁵⁰ Gerhartl, ZVR 2020, 392 (394).

²⁵¹ Vgl dazu und im Folgenden Gerhartl, ZVR 2020, 392 (394).

²⁵² Gerhartl, ZVR 2020, 392 (394).

²⁵³ Gerhartl, ZVR 2020, 392 (394).

²⁵⁴ Vgl OLG Dresden 11.6.2019, 4 U 760/19.

²⁵⁵ Gerhartl, ZVR 2020, 392 (394).

4.2.3.2. Erheblichkeitsschwelle

Eine weitere wichtige Frage bleibt die nach der Erheblichkeit.²⁵⁶ Dabei ist zu klären, ob die erlittene Beeinträchtigung eine bestimmte Schwelle der Erheblichkeit erreichen muss und inwieweit diese Schwelle festgelegt werden sollte, sei es durch die Intensität der Verletzung oder durch andere maßgebliche Kriterien. An einer gesetzlichen Festsetzung der Erheblichkeitsschwelle für die Ersatzfähigkeit des ideellen Schadens fehlt es in der DSGVO.

Unbehagen, Unwohlsein und Unlustgefühle sind nach *Reischauer* allerdings zu ertragen, ohne Schadenersatz geltend zu machen.²⁵⁷ *Kätschmer* und *Bauswein* erachten eine Erheblichkeitsschwelle als notwendig.²⁵⁸ Diese soll völlig unerhebliche Beeinträchtigungen von vornherein einem Schadenersatzanspruch unzugänglich machen. *Becker* argumentiert ähnlich und erläutert, dass Bagatellverstöße nicht das für den Schadenersatz nach Art 82 DSGVO notwendige Gewicht haben.²⁵⁹ Der Grundsatz “*minima non curat praetor*”, welcher wörtlich übersetzt so viel bedeutet wie “Der Prätor kümmert sich nicht um Bagatelle.”, ist dem österreichischen Schadenersatzrecht immanent.²⁶⁰ Das Prinzip der Sozialadäquanz beschreibt die Einschätzung, ob eine Handlung oder eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenschutzgesetze als sozial angemessen oder gesellschaftlich akzeptabel betrachtet werden kann.²⁶¹ Dies bedeutet, dass bestimmte Handlungen, auch wenn dadurch Nachteile entstehen, unter bestimmten Umständen in Kauf genommen werden müssen.²⁶² Die Gefühlslage einer “*durchschnittlich im Datenschutz sensibilisieren Maßfigur mit einem durchschnittlichen Gefühlsleben*”²⁶³ dient als Referenzpunkt für die Bewertung einer ersatzfähigen Beeinträchtigung.²⁶⁴ Diese Beeinträchtigung geht über jene emotionale Verfassung hinaus, die

²⁵⁶ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 28/7.

²⁵⁷ Vgl *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ (2004) § 1325 ABGB Rz 1.

²⁵⁸ Vgl dazu und im Folgenden *Krätschmer/Bausewein* in *Wybitul*¹ Art 82 DSGVO, Rz 20.

²⁵⁹ Vgl *Becker* in *Plath*, DSGVO, BDSG, TTDSG⁴ (2023) Art 82 DSGVO Rz 4ff.

²⁶⁰ OGH 23.1.2007, 2 Ob 79/06s.

²⁶¹ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 28.

²⁶² Siehe bspw OGH 18.9.2009, 6 Ob 231/08a; 17.6.2010, 2 Ob 45/10x.

²⁶³ OLG Innsbruck 13.2.2020, 1R 182/19b, Rz 5.4.

²⁶⁴ Vgl ua *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 11; *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen. Die Haftung für Datenschutzverletzungen nach Art 82 DSGVO, § 29 DSG und ABGB (2019) 78.

zwangsläufig ausgelöst wird, wenn ein Gesetz zu Ungunsten der betroffenen Person verletzt wird.²⁶⁵ Nach der Ansicht *Schweigers* ziehen lediglich erhebliche Beeinträchtigungen und signifikante Unannehmlichkeiten eine Ersatzpflicht nach sich. Geringfügige Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle sowie unbeachtliche Unannehmlichkeiten befindet er als nicht ausreichend, um eine Verpflichtung zum Schadensersatz zu begründen. Diese Ansicht sei mit der bis vor wenigen Jahren *“typischerweise”*²⁶⁶ vom OGH angenommen Erheblichkeitsschwelle und des Ausschlusses von Bagatellschäden vereinbar.²⁶⁷

Gerhartl ist der Ansicht, dass *„ein Mindestmaß an persönlicher Beeinträchtigung gefordert“*²⁶⁸ sein muss, um einen Anspruch iSd Art 82 DSGVO begründen zu können.²⁶⁹ Er erläutert, dass jeder Datenschutzverstoß *„zumindest kurzfristig Ungemach beim Betroffenen“*²⁷⁰ bewirken kann, dieses Gefühl aber nicht als Schaden wie iSd DSGVO gelten darf. Ein Mindestmaß sieht *Gerhartl* dann erreicht, wenn eine *„nennenswerte Beeinträchtigung“*²⁷¹ bzw eine *„nicht bloß geringfügige Beeinträchtigung der Gefühlswelt des Betroffenen“*²⁷² vorliegt. Eine zu hohe Schwelle soll allerdings nicht gefordert werden. Ein Krankheitswert oder eine aus dem DSGVO-Verstoß resultierende Persönlichkeitsstörung käme einer *„massiven Überspannung der Anspruchsvoraussetzungen“*²⁷³ gleich. *Gerhartl* verkennt zwar nicht den hohen Stellenwert des Datenschutzrechts innerhalb der europäischen Rechtsordnungen, betrachtet die zu erreichende Erheblichkeitsschwelle dennoch als rechtsdogmatisch erforderlich.²⁷⁴ Da der Ersatz von immateriellen Schäden eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erfordert, hätten die in der DSGVO geschützten Persönlichkeitsrechte gegenüber anderen Persönlichkeitsrechten bereits eine Privilegierung erfahren. Diese Privilegierung würde mit dem Anerkenntnis einer Erheblichkeitsschwelle ohnehin beibehalten werden.

²⁶⁵ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger*, *Dako* 2020, 44.

²⁶⁶ *Hafner-Thomic*, Neues vom EuGH: Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen, *ecolex* 2023, 567.

²⁶⁷ Vgl bspw OGH 18.9.2009, 6 Ob 231/08a.

²⁶⁸ *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (393).

²⁶⁹ Vgl dazu und im Folgenden *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (393f).

²⁷⁰ *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (393).

²⁷¹ OGH 23.5.2005, 10 Ob 20/05x.

²⁷² *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (394).

²⁷³ *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (394).

²⁷⁴ Vgl dazu und im Folgenden *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (394).

Jahnel geht im Hinblick auf den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz davon aus, dass ein besonders schwerer Eingriff als Voraussetzung für den Anspruch nach Art 82 DSGVO nicht gefordert werden kann.²⁷⁵ Der Effektivitätsgrundsatz ist einerseits eine teleologische Auslegungsmethode speziell für das Unionsrecht und verlangt Normen hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Nützlichkeit auszulegen.²⁷⁶ Es soll nach der höchstmöglichen Wirksamkeit gestrebt werden. Andererseits handelt es sich beim Effektivitätsgrundsatz auch um eine „Begründung für Rechtsfortbildung“²⁷⁷. Die Intensität des erlittenen Schadens bzw die tatsächliche Beeinträchtigung der Gefühlslage der betroffenen Person soll demnach nicht in die Beurteilung über die Anwendung des Art 82 DSGVO miteinbezogen werden, hingegen schon bei der Bemessung der Schadenshöhe.²⁷⁸ Von einem erforderlichen Mindestmaß an Gefühlsbeeinträchtigung soll allerdings schon ausgegangen werden. So ist ein „*objektives Verständnis der persönlichen Beeinträchtigung maßgeblich*“²⁷⁹, auch wenn die nationalen Gerichte einzelfallbezogen über den ideellen Schaden zu urteilen haben. Auch wenn diesem objektiven Verständnis die Maßgeblichkeit keineswegs abzusprechen ist, liegt doch genau in dieser Objektivität bzw in dem unionsweit einheitlichen Verständnis mE die Problematik.

Der das Datenschutzrecht verletzende Zustand, der die betroffene Person beeinträchtigt, auch wenn er keine Schwelle der Erheblichkeit überschreitet, bleibt aber ohnehin nicht unbekämpfbar.²⁸⁰ Dies liegt daran, dass – unabhängig vom Ersatzanspruch nach Art 82 DSGVO – ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung besteht. Dieser ermöglicht es, gegen einen datenschutzrechtswidrigen Zustand vorzugehen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

²⁷⁵ Vgl *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 11.

²⁷⁶ Vgl dazu und im Folgenden *Klamert* in RDB Keywords, Effet utile (Stand 28. 11. 2013, rdb.at).

²⁷⁷ *Klamert* in RDB Keywords, Effet utile (Stand 28. 11. 2013, rdb.at).

²⁷⁸ Vgl *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 11.

²⁷⁹ *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO, Rz 11.

²⁸⁰ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 29.

4.3. Rechtswidrigkeit

Dass die schädigende Handlung gleichzeitig rechtswidrig sein muss, wurde eingangs schon erwähnt. Welche Rechtsvorschriften konkret verletzt sein müssen, um in einem ersatzfähigen Schaden iSd Art 82 DSGVO zu münden, wird nun erörtert. Das Folgende *“gilt unbeschadet von Schadenersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten.”*²⁸¹

4.3.1. Verstoß gegen die DSGVO

Art 82 DSGVO spricht von einem *“Verstoß gegen diese Verordnung”*²⁸² und einer Haftung im Falle einer *“nicht dieser Verordnung entsprechenden Verarbeitung”*²⁸³. Daraus lässt sich das Vorliegen des Kriteriums der Rechtswidrigkeit infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO ableiten.²⁸⁴ Die grundlegende Voraussetzung für die Haftung bleibt allerdings, dass das schadensbegründende Ereignis bzw die schädigende Handlung durch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten iSd DSGVO geschieht. *Schweiger* schließt durch das Erfordernis der Verarbeitung iSd DSGVO andere Verstöße gegen durch die DSGVO auferlegte Verpflichtungen von vornherein aus. So könne die Verletzung der Informationspflichten iSd Art 13 und 14 DSGVO oder des Führens eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten iSd Art 30 DSGVO keine für den Ersatzanspruch nach Art 82 DSGVO erforderliche Rechtswidrigkeit begründen. Diesem Ansatz kann mE nicht zugestimmt werden. Auch wenn die Haftung für die verantwortliche Person gemäß Abs 2 im Falle einer *“nicht dieser Verordnung entsprechenden Verarbeitung”*²⁸⁵ begründet wird, so darf mE nicht ignoriert werden, dass der Abs 1 von einem *“Verstoß gegen diese Verordnung”*²⁸⁶ spricht. Ein expliziter Ausschluss der Haftung infolge von Pflichtverletzungen der Art 13, 14 oder 30 DSGVO findet sich nirgendwo in der DSGVO. Vielmehr widerspräche eine solche Haftungsbegrenzung dem Wortlaut des Abs 1 und dem Zweck sowohl des Art 82 DSGVO als auch dem der gesamten VO.²⁸⁷

²⁸¹ ErwG 146 DSGVO.

²⁸² Art 82 Abs 1 DSGVO.

²⁸³ Art 82 Abs 2 DSGVO.

²⁸⁴ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 38.

²⁸⁵ Art 82 Abs 2 DSGVO.

²⁸⁶ Art 82 Abs 1 DSGVO.

²⁸⁷ Vgl hierzu auch die ErwG 75, 85 und 146 DSGVO.

4.3.2. Verstoß gegen Durchführungsbestimmungen der DSGVO

Zu einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten *“zählt auch eine Verarbeitung, die nicht mit den nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Präzisierung von Bestimmungen [...] im Einklang steht.”*²⁸⁸ Nicht alle innerstaatlichen Normen zum Datenschutz sind von der obigen Formulierung mit umfasst.²⁸⁹ Eine Haftungsverpflichtung iSd Art 82 DSGVO ist lediglich bei Verstößen gegen alle von einem MS erlassenen Vorschriften, welche die DSGVO näher präzisieren, gegeben. Von der DSGVO abweichende Bestimmungen werden sohin ausgeschlossen.²⁹⁰

4.4. Kausalität

Der Verstoß gegen eine datenschutzrechtliche Bestimmung muss kausal für den Eintritt des materiellen oder immateriellen Schadens sein.²⁹¹ Die Kausalität ist gegeben, sofern *“die Ursache ihrer allgemeinen Natur nach für die Herbeiführung eines Erfolges wie des eingetretenen noch irgendwie geeignet erscheint und der schädliche Erfolg nicht nur wegen einer ganz außergewöhnlichen Verkettung von Umständen eingetreten ist.”*²⁹² Den Kausalzusammenhang betreffend bestehen in der Theorie bzw rechtswissenschaftlichen Literatur keine Widersprüche, weshalb ausschließlich im Zuge der Behandlung der EuGH-Jud etwaige auftretende Problempunkte behandelt werden.

Schweiger erläutert den Kausalzusammenhang bei Datenschutzrechtsverletzungen mit folgendem Beispiel:²⁹³ Sollte in Folge einer Vernachlässigung der durch die DSGVO auferlegten Regelungen bzgl der Aufnahme in die Warnliste der Banken ein Schaden für eine betroffene Person bei der berechtigten Abfrage entstehen, ist besagter Schaden grundsätzlich ersatzfähig. In einer Situation,

²⁸⁸ ErwG 146 DSGVO.

²⁸⁹ Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 41; bezugnehmend auf Bergt in Kühling/Buchner⁴ Art 82 DSGVO, Rz 24.

²⁹⁰ Zum Inhalt und den Anwendungsvoraussetzungen des österreichischen § 29 DSG siehe Kapitel 3.2.3.

²⁹¹ Vgl ua Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 44.

²⁹² OGH 28.2.2017, 9 ObA 56/16z.

²⁹³ Siehe Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 45.

in der die Meldung an die Warnliste ordnungsgemäß erfolgt ist, jedoch aufgrund einer Datenschutzverletzung unbefugte Personen Zugriff auf die Daten erlangen und diese öffentlich machen, was letztlich zur Entlassung der betroffenen Person aufgrund mangelnder Bonität führt, ist ein solcher Schaden ebenfalls ersatzfähig. Hingegen ergibt sich eine differenzierte Betrachtung, wenn die IT-Sicherheitsvorschriften iZm der Warnliste der Banken vernachlässigt werden und infolge einer berechtigten Abfrage durch ein Kreditinstitut die Bewilligung eines Kredits verweigert wird. In diesem Szenario besteht keine adäquate Kausalität zwischen der schuldhaften und rechtswidrigen Handlung, nämlich der Verletzung der IT-Sicherheitsvorschriften, und dem eingetretenen Nachteil in Form der Kreditverweigerung.

4.5. Verschulden

Der bloß zufällige Schadenseintritt, der von niemandem zu verantworten ist, ist dem Risikotragungsgrundsatz²⁹⁴ entsprechend nicht ersatzfähig.²⁹⁵ Verschulden iZm Haftungsfragen erfordert das Verantwortlich-Sein für einen Schadenseintritt.²⁹⁶ Für eine bestimmte Handlung verantwortlich zu sein heißt im Lichte des Art 82 DSGVO, dass die Sorgfaltspflicht der *“Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO objektiv verletzt wurde”*²⁹⁷. Wann eine rechtswidrige Schadenshandlung schuldhaft begangen wird, und, ob diese Schuld für eine Haftung überhaupt erforderlich ist, wird nachstehend behandelt.

4.5.1. Verschuldenshaftung oder Gefährdungshaftung

Grundsätzlich gilt es, zwischen Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung zu unterscheiden.²⁹⁸ Die Verschuldenshaftung setzt die persönliche Vorwerfbarkeit der Verursachung des ersatzfähigen Schadens voraus. Währenddessen ist die Gefährdungshaftung vom Verschulden der schädigenden Person unabhängig und greift bereits für den erlaubten Betrieb des Unternehmens. Ob die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person lediglich im Falle eines Verschuldens für den durch ihre Handlung entstandenen Schaden haftet, oder schon durch die

²⁹⁴ Vgl. Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ C/9 Rz 7.

²⁹⁵ Vgl. Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 1.

²⁹⁶ Stegner/Merzo, Verschuldenshaftung, lexis360.at (Stand 22. 1. 2024).

²⁹⁷ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 46.

²⁹⁸ Vgl. dazu und im Folgenden Stegner/Merzo, Verschuldenshaftung, lexis360.at (Stand 22. 1. 2024).

bloße Gefährdung der personenbezogenen Daten bzw der betroffenen Personen, ist strittig. Sollte es sich beim Art 82 DSGVO um eine die Verschuldenshaftung auslösende Norm handeln, so müsste der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person die *“Pflichtverletzung auch subjektiv vorwerfbar sein”*^{299, 300} Es würde demzufolge das verschuldete Übertreten der datenschutzrechtlichen Norm gefordert werden. Geht man von einer Verschuldenshaftung aus, resultiert diese Annahme in der *“widerlegbaren Vermutung des Verschuldens und Beweislast des Schädigers”*³⁰¹. Eine Gefährdungshaftung geht hingegen *“mit der Beweislast für den Schädiger, dass er für den Schadenseintritt in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist”*³⁰² einher.

Weiss³⁰³, Feiler und Forgo,³⁰⁴ Gola und Piltz³⁰⁵ und Gerhartl³⁰⁶ sprechen sich für das Vorliegen einer Verschuldenshaftung iZm Art 82 DSGVO aus. Demnach resultiert aus der bloßen Rechtsverletzung keine Haftung. *„sondern diese muss auch vorwerfbar sein“*³⁰⁷. Aus den Ausführungen von Zankl lässt sich ableiten, dass er dem zustimmt.³⁰⁸ Georgieva und Schmidl unterscheiden scharf zwischen dem Begriff der Verantwortlichkeit und dem des Verschuldens, weshalb sie die Eindeutigkeit der Verschuldenshaftung ablehnen.³⁰⁹ Der Unterschied zwischen Verschulden und Verantwortlichkeit wird von Spitzer ebenso behandelt, wobei er ebenso weder das Vorliegen der Gefährdungshaftung noch der Verschuldenshaftung als mit Sicherheit für anwendbar erklärt.³¹⁰ Er betont dennoch, dass im Falle des Fehlens jeglicher Anordnung, in die eine oder andere Richtung von einer Verschuldenshaftung auszugehen sei. Kreße nimmt diese Differenzierung in seiner Argumentation ebenso vor, zieht aber daraus den Schluss, dass ein

²⁹⁹ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 47.

³⁰⁰ Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 47.

³⁰¹ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 51.

³⁰² Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 51.

³⁰³ Vgl Weiss, Rechtsbehelfe und Klagen, in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung (2016) 319 (325).

³⁰⁴ Vgl Feiler/Forgó in Feiler/Forgó² Art 82 DSGVO, Anm 1.

³⁰⁵ Vgl Gola/Piltz in Gola/Heckmann³ Art 82 DSGVO, Rz 18.

³⁰⁶ Vgl Gerhartl, ZVR 2020, 392.

³⁰⁷ Gerhartl, ZVR 2020, 392 (392).

³⁰⁸ Vgl Zankl, ecolex 2017, 1150 (1151).

³⁰⁹ Vgl Georgieva/Schmidl in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger, Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar (2017) Art 82 DSGVO Anm 3.

³¹⁰ Vgl dazu und im Folgenden Spitzer, Schadenersatz für Datenschutzverletzungen, ÖJZ 2019, 629 (635).

Verschuldenserfordernis nicht gegeben sei.³¹¹ *Frenzel* argumentiert ebenso mit dem Erfordernis der Verantwortlichkeit, welche für sich allein schon ausreicht, um die Haftung zu begründen.³¹² Ein Verschulden sei deshalb nicht notwendig. *Tretzmüller* spricht sich ebenfalls gegen eine Verschuldenshaftung aus.³¹³ *Van Alansoy* erläutert, dass die Bestimmungen der DSGVO, die nahezu identisch mit den Regelungen ihres Vorgängers, der DS-RL, sind, bereits zu einer strikten Haftung, also einer Gefährdungshaftung, geführt haben.³¹⁴ Dieses Konzept wird seiner Ansicht nach in der DSGVO weiterverfolgt. IZm den datenschutzrechtlichen Haftungsregelungen diskutiert er auch die Frage der Erfolgsverbindlichkeiten und Sorgfaltsverbindlichkeiten. Seine Schlussfolgerung besagt, dass, im Falle von Normierungen, die die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person dazu verpflichten, einen bestimmten Erfolg zu erzielen, es für die geschädigte Person ausreicht, den Rechtsverstoß an sich zu behaupten und nachzuweisen. Im Gegensatz dazu muss der Anspruchsteller zusätzlich behaupten und nachweisen, dass die Handlungen der den Schaden verursachenden Person unangemessen waren, wenn bestimmte Regelungen die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person zur Sorgfalt verpflichten. Nur bei Verstoß einer solchen die Sorgfaltspflicht auslösenden Norm soll das Verschulden nachgewiesen werden.

Kosmides verweist darauf, dass die Behandlung der Frage nach Verschuldens- oder Gefährdungshaftung schon im Kontext der Regelung des Art 23 DS-RL von der Lit nicht einheitlich beantwortet wird.³¹⁵ In seiner Schlussfolgerung betont er, dass es sich weder um eine Haftung aufgrund von Verschulden, noch aufgrund einer Gefährdung handle. Vielmehr handle es sich um eine Haftungsregelung, die nicht auf die individuelle Verantwortung der den Schaden verursachenden Person abzielt. Lediglich die Rechtswidrigkeit werde als wesentliche Voraussetzung für die Haftung festgelegt. Er erklärt, dass es sich beim Art 82 DSGVO um eine „außervertragliche Unrechtshaftung mit (fakultativer offener) Exkulpationsmöglichkeit mit

³¹¹ Vgl *Kreße* in *Sydow/Bienemann*² Art 82 DSGVO, Rz 18f.

³¹² Vgl dazu und im Folgenden *Frenzel* in *Paal/Pauly*³ Art 82 DSGVO, Rz 6.

³¹³ Vgl *Tretzmüller* in *Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics* 241.

³¹⁴ Vgl dazu und im Folgenden *van Alsenoy*, Liability under EU Data Protection Law, JIPITEC 2017, 271 (271).

³¹⁵ Vgl *Kosmides*, Die Umsetzung der europäischen Schadensersatzregelung des Art. 23 Richtlinie 95/46/EG in Griechenland im Hinblick auf die Rechtsnatur der Haftung, GPR 2009, 177 (179).

umgekehrter Beweislastverteilung“³¹⁶ handle, potentielle am Schaden beteiligten Personen sich demnach selbst entlasten dürften.

Die Verschuldenshaftung ablehnend argumentiert *Schweiger*, dass weder im Art 82 DSGVO noch in seinem Vorgänger Art 23 DS-RL, die Rede von einem Verschulden bzw einer schuldhaften und vorwerfbaren Handlung ist.³¹⁷ Die Rechtsgrundlage spricht ausschließlich vom Schaden, der “entstanden ist”³¹⁸ bzw, der “verursacht wurde”³¹⁹. Er führt weiter aus, dass Art 82 DSGVO “eine Haftung für objektives Verhalten”³²⁰ regelt. Diese hängt von den verschiedenen Verpflichtungen der potenziell haftenden Personen ab und resultiert in der Notwendigkeit unterschiedlicher Anforderungen an die Anspruchsdarlegung und Beweisführung seitens der geschädigten Personen.³²¹ Diese Anforderungen variieren je nachdem, ob die Verpflichtung zur Erzielung eines bestimmten Erfolgs oder die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten verletzt wurde. Den Grund hierfür sieht *Schweiger* im primären Ziel der DSGVO die Grundrechte und Freiheiten und Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ziehe ein erhebliches und über das übliche und sozialadäquat hinausgehende Risiko nach sich, welches die betroffenen Personen nicht selbst kontrollieren können, auch wenn “sich die betroffene Person freiwillig demselben aussetzt”³²². In der österreichischen Rechtsordnung werden Erfolgs- oder Gefährdungshaftungen aufgrund von Risiken, die über das übliche Maß hinausgehen, anerkannt. Daher erscheint es konsequent, dass Personen, die personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit für eigene Zwecke verarbeiten, auch für mögliche Schäden durch Gefährdungen von Rechten und Freiheiten der betroffenen Personen haftbar gemacht werden können. Auch *Kodek* bewertet die Haftungsregelung des Art 82 DSGVO als eine Erfolgs- bzw Gefährdungshaftung und schließt ähnlich wie *Schweiger* das Verschulden als Voraussetzung für eine Ersatzpflicht daraus resultierender Schäden aus.³²³ Folgt man der Argumentation der

³¹⁶ *Kosmides*, GPR 2009, 177 (179).

³¹⁷ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 51ff.

³¹⁸ Art 82 Abs 1 DSGVO.

³¹⁹ Art 82 Abs 2 DSGVO.

³²⁰ *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 51.

³²¹ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 52.

³²² *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 52.

³²³ Vgl *Kodek*, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche bei Datenschutzverletzungen, in *Leupold* (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2019 (2019) 97.

verschuldensunabhängigen Haftung, so erübrigt sich – wie zuvor schon ausgeführt – die Unterscheidung zwischen der Haftung für den Schaden selbst und der Haftung für den entgangenen Gewinn,³²⁴ die in der österreichischen Rechtsordnung zuweilen anerkannt wird.³²⁵

4.5.2. Beweislast

In österreichischen Schadenersatzrecht wird im Fall einer deliktischen Haftung grundsätzlich von der Beweislast der geschädigten Person ausgegangen.³²⁶ Im Falle von vertraglichen Schadenersatzansprüchen gilt die Beweislastumkehr, welche in der Obliegenheit der schädigenden Person resultiert, zu beweisen, dass sie „*an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sey*“³²⁷. Die deliktische Haftung nach Art 82 DSGVO fordert ex lege die Beweislastumkehr: Eine Haftungsbefreiung tritt dann ein, wenn der Nachweis von der geschädigten Person, dass sie „*in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist*“³²⁸, erbracht werden kann. Demnach trifft die beklagte Partei die Beweislast für etwaiges fehlendes Verschulden.³²⁹ Der Schaden, die Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlung und die Kausalität dieser beiden Umstände indizieren die Verantwortlichkeit der schädigenden Person.³³⁰ Die schlichte Teilnahme am rechtswidrigen Umgang mit personenbezogenen Daten betroffener Personen stellt für sich allein nicht automatisch die Grundlage für die Haftung dar.³³¹ Die den Schaden verursachende Person muss aber nachweisen, dass sie nicht verantwortlich ist oder zumindest entlastende Umstände vorliegen. Solche Umstände könnten bspw durch höhere Gewalt oder durch Dritte vorgenommene Schadenshandlungen, die für die beklagte Partei unvorhersehbar und unabwendbar waren, eintreten.³³² Vorstellbar ist eine Sachverhaltskonstellation, in der eine unbefugte dritte Person sich rechtswidrig Zugang zu den personenbezogenen Daten, die im

³²⁴ Vgl. Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 18.

³²⁵ Siehe § 1293 S 2 ABGB.

³²⁶ Vgl. Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/Einleitung Rz 7.

³²⁷ § 1298 ABGB.

³²⁸ Art 82 Abs 3 DSGVO.

³²⁹ Siehe Feiler/Forgó in Feiler/Forgó² Art 82 DSGVO, Rz 1.

³³⁰ OGH 29.2.1956, 2 Ob 75/56.

³³¹ Vgl. dazu und im Folgenden ua Feldmann in Gierschmann² Art 82 DSGVO, Rz 17; Gola/Piltz in Gola/Heckmann³ Art 82 DSGVO, Rz 18.

³³² Siehe dazu und im Folgenden Gerhartl, ZVR 2020, 392 (393).

Unternehmen der beklagten Partei gespeichert sind, verschafft, obwohl die beklagte Partei alle durch die DSGVO vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen implementiert hat. Bleibt ein solcher Entlastungsbeweis aus, liegt eine non liquet-Situation³³³ vor, was wiederum zur Ersatzpflicht der den Schaden verursachenden Person führt.³³⁴ Die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber dürfen allerdings „keine unüberbrückbaren Hürden für die Geltendmachung des Anspruchs“³³⁵ iZm den Beweislastregeln vorsehen.

Diese durch die DSGVO ausdrücklich normierte Beweislastverteilung gilt allerdings ausschließlich für die Verschuldensfrage bzw die Frage nach der Verantwortlichkeit, nicht jedoch für die übrigen Anspruchsvoraussetzungen,³³⁶ wie dem Schadenseintritt oder der Kausalität.³³⁷ Demnach obliegt es der den Ersatzanspruch geltend machenden betroffenen Person, die Behauptungs- und Beweislast für die „haftungsbegründenden Tatsachen“³³⁸, wie den tatsächlichen Eintritt des Schadens, den Verstoß gegen das Datenschutzrecht und den adäquaten Kausalzusammenhang³³⁹, zu tragen. Ebenso ist sie dafür verantwortlich, nachzuweisen, dass die schädigende Handlung tatsächlich von der schädigenden Person, demnach von der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person, vorgenommen wurde. Gerhartl befürwortet die Möglichkeit des Nachweises durch einen Anscheinsbeweis, wenn eine allumfassende und Beweisführung unbillig wäre.³⁴⁰ Dies ist bspw dann der Fall, wenn Tatsachen bewiesen werden sollen, die ausschließlich in der Sphäre der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person liegen bzw ausschließlich diesem bekannt sind und demnach auch nur durch diesen beweisbar sind.

³³³ Siehe dazu Engleitner in RDB Keywords, Beweislast (Stand 9. 4. 2024, rdb.at): „Bleibt nach einem Beweisverfahren der Sachverhalt unklar, besteht eine sogenannte non-liquet-Situation.“.

³³⁴ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 53.

³³⁵ Gerhartl, ZVR 2020, 392 (393).

³³⁶ Vgl Gerhartl, ZVR 2020, 392 (394).

³³⁷ Vgl dazu und im Folgenden ua Leupold/Gelbmänn/Blocher, DSGVO-Haftung: Keine "Erheblichkeitsschwelle" für immaterielle Schäden, VbR 2023, 60 (72); Gerhartl, ZVR 2020, 392.

³³⁸ Gerhartl, ZVR 2020, 392 (393).

³³⁹ Siehe hierzu bspw OGH 27.11.2019, 6 Ob 217/19h.

³⁴⁰ Vgl dazu und im Folgenden Gerhartl, ZVR 2020, 392 (393).

4.5.3. *Gehilfenhaftung*

Die bisherigen Ausführungen zur schädigenden Person nannten lediglich die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person. Dass etwaige Schäden an den datenschutzrechtlich geschützten Freiheiten betroffener Personen von einer großen Anzahl an diese Daten einsehenden und verarbeitenden Personen hervorgerufen werden können, ergibt sich aus den allgemeinen Erfahrungen des täglichen Lebens.³⁴¹ Solche Be- bzw Verarbeitungsvorgänge werden zumeist mithilfe von Angestellten bzw im Zuge von "*arbeitsteiligem Vorgehen in Unternehmen*"³⁴² und damit "*nach den Grundsätzen der Erfüllungsgehilfenhaftung*"³⁴³ durchgeführt. Eine verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person haftet ebenso für jene "*Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.*"³⁴⁴ In anderen Worten ausgedrückt, die Verantwortlichkeit für Schäden, die durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder Beauftragten der haftenden verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person verursacht werden, liegt in ihrer Verantwortung.³⁴⁵ Da weder die DSGVO noch das innerstaatliche DSG eine spezielle Regelung für die Gehilfenhaftung enthalten, gilt diese gemäß den allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Schadenersatzrechts.³⁴⁶

4.5.4. *Mitverantwortlichkeit*

In den Fällen, in denen die Verantwortlichkeit, oder gar das Verschulden, der den Schaden verursachenden Person mit dem Verschulden der geschädigten Person in Verbindung stehen, kommt es zu einer Abwägung zwischen dem Potenzial für Gefährdung und dem Grad des Eigen- bzw Mitverschuldens seitens der betroffenen Person.³⁴⁷ In zahlreichen sondergesetzlichen Regelungen, wie bspw dem Arbeitsrecht, finden sich Spezialnormierungen zu Schadenskonstellationen, in welchen Mitverantwortlichkeit eine Rolle spielt.³⁴⁸ Im Datenschutzrecht fehlt eine solche Spezialregelung, weshalb allgemeines Zivilrecht anzuwenden

³⁴¹ Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz53ff.

³⁴² Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 54.

³⁴³ Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 54.

³⁴⁴ § 1313a ABGB.

³⁴⁵ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 54.

³⁴⁶ OLG Linz 12.6.2019, 6 R 49/19x.

³⁴⁷ Vgl Reischauer in Rummel, ABGB³ (2004) § 1304 ABGB; siehe dazu aber auch OGH 13.1.1965, 7 Ob 237/64; 25.4.2013, 2 Ob 68/13h.

³⁴⁸ Vgl dazu und im Folgenden Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 56.

ist. *Feldmann* hält eine mögliche “*Anspruchskürzung bei Mitverschulden des Geschädigten*”³⁴⁹ auch im Bereich der datenschutzrechtlichen Haftung für anwendbar. Während *Bergt* lediglich statuiert, dass ein etwaiges Mitverschulden gar nicht zu berücksichtigen sei,³⁵⁰ fordert *Kreße* für dessen Beachtung bei Anerkennung des Ersatzanspruchs selbst das Vorliegen des Mitverschuldens bzw der Mitverantwortlichkeit in 100-prozentiger Höhe.³⁵¹ *Krätschmer* und *Bauswein* erachten das Mitverschulden als nicht ausschlaggebend, soweit es sich um die Anerkennung des Anspruchs gegenüber der schädigenden Person handelt.³⁵² Bei der Bemessung der Höhe des Ersatzanspruchs jedoch soll eine allfällige Eigenverantwortung der geschädigten Person Beachtung finden.

Der OGH hat bereits entschieden, dass das Mitverschulden nicht ausschließlich im Kontext von eingetretenen Vermögensschäden Berücksichtigung findet, sondern auch iZm ideellen Schäden zu beachten ist.³⁵³ Fraglich bleibt jedoch, ob das Mitverschulden für die Beantwortung der Frage, ob ein Ersatzanspruch besteht, oder lediglich für die Bemessung der angemessenen Höhe des Anspruchs Berücksichtigung zu finden hat.³⁵⁴

4.6. Bemessung des Schadensbetrags

Kann das Bestehen des Ersatzanspruchs bejaht werden, wird die Festsetzung der angemessenen Höhe dieses Anspruchs notwendig.³⁵⁵ Welche Haftungssumme im Rahmen der denkbaren Sachverhaltskonstellationen angemessen ist und wie deren Bemessung erfolgt, ist weder in der DSGVO noch im innerstaatlichen DSG normiert.³⁵⁶ Grundsätzlich sollen Entschädigungszahlungen stets „*verhältnismäßig, wirksam und abschreckend*“³⁵⁷ sein. Angesichts der erheblichen Herausforderungen bei der Bestimmung der Höhe eines immateriellen Schadens wird auf die Ermittlung des Schadens gemäß der freien richterlichen Überzeugung

³⁴⁹ *Feldmann* in *Gierschmann*² Art 82 DSGVO, Rz 20.

³⁵⁰ Vgl *Bergt* in *Kühling/Buchner*⁴ Art 82 DSGVO, Rz 59.

³⁵¹ Vgl *Kreße* in *Sydow/Bienemann*² Art 82 DSGVO, Rz 20.

³⁵² Vgl dazu und im Folgenden *Krätschmer/Bausewein* in *Wybitul*¹ Art 82 DSGVO, Rz 30.

³⁵³ OGH 25.4.2013, 2 Ob 68/13h; 11.5.2020, 4 Ob 36/10p.

³⁵⁴ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 55f.

³⁵⁵ Vgl die Ausführungen in *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ Rz D/1ff.

³⁵⁶ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 30.

³⁵⁷ *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (395).

zurückgegriffen.³⁵⁸ Richter:innen dürfen die Schadenshöhe nach eigenem Ermessen festsetzen, *“wenn feststeht, dass einer Partei der Ersatz eines Schadens [...] gebührt [...], der Beweis über den streitigen Betrag des zu ersetzenden Schadens [...] aber gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist”*³⁵⁹. Infolgedessen erfolgt eine umfassende *“Globalbemessung aufgrund der Umstände des Einzelfalles”*³⁶⁰. Die Umstände des jeweiligen Sachverhalts variieren bspw je nach dem Umfang der verarbeiteten Daten, der Dauer des Verstoßes gegen die DSGVO, die Konsequenzen dieser Verarbeitung und das Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Person. Bei der Bestimmung der Schadenshöhe wird demzufolge nicht das Verhalten der schädigenden Person berücksichtigt, sondern vielmehr die unmittelbaren Auswirkungen auf die geschädigte Person.³⁶¹ Das Maß an Beeinträchtigungsgrad des Opfers, also der Erfolgsunwert und der Handlungsunwert, präventive Aspekte, der Adressatenkreis, womit etwaige Dritte als Empfänger der personenbezogenen Daten eingeschlossen sind,³⁶² werden von *Tretzmüller* als weitere die Schadenshöhe bestimmende Umstände genannt.³⁶³ Auch die Kategorie der verarbeiteten Daten spielt nach *Schweiger* eine differenzierende Rolle.³⁶⁴ So muss der Ersatzanspruch bei einer rechtswidrigen Verarbeitung sensibler Daten iSd Art 9 DSGVO höher ausfallen.

Koziol argumentiert, dass innerstaatliche Gerichte im Lichte des *“vollständigen und wirksamen Schadenersatzes”*³⁶⁵ durchaus hohe Beträge zusprechen dürften, um eine generalpräventive Wirkung zu entfalten.³⁶⁶ *Spitzer* zieht einen Vergleich zwischen dem immateriellen Schaden, der durch Verletzungen datenschutzrechtlicher Normen entsteht, und dem Schmerzensgeld, das bei physischen Verletzungen vergeben wird.³⁶⁷ Dabei betont er, dass er eine pauschale Festlegung

³⁵⁸ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 31ff.

³⁵⁹ § 273 Abs 1 ZPO.

³⁶⁰ *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 31.

³⁶¹ Vgl LG Innsbruck 4. 11. 2011, 12 Cg 72/10.

³⁶² Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 23.

³⁶³ Vgl *Tretzmüller* in *Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics* 241.

³⁶⁴ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 32.

³⁶⁵ ErwG 146 DSGVO.

³⁶⁶ [^]Vgl *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ A/5 Rz 231.

³⁶⁷ Vgl dazu und im Folgenden *Spitzer*, ÖJZ 2019, 629 (631).

eines bestimmten Geldbetrags pro Tag für die Bewertung dieses immateriellen Schadens nicht für angemessen hält, dies jedoch in der Rspr häufig praktiziert werde.

Schweiger hebt hier einen entscheidenden Unterschied zwischen der Bemessung einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße und der Bemessung des zivilrechtlichen Schadens hervor.³⁶⁸ Die Geldbuße wird von den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden der Union und der MS verhängt, sodass diese *“in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend”*³⁶⁹ sind. Bei der Bemessung dieser Verwaltungsstrafe wird die *“Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes”*³⁷⁰ mitberücksichtigt. Für die Frage nach der Höhe des ersatzfähigen immateriellen Schadens soll der Schuldfrage nach *Schweiger* aber eben keine Bedeutung zukommen. Das Ausmaß der Schädigung verändert sich daher nicht mit dem Grad des Verschuldens. Sollte man das Verschulden als die Schadenshöhe beeinflussend in Betracht ziehen, würde die Schadenersatzverpflichtung einen pönalen Charakter iSd eines Srafschadenersatzes annehmen. In diesem Zsmh würde nicht nur die bloße Kompensation des entstandenen Schadens berücksichtigt, sondern es käme zu einer zusätzlichen Sanktionierung, die darauf abzielt, den Schädiger zur Rechenschaft zu ziehen. Der Rechenschaftsgedanke bzw der bestrafende Charakter eine Geldzahlung soll ausschließlich dem Verwaltungsstrafrecht, in diesem Fall dem Art 83 DSGVO, vorbehalten bleiben.³⁷¹

Strittig bleibt die Frage nach dem Einfluss der Finanzkraft des Schädigers auf den Umfang des Ersatzanspruchs.³⁷² Die Auffassung, dass die finanzielle Potenz oder der Umsatz der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person bei der Bemessung des Schadensanspruchs einbezogen werden sollte, wird zum Teil in der Jud vertreten.³⁷³ Diese Ansicht ist mE als unzutreffend zu qualifizieren. Das Schadenersatzrecht strebt danach, einen *„vollständigen Ausgleich für den erlittenen Schaden zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten zu*

³⁶⁸ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 33.

³⁶⁹ Art 83 Abs 1 DSGVO.

³⁷⁰ Art 83 Abs 2 lit b DSGVO.

³⁷¹ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 37/2.

³⁷² Siehe dazu *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 37/1 bezugnehmend auf die Rechtsansicht von *Reischauer* in *Rummel*³ § 1325 ABGB, Rz 46.

³⁷³ Vgl bspw ArbG Düsseldorf 5. 3. 2020, 9 Ca 6557/18.

ermöglichen“³⁷⁴. Die Erstattung von entstandenen Schäden dient „weder der Bestrafung für Fehlverhalten noch der Sühne für begangene Rechtsverletzungen“³⁷⁵ und verfolgt somit nicht das Ziel, die schädigende Person zusätzlich für ihr Verhalten zu bestrafen, indem der zu zahlende Schadenersatzbetrag in Relation zu ihrer finanziellen Situation gesetzt wird.³⁷⁶ Aus Art 82 DSGVO lässt sich kein Anspruch auf Herausgabe des mit der nicht rechtskonformen Verarbeitung einhergehenden, erzielten Gewinns oder der damit in Zsmh stehenden Einsparungen des Verantwortlichen ableiten.³⁷⁷ *Reischauer* argumentiert jedoch dahingehend, dass der Eingriff in die persönlichen Informationen, und damit in deren Privatsphäre, ausschließlich zu Bereicherungszwecken, geeignet ist, besonders negative Auswirkungen auf die Psyche der geschädigten Person zu haben.³⁷⁸ Er erachtet diesen Umstand als berücksichtigungswürdig bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs. *Schweiger* schließt die Vermögenslage der betroffenen Person, die den Schaden erleidet, als ein die Bemessung beeinflussendes Kriterium aus.³⁷⁹

4.6.1. Innerstaatliche Jud zur Schadensbemessung

An unionsrechtlichen Vorgaben zur Haftsummenberechnung in Form von VO oder RL fehlt es gänzlich, während die Erläuterungen des Gerichtshofs zur Bemessung des Schadens äußerst dürftig sind. Zur Veranschaulichung der diversen Möglichkeiten einen festgestellten immateriellen Schaden aufgrund einer Datenschutzverletzung zu bemessen, folgt eine Sammlung von Sachverhalten, aufgrund derer vom österreichischen OGH unterschiedliche Haftungssummen zugesprochen wurden.

4.6.1.1. Fehler der Bonitätsdatenbank

Der Bonitätsdatenbank der beklagten Partei, die Adress- und Zahlungsverhaltensdaten, welche über Partnerunternehmen oder Inkassobüros gewonnen werden, speichert, unterlief bei der

³⁷⁴ *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 37/2.

³⁷⁵ *Reischauer* in *Rummel*³ § 1325 ABGB, Rz 43.

³⁷⁶ Siehe dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 37/2.

³⁷⁷ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 37/1.

³⁷⁸ Vgl *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ (2004) § 1328a ABGB Rz 12.

³⁷⁹ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 37/1.

Speicherung ein Fehler.³⁸⁰ Dies hatte zur Folge, dass der Kläger eine unberechtigte Zahlungsaufforderung über einen Unkostenbeitrag von EUR 100,00 wegen angeblichen Müllverstoßes erhielt, zahlte jedoch nicht. Nachdem er sich telefonisch mit einem Inkassounternehmen, das ihn zuvor mehrmals zur Zahlung aufgefordert hatte, auseinandersetzte und die Zahlung verweigerte, wurde er mit einem negativen Eintrag in der Bonitätsdatenbank der beklagten Partei versehen. Im Zuge des Abschlusses eines Mobilfunkvertrags nahm das Mobilfunkunternehmen Einsicht in die Bonitätsdatenbank der beklagten Partei und verweigerte diesen Abschluss aufgrund der negativen Eintragung. Der Kläger, der mit diesem Mobilfunkunternehmen auch geschäftliche Beziehungen pflegte, befürchtete für ihn nachteilige Auswirkungen auf seine Geschäftstätigkeit – diese Auswirkungen blieben aus. Die Löschung der negativen Eintragung wurde sodann veranlasst. Der Kläger begehrte mit seiner auf § 33 DSG gestützten Schadenersatzklage die Entschädigung des immateriellen Schadens iHv EUR 750,00. Der OGH erachtete diesen Schadenersatzanspruch aufgrund der erlittenen Kränkung und der Verletzung seine Persönlichkeitsrechte, wodurch sein Ansehen untergraben bzw zumindest erschüttert worden sei, als gegeben.

4.6.1.2. Falsche Todeserklärung

Die Erstbeklagte, die ein Internet-Nachrichtenportal betreibt, und die Zweitbeklagte, die Inhaberin einer Tageszeitung ist, berichteten beide über einen angeblichen Selbstmord eines Mannes durch die Provokation der Erschießung im Zuge eines Polizeieinsatzes („suicide by cop“).³⁸¹ Zur Illustration wurden Fotos des Facebook-Profiles des Klägers, der fast denselben Namen wie der getötete Mann trägt, verwendet. Die Erstbeklagte platzierte das Bild groß über dem Artikel und kleiner auf der Übersichtsseite. Es war verpixelt, aber der Kläger war dennoch erkennbar. Die Zweitbeklagte druckte das Bild mit einem Balken über den Augen des Klägers ab, jedoch war er auch hier deutlich erkennbar. Die Zeitung der Zweitbeklagten hatte eine Auflage von rund 320.000 Exemplaren. Der Artikel im Onlinemedium der Erstbeklagten erhielt 4.159 Zugriffe, während die Website insgesamt mehrere zehntausend Zugriffe verzeichnete. Die Beklagten lehnten es ab, eine Richtigstellung in ihren Medien zu veröffentlichen, als der Kläger sie kontaktierte, weshalb er selbst seinen Bekanntenkreis über die Tatsache, dass er noch am Leben war, informieren musste. Dem Kläger wurde aufgrund dieser schwerwiegenden Kränkung und öffentlichen Bloßstellung

³⁸⁰ Siehe dazu und im Folgenden OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d.

³⁸¹ Siehe dazu und im Folgenden OGH 28.2.2012, 4 Ob 153/11w.

der Ersatz des immateriellen Schadens von EUR 4.000,00 durch die Erstbeklagte und EUR 5.000,00 durch die Zweitbeklagte zugesprochen. Der OGH begründete dies mit der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Klägers in einem hohen Maße. So habe die schädigende Handlung zu einer schwerwiegenden Kränkung und einer groben Minderung seines sozialen Ansehens geführt. Der OGH betonte auch den besonders schweren Verschuldensgrad der beklagten Parteien, der aus jeglicher Außerachtlassung der ihnen zukommenden beruflichen Sorgfaltspflicht resultierte.

4.6.1.3. *GPS-Tracking des Mitarbeiters*

Der Kläger, der als Außendienstmitarbeiter für die Beklagte arbeitete, erhielt neben seinem Gehalt auch eine Umsatzprovision und einen Dienstwagen, den er auch privat nutzen durfte.³⁸² Die Beklagte hatte ohne sein Wissen ein GPS-Ortungssystem in das Dienstfahrzeug eingebaut, das sie auch in der Freizeit der Mitarbeiter zur Überwachung nutzte. Der Kläger war damit nicht einverstanden und bat mehrmals darum, die Überwachung zumindest in seiner Freizeit zu unterlassen, was jedoch ignoriert wurde. Die GPS-Überwachung führte zu erheblichen Unannehmlichkeiten für den Kläger, der sich sogar gezwungen sah, seinen Urlaub mit einem anderen Auto zu verbringen, um seine Privatsphäre zu schützen. Das Arbeitsverhältnis endete durch die Kündigung der Beklagten, während der Kläger sich im Krankenstand befand. Der Kläger begehrte von der Beklagten einen ideellen Schadenersatz von EUR 6.000,00 und begründete dies damit, dass die ständige und rechtswidrige GPS-Überwachung, auch in seiner Freizeit, erheblich in seine Privatsphäre eingegriffen habe. Diese permanente Überwachung habe zu einem massiven psychischen Druck geführt. Den ideellen Schaden, der durch diesen nicht unerheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte des Klägers entstand, bezifferte der OGH mit EUR 2.400,00. Der OGH qualifizierte die schädigende Handlung der beklagten Partei als eine erhebliche Verletzung der Privatsphäre des Klägers iSd § 1328a ABGB

4.6.1.4. *Datenverarbeitung auf Facebook*

2021 wurde von einer Privatperson gegen Facebook Ltd (heute: Meta Ltd bzw Meta Platforms, Inc.) eine umfangreiche Klage erhoben, welche vorwiegend eine Reihe von Feststellungs- und Unterlassungsbegehren enthielt.³⁸³ Der Kläger erörterte zunächst sein rechtliches Interesse an der

³⁸² Siehe dazu und im Folgenden OGH 22.1.2020, 9 ObA 120/19s.

³⁸³ Siehe dazu und im Folgenden OGH 23.6.2021, 6 Ob 56/21k.

Feststellung der Qualifizierung von Facebook Ltd als Verantwortlichen iSd DSGVO und an der Feststellung der fehlenden Einwilligung zur Datenverarbeitung. Darüber hinaus verstoße die Datenverarbeitung der Beklagten in mehreren Bereichen gegen die DSGVO. Insbesondere seien trotz Einleitung eines Löschvorgangs seitens des Klägers die Daten nicht tatsächlich gelöscht worden. Zudem sei eine Suche nach den Daten des Klägers ohne dessen Einwilligung möglich. Zu guter Letzt bemängelte der Kläger nicht erfüllte bzw nicht vollständig erfüllte Auskunftsbegehren. Folgend auf all diese DSGVO-Verstöße, wurde auch ein auf Art 82 DSGVO gestützter Schadenersatzbetrag in der Höhe von EUR 500,00 geltend gemacht, da der Kläger durch die Rechtsverletzungen der Facebook Ltd massiv genervt sei. Die Beklagte bestritt ihre Eigenschaft als Verantwortliche iSd DSGVO sowie die Unrechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Die Einwilligung des Klägers sei nicht der von der Beklagten herangezogene Rechtfertigungsgrund für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, sondern vielmehr die vertragliche Notwendigkeit.

Die Vorinstanzen sprachen den Schadenersatzbetrag von EUR 500,00 zu. Das Erstgericht stellte bereits das Vorliegen eines immateriellen Schadens fest, wobei die vom Kläger vorgebrachte massive Genervtheit nicht als psychische Beeinträchtigung bewertet wurde. Aus einer Rechtsverletzung resultierende Beeinträchtigung der Gefühlslage, wie bspw Angst oder Stress, seien als immaterielle Schäden iSd Art 82 DSGVO zu werten.³⁸⁴ Bei der Bemessung komme es nicht auf das Verhalten von Facebook Ltd an, sondern ausschließlich auf die Auswirkung bei der geschädigten Person. Das Gefühl der massiven Genervtheit erscheine mit den unionsrechtlichen Vorgaben über die Bemessung des Schadens, genannt seien hier das Effektivitätskriterium sowie das Äquivalenzprinzip, im Einklang. Die massive Genervtheit sei als „*spürbarer und objektiv nachvollziehbarer immaterieller Schaden*“³⁸⁵ zu werten. Eine psychische Beeinträchtigung oder „*tiefe Verunsicherung*“³⁸⁶ sei nicht erforderlich. Die Tatsache, dass der Kläger über einen längeren Zeitpunkt den Verlust der Kontrolle über seine personenbezogenen Daten verspürte, und zwar aufgrund des nicht vollständig erfüllten Auskunftsbegehens von Facebook Ltd, rechtfertige die Höhe von EUR 500,00. Ein niedrigerer Betrag widerspreche dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot.

³⁸⁴ Siehe bspw OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x.

³⁸⁵ OGH 23.6.2021, 6 Ob 56/21k, Rz 173

³⁸⁶ Gola/Piltz in Gola/Heckmann³ Art 82 DSGVO, Rz 12.

4.7.2. Kriterien zur Bemessung der Schadenshöhe

Schweiger fasst unter Berücksichtigung der Jud und den generellen Grundsätzen des Schadenersatzrechts die maßgeblichen Kriterien für die angemessene Festsetzung der Höhe des immateriellen Schadensersatzes wie folgt zusammen:³⁸⁷ Es spielen zum einen die Intensität sowie die Dauer der Beeinträchtigung der anspruchsberechtigten Person eine entscheidende Rolle, wobei es sachgerecht erscheint, einen bestimmten Betrag pro Monat zu bemessen, anstatt ihn auf täglicher Basis festzulegen. Des Weiteren ist die Kategorie der verarbeiteten Daten von essenzieller Bedeutung für die Schadenssummenermittlung. Ein höherer Betrag wäre bspw bei der unrechtmäßigen Offenlegung von sensiblen Daten iSd Art 9 DSGVO zu veranschlagen, im Vgl zu weniger schützenswerten Informationen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die potenziellen Konsequenzen für die geschädigte Person in ersterem Fall als gravierender einzustufen sind. Zusätzlich ist der potenzielle Kreis von Übermittlungsempfänger:innen zu berücksichtigen.

*Hafner-Thomic*³⁸⁸ schlägt in ihren Kommentierungen zum Österreichische Post-Urteil³⁸⁹ vor, dass die nationalen Gerichte „detaillierte Fallgruppen“³⁹⁰ bilden sollen. Bei der Bildung dieser Fallgruppen sollte die „durchschnittlich im Datenschutz sensibilisieren Maßfigur mit einem durchschnittlichen Gefühlsleben“³⁹¹ Berücksichtigung finden. Präzedenzfälle aus früheren Sachverhalten oder sich in anderen MS ereigneten Sachverhalten könnten uU bei der Konstellation dieser Fallgruppen hilfreich sein.³⁹² Bei der Berechnung selbst scheint es sinnvoll einerseits eine qualitative und andererseits eine quantitative Bewertung vorzunehmen. Hinsichtlich der qualitativen Merkmale führt *Hafner-Thomic* ähnlich wie *Schweiger*³⁹³ die Kategorie der personenbezogenen Daten, den Kreis der Adressat:innen nach erfolgter Veröffentlichung und die Plattform der Veröffentlichung an. Als quantitative Aspekte wird die Dauer des Eingriffs und die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten genannt. Allerdings wäre eine ähnlich den

³⁸⁷ Vgl dazu und im Folgenden *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 37.

³⁸⁸ Vgl *Hafner-Thomic*, *ecolex* 2023, 567.

³⁸⁹ Siehe EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*).

³⁹⁰ *Hafner-Thomic*, *ecolex* 2023, 567 (568).

³⁹¹ OLG Innsbruck 13.2.2020, 1R 182/19b, Rz 5.4.

³⁹² *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen 83mwN..

³⁹³ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 37.

klassischen Tabellen, die bei der Bemessung von Schmerzensgeld für Trauerschäden oder körperliche Verletzungen herangezogen werden, eine sinnvolle Form der Klassifizierung.

4.7. Fazit

Die vorangegangenen Ausführungen haben die legistisch festgesetzten Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Schadens iSd Art 82 DSGVO abschließend behandelt. So können betroffene Personen gegen verantwortliche oder auftragsverarbeitende Personen einen Schaden, der aufgrund einer DSGVO-widrigen Verletzungshandlung entstanden ist, geltend machen,³⁹⁴ sofern der Kausalzusammenhang gegeben ist.³⁹⁵ Der Unionsgesetzgeber ließ allerdings einige Fragen die zur sinnvollen Anwendungen dieser Unionsnorm das beantwortet werden müssen offen.³⁹⁶ Bspw besteht der Bedarf einer einheitlichen Definition des Begriffs „jede Person“.³⁹⁷ Wie der immaterielle Schadensbegriff nun unionsautonom korrekt auszulegen ist, welcher Umfang konkret von diesem gedeckt wird und, ob er eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten muss, um ersatzfähig zu sein, kann durch die DSGVO nicht beantwortet werden.³⁹⁸ Auch die Bedeutung des irreführenden Wortlauts des Art 82 Abs 1 DSGVO, der den „Verstoß gegen diese Verordnung“³⁹⁹ als die Haftung auslösend erklärt, während der Abs 2 von einer „nicht dieser Verordnung entsprechenden Verarbeitung“⁴⁰⁰ spricht,⁴⁰¹ konnte durch den Gesetzgeber nicht konkretisiert werden.⁴⁰² Ob es sich bei der Haftung iSd Art 82 DSGVO um eine Verschuldenshaftung oder um eine Erfolgs- bzw Gefährdungshaftung handelt, wird nach wie vor in den Kreisen der Rechtswissenschaft diskutiert.⁴⁰³ Auch die Bedeutung eines etwaigen

³⁹⁴ Siehe Art 82 Abs 1 DSGVO.

³⁹⁵ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO, Rz 44.

³⁹⁶ Vgl ua Hafner-Thomic, ecolex 2023, 567; Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO; Feiler/Forgó in Feiler/Forgó² Art 82 DSGVO; Tretzmüller in Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics 241.

³⁹⁷ Vgl ua Feiler/Forgó in Feiler/Forgó² Art 82 DSGVO; Gola/Piltz in Gola/Heckmann³ Art 82 DSGVO; Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO; Zankl, ecolex 2017, 1150.

³⁹⁸ Vgl ua Gerhartl, ZVR 2020, 392; Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO; Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO; Zankl, ecolex 2017, 1150.

³⁹⁹ Art 82 Abs 1 DSGVO.

⁴⁰⁰ Art 82 Abs 2 DSGVO.

⁴⁰¹ Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO.

⁴⁰² Vgl Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO.

⁴⁰³ Vgl ua Gerhartl, ZVR 2020, 392; Gola/Piltz in Gola/Heckmann³ Art 82 DSGVO; Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO; Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO; Tretzmüller in Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics 241.

Mitverschuldens bei der Anerkennung der Haftung bzw bei der Höhe der Haftungssumme ist nicht abschließend erörtert worden.⁴⁰⁴ Selbst nach der Feststellung eines ersatzfähigen Schadens iSd Art 82 DSGVO, verbleibt die Frage nach der korrekten Bemessung desselben in einem geldwerten Betrag.⁴⁰⁵ Insbesondere die Miteinbeziehung des Grads des Verschuldens der den Schaden verursachenden Person wie auch derer Finanzkraft jetzt in der Literatur nicht einheitlich beantwortet.

⁴⁰⁴ Vgl ua *Feldmann* in *Gierschmann*² Art 82 DSGVO, 20; *Bergt* in *Kühling/Buchner*⁴ Art 82 DSGVO, 59.

⁴⁰⁵ Vgl dazu und im Folgenden *Hafner-Thomic*, *ecolex* 2023, 567; *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 37.

5. EuGH Urteile

Wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen und insbesondere aus der Konklusion der bisherigen Kapitel ergibt, konnte die Union weder im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit noch durch angemessene Erläuterungen die Kriterien für die Anwendung des Art 82 DSGVO abschließend festlegen. Aufgrund der Anerkennung von Daten als immer wertvolleres Rechtsgut, das ist zu schützen gilt, und der steigenden Bereitschaft bei der Verletzung der sich aus der DSGVO ergebenden Persönlichkeitsrechten den immateriellen Schaden hierfür zu verlangen, resultiert allerdings die Notwendigkeit für Klarheit bei der Anwendung der hier diskutierten Haftungsnorm.⁴⁰⁶ Da der Unionsgesetzgeber den Konkretisierungsbedarf bei keiner der zuvor genannten offenen Fragen aufgegriffen hat, riefen die innerstaatlichen Gerichte den EuGH im Zuge einer Reihe von Vorabentscheidungsverfahren an,⁴⁰⁷ um zu einer einheitlichen Auslegung der zuweilen häufig angewandten Norm zu gelangen.⁴⁰⁸ Drei dieser Vorabentscheidungsverfahren sollen nun hinsichtlich ihres Sachverhalts und dessen rechtlicher Beurteilung dargelegt sowie anhand von Lit analysiert werden.

5.1. Österreichische Post

5.1.1. Sachverhalt

Die Beklagte, die Österreichische Post AG, ist im Besitz einer Gewerbeberechtigung als Adressenverlag und war über einen Zeitraum von zehn Jahren als Adresshändlerin tätig, um ihren werbetreibenden Kunden gezielten Versand von Werbung zu ermöglichen. 2017 begann sie, Informationen zu den Parteaaffinitäten der gesamten österreichischen Bevölkerung zu sammeln.⁴⁰⁹ Dies geschah durch anonyme Umfragen, bei denen konkrete Fragen zum Interesse an Wahlwerbung gestellt wurden. Die Ergebnisse wurden mit Statistiken aus Wahlergebnissen kombiniert und mithilfe eines Algorithmus wurden Zielgruppenadressen definiert. Diese Zielgruppenadressen wurden anhand soziodemografischer Merkmale erstellt und in Marketinggruppen eingeteilt, die meist über hundert Personen umfassten. Die Beklagte erwarb

⁴⁰⁶ Vgl ua *Hafner-Thomic*, *ecolex* 2023, 567; *Schweiger*, *Dako* 2020, 44; *Tretzmüller* in *Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics* 241.

⁴⁰⁷ Siehe ua EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*); 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*); 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*).

⁴⁰⁸ Vgl *Tretzmüller* in *Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics* 241.

⁴⁰⁹ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 11ff.

auch Adressdaten von anderen Händler:innen oder aus Kund:innen- und Interessent:innendateien von Unternehmen, um ihre Datensätze zu vervollständigen. Schließlich verkaufte sie diese Daten an verschiedene Organisationen. Bspw. verarbeitete die Beklagte personenbezogene Daten, welche Aufschluss über die Neigung einer Person, eine bestimmte Partei zu wählen, gaben. So konnte errechnet werden, dass eine Person X die ÖVP wählen werde, wobei gleichzeitig auch die Dichte des Datensatzes – ergo die tatsächliche Wahrscheinlichkeit dieser Wahlentscheidung – dargestellt wurde. Betreffend den Kläger wurden von der Beklagten bestimmte Daten verarbeitet, jedoch wurden diese nicht an Dritte weitergegeben.

Der Kläger, der keinerlei Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten gegeben hatte, war verärgert über die Speicherung seiner Parteiaffinitätsdaten.⁴¹⁰ Insbesondere war dies der Tatsache geschuldet, dass die Beklagte ihm eine hohe Affinität zur FPÖ zusprach. Dieser Umstand sei „eine Beleidigung und beschämend sowie im höchsten Maß kreditschädigend“ und habe beim Kläger neben dem „Gefühl der Bloßstellung“ ein „großes Ärgernis und einen Vertrauensverlust ausgelöst“. Diese negative Gefühlsbeeinträchtigung trat im Zuge der Vorbereitung für dieses Verfahren wiederholt auf. Es konnten keine anderen als vorübergehende emotionale Beeinträchtigungen festgestellt werden. Der Kläger begehrte Unterlassung und die Zuerkennung von Ersatz für den ihm entstandenen immateriellen Schaden in der Höhe von EUR 1.000,00 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Das Erstgericht gab dem Unterlassungsbegehren statt und wies das Begehren auf Leistung von Schadenersatz in der Höhe von EUR 1.000,00 ab.⁴¹¹ Das Berufungsgericht bestätigte das Ersturteil. Begründet wurde dies mit Verweis auf den ErwG 146 DSGVO, nach dem der Begriff des Schadens im Lichte der Rspr des EuGH einerseits weit aber andererseits auch in einer Art und Weise ausgelegt werden soll, die den Zielen der DSGVO in vollem Umfang entspricht. In diesem Zsmh verweist das Berufungsgericht auf ErwG 85 DSGVO, welcher Beispiele für immaterielle Schäden nennt, die sich jedoch nach Ansicht des Gerichts allesamt auf veröffentlichte Daten beziehen würden, was gegenständlich nicht der Fall sei. Auch aus ErwG 75 DSGVO konnte das Berufungsgericht keine Anspruchsbegründung für den Kläger herauslesen. Das Gericht führte weiter aus, dass „die innerstaatlichen Schadenersatzregelungen, die in der DSGVO angeordnete

⁴¹⁰ Siehe dazu und im Folgenden OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x, Rz 6.

⁴¹¹ Siehe dazu und im Folgenden OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x, Rz 7ff.

Haftung ergänzen, sodass die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen maßgeblich seien, sofern die DSGVO keine Sonderregelungen beinhalte“. In diesem Zsmh wird betont, dass dem „österreichischen Schadenersatzrecht zu Grunde liegenden Prinzip“ folgend nur der tatsächlich eingetretene ideelle Schaden ersatzfähig sei, der die Grenze der Erheblichkeit überschreitet. Die Beklagte bekämpfte das dem Unterlassungsbegehren stattgebende Urteil mit einer Revision an den OGH. Der Kläger bekämpfte die Abweisung des Schadenersatzbegehrens ebenfalls mit einer Revision an den OGH.

5.1.2. Beurteilung des OGH und Vorlagefragen

Zunächst bestätigte der OGH Art 82 DSGVO als die für den gegenständlichen Sachverhalt anzuwendende Norm.⁴¹² Die unionsrechtliche Norm sei eine „*eigenständige – das heißt neben das innerstaatliche Schadenersatzregime tretende – datenschutzrechtliche Haftungsnorm*“, weshalb der Begriff des immateriellen Schadens, die Bemessung des Ersatzanspruchs und die übrigen Haftungsvoraussetzungen unionsautonom zu bestimmen seien. So trete das österreichische Haftungsregime hinter dem unionsrechtlichen zurück. Darüber hinaus müsse der geleistete Ersatzbetrag über die rein symbolische Entschädigung hinausgehen und soll hinsichtlich des erlittenen immateriellen Nachteils – soweit dieser tatsächlich entstanden ist – gleichrangig neben dem Ersatz für materielle Verluste treten. Mit Verweis auf seine frühere Rspr wiederholte der OGH, dass eine Rechtsverletzung für sich allein kann Anspruch begründen könne. Datenschutzverstöße seien nicht mit immateriellen Schäden gleichzusetzen, sondern könnten bloß zu einem solchen Schaden führen. Im vorliegenden Kontext sei das unionsrechtliche Effektivitätskriterium nur begrenzt aussagekräftig, da die DSGVO bereits hohe Strafen vorsehe. Daher sei es nicht einfach zu argumentieren, dass die Effektivität der DSGVO zusätzlich auch hohe Schadensersatzzahlungen für immaterielle Schäden erfordere. Dies könne eine Effektivitätsspirale erzeugen.

Hypothetische und nicht spürbare Nachteile seien auch bei einem Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch einen Strafschadenersatz zu ahnden.⁴¹³ So sei dem Vorbringen des Klägers, ihm stünde der Ersatz des immateriellen Schadens bereits aufgrund des Verlustes der Kontrolle über die personenbezogenen Daten zu, auch nicht im Hinblick auf die

⁴¹² Siehe dazu und im Folgenden OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x, Rz 12ff.

⁴¹³ Siehe dazu und im Folgenden OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x, Rz 12ff.

ErwG 85 und 75 DSGVO stattzugeben. Dem Berufungsgericht widersprechend führt der OGH jedoch weiter aus, dass der Begriff der Erheblichkeitsschwelle in diesem Zsmh keine Anwendung finde, da davon auszugehen sei, dass der Unionsgesetzgeber bewusst auf eine weite Auslegung des in Art 82 DSGVO angeführten Schadensbegriffs bestanden habe. Demnach seien ideelle Nachteile von geringem Gewicht ebenfalls zu berücksichtigen. Dennoch müsse aus dem Gesichtspunkt der Spürbarkeit eine Abgrenzung von „gänzlich unbeachtlichen Unannehmlichkeiten“, welche mit der Datenschutzrechtsverletzung „geradezu typischerweise einhergehen“, vorgenommen werden. Außer den vorübergehenden gefühlsmäßigen Beeinträchtigungen des Vertrauensverlustes gegenüber der Österreichischen Post und der Bloßstellung, habe kein Schaden festgestellt werden können.

Im Rahmen eines Verfahrens vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht vertrat dieses die Ansicht, dass es mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter unvereinbar sei, eine auf Art 82 DSGVO gestützte Klage abzuweisen, ohne zuvor eine Entscheidung des EuGH zur Auslegung des Schadensbegriffs eingeholt zu haben.⁴¹⁴ Der OGH rezitiert diese Entscheidung, teilt die Rechtsansicht zwar nicht, befindet es aber im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als zweckmäßig, ebenso eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Der OGH legte gemäß Art 267 AEUV dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:⁴¹⁵

1. *„Erfordert der Zuspruch von Schadenersatz nach Art 82 DSGVO neben einer Verletzung von Bestimmungen der DSGVO auch, dass der Kläger einen Schaden erlitten hat oder reicht bereits die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche für die Zuerkennung von Schadenersatz aus?“*
2. *Bestehen für die Bemessung des Schadenersatzes neben den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz weitere Vorgaben des Unionsrechts?*
3. *Ist die Auffassung mit dem Unionsrecht vereinbar, dass Voraussetzung für den Zuspruch immateriellen Schadens ist, dass eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung von*

⁴¹⁴ Siehe BVerfG 14.1.2021, 1 BvR 2853/19.

⁴¹⁵ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 20.

zumindest einigem Gewicht vorliegt, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgeht?“

5.1.3. Beantwortung des EuGH

5.1.3.1. Zur Zulässigkeit der Vorlagefragen

Der Kläger argumentiert im Wesentlichen, dass die erste Vorlagefrage hypothetisch sei und daher unzulässig.⁴¹⁶ Er erklärt, dass seine Schadenersatzklage nicht ausschließlich auf einer Verletzung der DSGVO beruhe. Dem Vorlagebeschluss sei zu entnehmen, dass *“Einigkeit darüber bestehe, dass Schadenersatz nur dann gebühre, wenn eine solche Verletzung mit einem tatsächlich erlittenen Schaden einhergehe”*. Es bleibe lediglich strittig, ob dieser Schaden eine bestimmte Schwelle überschreiten müsse. Der Kläger betont, dass die erste Frage irrelevant sei, wenn der Gerichtshof die dritte Frage verneinen würde. Darüber hinaus argumentiert der Kläger, dass die zweite Vorlagefrage unzulässig sei, da sie zu breit und ungenau formuliert sei.

In seinen Schlussanträgen beurteilte der Generalanwalt die Bedenken gegen die Zulässigkeit der ersten Vorlagefrage als unbegründet.⁴¹⁷ Selbst, wenn die Datenverarbeitung als DSGVO-widrig qualifiziert werden sollte – ohne, dass der Nachweis eines erlittenen Schadens erbracht werden kann – könne der Schadenersatzanspruch nach Art 82 DSGVO der Theorie nach bestehen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens durch die bloße Verletzung der DSGVO bestehe, sei entscheidungserheblich für den gegenständlichen Sachverhalt. Auch die zweite Frage sei nach Ansicht des Generalanwalts zulässig, da es legitim sei, dass ein innerstaatliches Gericht erfahren möchte, welche Kriterien außer den Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität bei der Bemessung eines Schadenersatzbetrages miteinzubeziehen seien.

Diesbezüglich führt der EuGH aus, dass es den jeweiligen nationalen Gerichten vorbehalten sei, die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung für den Erlass seines Urteils wie auch die Erheblichkeit der Vorlagefrage zu beurteilen.⁴¹⁸ Es gelte darüber hinaus die Vermutung der

⁴¹⁶ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 21ff.

⁴¹⁷ Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 17ff.

⁴¹⁸ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 21ff.

Entscheidungserheblichkeit. Lediglich solche Fragen deren Beantwortung „*offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits*“⁴¹⁹ stünden, müsse der Gerichtshof nicht bearbeiten.⁴²⁰ Die gegenständlichen Vorlagefragen seien Bezug auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs nach Unionsrecht, genauer nach Art 82 DSGVO, gestellt worden. Die Problemstellung sei keineswegs bloß hypothetischer Natur. Des Weiteren resultiere aus abstrakt und allgemein formulierten Fragen nicht die Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens,⁴²¹ insbesondere wenn ein „*Mindestmaß an Zusammenhang zwischen der Frage und dem Ausgangsrechtsstreit*“⁴²² erreicht werde. Gegenständlich hindere der Umstand des Fehlens von genaueren Ausführungen zu der dritten Frage den Gerichtshof nicht daran eine „*zweckdienliche Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts vorzunehmen*“⁴²³.

5.1.3.2. Zur Beantwortung der ersten Vorlagefrage⁴²⁴

Mit seiner ersten Vorlagefrage möchte das österreichische Gericht wissen, ob die bloße Verletzung der DSGVO für die Zuerkennung eines Schadenersatzes iSd Art 82 DSGVO genügt.⁴²⁵ Dass der Verstoß für sich allein eben nicht für einen Schadenersatz iSd Art 82 DSGVO hinreiche, sei den Ausführungen des Generalanwalts entsprechend auch vereinbar mit dem Ausgleichszweck dieser Norm.⁴²⁶ Grundsätzlich stehe es den unionsrechtlichen Vorschriften nicht entgegen, dass die MS in ihren nationalen Rechtsordnungen die Rechtsfigur des Strafschadenersatzes vorsehen.⁴²⁷ Dieser Strafschadenersatz gehe zwar ziffernmäßig erheblich über den reinen Ausgleich des Schadens hinaus, sei aber trotzdem an das Vorliegen eines Schadens gekoppelt. In bestimmten unionsrechtlichen Normen seien jedoch Hinweise darauf zu finden, dass ein Strafschadenersatz

⁴¹⁹ EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 23.

⁴²⁰ Vgl hierzu EuGH 15.12.1995, C-415/93 (*Bosman*); 7.9.1999, C-355/93 (*Beck und Bergdorf*); 5.5.2022, C-567/20 (*Zagrebačka banka*).

⁴²¹ EuGH, 15.11.2007, C-162/06 (*International Mail Spain*).

⁴²² EuGH 8.7.2021, C295/20 (*Sanresa*).

⁴²³ EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 26.

⁴²⁴ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 28ff.

⁴²⁵ Siehe EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 20.

⁴²⁶ Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 29.

⁴²⁷ Siehe bspw EuGH 13.7.2006, C-295/04 bis C-298/04 (*Manfredi ua*) Rz 92.

durch das Unionsrecht nicht bezweckt werden bzw sogar vermieden werden solle.⁴²⁸ Da im Wortlaut der DSGVO keine Hinweise auf einen Sanktionscharakter oder eine bezweckte abschreckende Wirkung bei der Haftung für Schäden zu finden seien, könne iZm Art 82 DSGVO nicht von einem Strafschadenersatz gesprochen werden.⁴²⁹ Im Zuge der Auslegung des Art 82 DSGVO anhand seiner Entstehungsgeschichte untersuchte der Generalanwalt die Materialien zur Vorgängervorschrift Art 23 DS-RL.⁴³⁰ Während die Ersatzfähigkeit von immateriellen Schäden umgehend als gegeben angesehen worden sei, seien keine Diskussionen über eine etwaige Straffunktion zu finden gewesen.

Würde man einer zivilrechtlichen Haftung bei Ausbleiben eines tatsächlichen Schadens eine Straffunktion zusprechen, so entstehe die Gefahr, *”dass die Schadensersatzmechanismen im Verhältnis zu den Sanktionsmechanismen redundant werden”*⁴³¹.⁴³² Dies könne zur Folge haben, dass die Gewinnerzielungsabsicht auf diesen punitiven Schadenersatz dem Art 77 DSGVO, der das Recht auf die Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sichere, seinen Zweck nehme. Aufsichtsbehörden würden sodann Gefahr laufen aufgrund der ohnehin bloß privatrechtlichen Durchsetzung der DSGVO keine Kenntnis von Verstößen mehr zu erlangen und diese nicht ahnden zu können, was dem Allgemeininteresse zuwiderliefe. Auch hätte eine solche Betrachtungsweise einen Anstoßeffekt auf Haftungsklagen, ohne dass ein Schaden vorliege.⁴³³

Obwohl das vorlegende Gericht mit der ersten Vorlagefrage wissen möchte, ob die bloße Verletzung der DSGVO die unwiderlegbare Vermutung des entstandenen Schadens zur Folge habe und einen Anspruch auf Schadenersatz begründe, könne den Erläuterungen des

⁴²⁸ Siehe insbesondere die ErwG 26 der RL 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Enforcement-RL) ABl L 2004/157, 45 und der Art 3 Abs 3 der RL 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR (Private Enforcement-RL) ABl L 2014/349, 1.

⁴²⁹ Vgl die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 39.

⁴³⁰ Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 40 und 43.

⁴³¹ Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 49.

⁴³² Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 50.

⁴³³ Vgl die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 55.

Generalanwalts zufolge in diesem Zsmh auch danach gefragt werden, ob die Verletzung der DSGVO zwangsläufig einen Schaden darstelle – ohne die Möglichkeit des Gegenbeweises durch die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person.⁴³⁴ In anderen unionsrechtlichen Normen sei ein Schaden, der allein durch den Verstoß entsteht, jedoch ex lege angeordnet.⁴³⁵ Eine solche Vermutung finde sich weder im Wortlaut noch in den Materialien zur DSGVO.⁴³⁶ Systematisch ließe sich diese Vermutungsregelung nicht in den Kontext der DSGVO einbetten und sei auch nicht vom Unionsgesetzgeber bezweckt.

Zur Beantwortung der ersten Frage verweist der Gerichtshof zunächst auf die Wortlautinterpretation von Unionsnormen.⁴³⁷ Begrifflichkeiten, die in unionsrechtlichen Normierungen enthalten sind, seien in der Regel autonom und einheitlich auszulegen, soweit nicht ausdrücklich auf das nationale Recht der MS verwiesen wird.⁴³⁸ Bei der Auslegung solcher Begriffe sei insbesondere der Wortlaut und der Zsmh, in dem sich die Norm einfügt, zu berücksichtigen.⁴³⁹ Aus dem Wortlaut des Art 82 DSGVO gehe ausdrücklich hervor, dass das Vorliegen eines Schadens, das Vorliegen eines Verstoßes gegen die DSGVO und ein Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verstoß als unbedingte kumulative Voraussetzungen zu betrachten seien. Auch wäre die gesonderte Erwähnung des Schadens und eines Verstoßes in der Formulierung des Art 82 DSGVO überflüssig, wenn der Unionsgesetzgeber davon ausgegangen wäre, dass der Verstoß für sich allein ausreichend für einen bestehenden Schadensersatzanspruch nach der DSGVO wäre.

⁴³⁴ Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 23ff.

⁴³⁵ Siehe bspw die Art 7 VO (EG) 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Flugastrechte-VO) ABl L 2004/46, 1 oder Art 19 VO (EU) 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 Text von Bedeutung für den EWR (Fahrgastrechte-VO) ABl L 2010/334, 1.

⁴³⁶ Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 56ff.

⁴³⁷ Vgl EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 28ff.

⁴³⁸ EuGH 22.6.2021, C-439/19 (*Latvijas Republikas Saeima*); 10.2.2022, C-595/20 (*ShareWood Switzerland*).

⁴³⁹ EuGH 15.4.2021, C-786/19 (*The North of England P & I Association*); 10.6.2021, C-65/20 (*KRONE-Verlag*).

Neben der Wortlautinterpretation lasse auch der Zsmh, in den sich die Norm einfügt, keine anderen Schlüsse zu.⁴⁴⁰ Der Abs 1 des Art 82 DSGVO lege den Grundsatz der Haftungsregelung fest während der Abs 2 die Norm durch die Voraussetzungen für das Entstehen des Schadenersatzanspruchs präzisiere. Der ErwG 146 DSGVO, welcher iZm dem Art 82 DSGVO betrachtet werden müsse, verweise auch ausdrücklich auf das Entstehen eines Schadens durch den Verstoß gegen die DSGVO, und schließe sohin auch die dritte Voraussetzung – den Kausalzusammenhang – mit ein. Die ErwG 75 und 85 DSGVO sprechen von Risiken, welche in der Schädigung von denen der DSGVO gewährten Rechte und Freiheiten resultieren könnten, woraus sich ergebe, dass der Schadenseintritt potenziell sei. Demnach führe der Verstoß gegen die DSGVO nichts zwangsläufig zu einem ersatzfähigen Schaden.

In Kapitel VIII, genauer in den Art 77 und 78 DSGVO, seien die Voraussetzungen für Rechtsbehelfe bei einer bzw gegen eine Aufsichtsbehörde geregelt.⁴⁴¹ Im Wortlaut dieser Bestimmungen finde sich kein Hinweis auf einen entstandenen Schaden als Voraussetzung für eine etwaige Beschwerde. Aus dem Vergleich der jeweiligen Formulierungen werde die Bedeutung des entstandenen Schadens für die Geltendmachung der auf die DSGVO gestützten Schadenersatzansprüche verdeutlicht. Derselbe Schluss lasse sich auch aus dem Unterschied zwischen dem Art 82 DSGVO und den Art 83 und 84 DSGVO ziehen, welche die Verhängung von Geldbußen vom Vorliegen eines Verstoßes, einer rechtswidrigen Verhaltensweise, abhängig machen. In diesen Normen lasse sich der Strafzweck herauslesen, während Art 82 DSGVO eindeutig dem Zweck der Genugtuung bzw des Ersatzes nachgehe.

5.1.3.3. Zur Beantwortung der zweiten Vorlagefrage

Das vorlegende Gericht erfragt durch die zweite Vorlagefrage, ob es außer den Grundsätzen Effektivität und Äquivalenz, auch andere unionsrechtliche Vorgaben bei der Bemessung eines festgestellten Schadenersatzes zu beachten hat.⁴⁴² Dazu führt der EuGH zunächst aus, dass die innerstaatlichen Gerichte bei all ihren Entscheidungen, sofern Unionsrecht anzuwenden ist, auf die Wahrung des Äquivalenzgrundsatzes zu achten haben.⁴⁴³ Demnach dürfen die Sachverhalte

⁴⁴⁰ Vgl dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 28ff.

⁴⁴¹ Vgl dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 28ff.

⁴⁴² Siehe EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 20.

⁴⁴³ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 52ff.

aufgrund der Anwendung von Unionsrecht nicht ungünstiger beurteilt werden als gleichartige lediglich dem innerstaatlichen Recht unterliegenden Sachverhalte. Diesbezüglich eräutert der Generalanwalt jedoch, dass dem Äquivalenzgrundsatz in diesem Zsmh keine Relevanz zukomme, da Art 82 DSGVO für alle immateriellen Schäden, unabhängig von ihrem Ursprung, zur Anwendung gelange.⁴⁴⁴ Auch der Effektivitätsgrundsatz, wonach die Ausübung der Rechte, welche durch den Unionsgesetzgeber gewährt werden, nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden dürfen, sei von den nationalen Gerichten zu beachten.

Genauere Regelungen für die Bemessung des Schadenersatzes seien in der DSGVO nicht auffindbar.⁴⁴⁵ Daher sei es Aufgabe der nationalen Gesetzgeber *“Kriterien für die Ermittlung des Umfangs des in diesem Rahmen geschuldeten Schadenersatzes in Ermangelung einschlägiger unionsrechtlicher Vorschriften”*⁴⁴⁶ festzulegen. Bezüglich des Äquivalenzgrundsatzes habe der Gerichtshof keine Hinweise darauf gefunden, dass das gegenständlich anwendbare österreichische Recht diesem Grundsatz widersprechen würde. Was den Effektivitätsgrundsatz betrifft, obliege es dem vorlegenden Gericht festzustellen, ob die Modalitäten im österreichischen Recht für die gerichtliche Festsetzung des Schadenersatzes, der sich aus dem in Art 82 DSGVO verankerten Anspruch ergibt, die Ausübung der Rechte, die durch das Unionsrecht und insbesondere durch diese Verordnung gewährt werden, praktisch unmöglich machen oder unangemessen erschweren. Die Erfüllung dieser Anforderung werde dann erreicht, wenn das angewandte Verfahren es ermöglicht, den tatsächlich erlittenen Schaden aufgrund eines Verstoßes gegen die besagte Verordnung vollständig auszugleichen, ohne dass mit einem solchen vollständigen Ausgleich die Verhängung von Strafschadenersatz einhergeht.

In den Erläuterungen des Generalanwalts findet sich noch die Möglichkeit, anders als den bloß finanziellen Ersatz der immateriellen Schädigung, auch einen Schadenersatz in Form eines Schuldeingeständnisses zu begehren.⁴⁴⁷ Es sei jedoch anzumerken, dass die Schwierigkeit des Beweises eines erlittenen Schadens keine symbolische Entschädigung zur Folge haben dürfe.

⁴⁴⁴ Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 84.

⁴⁴⁵ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 52ff.

⁴⁴⁶ EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 54.

⁴⁴⁷ Vgl die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 89 verweisend auf EuGH 15.4.2021, C-30/19 (*Braathens Regional Aviation*) Rz 49.

Auch stehe es den MS offen die Zahlung einer symbolischen Entschädigung oder die Neutralisierung eines ungerechtfertigten Vorteils durch Einziehung des zu Unrecht erzielten Gewinns vorzusehen.⁴⁴⁸ Hierbei bestehe aber die Gefahr einer Geldzahlung, die eher auf *”Verlust des Geschädigten [...] als auf den Gewinn des Schädigers”*⁴⁴⁹ abstelle.

5.1.3.4. Zur Beantwortung der dritten Vorlagefrage

Mit seiner dritten Vorlagefrage möchte das innerstaatliche Gericht erfahren, ob der immaterielle Schaden iSd Art 82 DSGVO eine gewisse Erheblichkeit erreichen muss, um Ersatzfähig zu sein.⁴⁵⁰ Auch bei dieser Frage erklärte EuGH zunächst, dass der Schadensbegriff eine autonome und einheitliche unionsrechtliche Auslegung erfordere.⁴⁵¹ Aus dem Wortlaut selbst ergebe sich allerdings keine Erheblichkeitsschwelle. IZm dem ErwG 146 DSGVO, der eine weite Auslegung fordere, die den Zielen der Verordnung in vollem Umfang entspricht, sei die Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze als den Schadensbegriff beschränkend zu betrachten. Der ErwG 10 DSGVO fordere ein besonders hohes Schutzniveau für natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Auch in diesem Zsmh beeinträchtige eine Erheblichkeitsschwelle die Kohärenz der DSGVO mit dem Schutz der Grundrechte. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Schwelle von der Beurteilung der jeweils angerufenen Gerichte abhängt. Auch wenn der EuGH zusammenfassend von einer Schwelle von einem bestimmten Grad, den der Schaden erreichen muss, absieht, so müsse der Geschädigte dennoch immer den Nachweis erbringen, dass ein Schaden im Sinne des Art 82 DSGVO tatsächlich bestehe. Dies sei als Hürde für betroffene Personen bereits hoch genug.

Indem er die dritte Vorlagefrage verneint, weicht der Gerichtshof von den Schlussanträgen des Generalanwalts ab.⁴⁵² Dieser führt zur etwaig erforderlichen Erheblichkeitsschwelle zunächst aus, dass in der DSGVO in den ErwG 75 und 85 DSGVO von *”erheblichen wirtschaftlichen oder*

⁴⁴⁸ Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 90ff.

⁴⁴⁹ Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 91.

⁴⁵⁰ Siehe EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 20.

⁴⁵¹ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 43ff.

⁴⁵² Vgl dazu und im Folgenden die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*), Rz 95ff.

gesellschaftlichen Nachteilen“⁴⁵³ die Rede sei. Jedoch seien diese ErwG nicht hilfreich zur Klärung der Frage nach einer Erheblichkeitsgrenze, da der ErwG 75 DSGVO die Risiken einer Datenverarbeitung veranschauliche und lediglich jene mit besonders schweren Folgen hervorhebe, während der ErwG 85 DSGVO nur statuiere, dass ein DSGVO-Verstoß erhebliche Folgen nach sich ziehen könne. Die Rspr des Gerichtshofs lasse allerdings nirgendwo aus dem im Unionsrecht anerkannten Grundsatz des Ersatzes immaterieller Schäden eine Regel ableiten, wonach jeder immaterielle Schaden, unabhängig von seiner Schwere, ersatzfähig sei. Der Gerichtshof habe festgestellt, dass nationales Recht, das bei der Berechnung des Ersatzes immaterieller Schäden aufgrund unfallbedingter körperlicher Verletzungen nach der Ursache des Unfalls unterscheidet, mit dem Unionsrecht vereinbar sei.⁴⁵⁴ Da der EuGH sich ansonsten nicht ausdrücklich zum Erfordernis der Schwere solcher Schäden geäußert habe, betrachte der Generalanwalt eine Erheblichkeitsschwelle als erforderliches Kriterium für die Zuerkennung eines Anspruchs auf immateriellen Schadenersatz, da der Art 82 DSGVO kein geeignetes Instrument zur Kompensation von Gefühlslagen, wie Zorn oder Ärger, darstelle. Jeder DSGVO-Verstoß führe zu einer negativen Reaktion bzw Gefühlsverstimmung. Es sei von entscheidender Bedeutung, dass der Gerichtshof eine Differenzierung zwischen immateriellen Schäden, die einen Ausgleichsanspruch begründen, und anderen geringfügigen Nachteilen, die keinen Anspruch auf Kompensation nach sich ziehen, vornehme. Eine solche Unterscheidung sei auch in nationalen Rechtsordnungen üblich und werde *”als unvermeidlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens”*⁴⁵⁵ betrachtet. In der Praxis wäre es ineffizient, bloßen Ärger als ersatzfähigen immateriellen Schaden anzuerkennen, da dies für klagende und beklagte Parteien mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Wenn man schwache und vorübergehende Emotionen von der Entschädigung ausschließe, bliebe die betroffene Person ohnehin nicht völlig rechtlos, da die DSGVO andere Rechtsbehelfe biete. Die Entscheidung über eine Differenzierung zwischen bloßem Ärger und echten immateriellen Schäden sei zwar schwierig, obliege aber den Gerichten der MS, die sich bei der Beurteilung der subjektiven Folgen einer Normverletzung an der jeweiligen Toleranzschwelle zu orientieren hätten.

⁴⁵³ ErwG 75 und ErwG 85 DSGVO.

⁴⁵⁴ Vgl EuGH 23.1.2014, C-371/12 (*Petillo*).

⁴⁵⁵ Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona zu EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 111.

5.1.4. Analyse der Ausführungen des EuGH

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung von immateriellen Schäden nach der Verletzung von durch die DSGVO gesicherten Rechten betroffener Personen waren seit dem Erlass selbiger VO ein großer Diskussionspunkt in der rechtswissenschaftlichen Literatur.⁴⁵⁶ Das Ergebnis der unter den MS bestehenden Uneinigkeit über Auslegung und Anwendung der gegenständlichen Haftungsnorm war ein *”Mosaik aus nationalen Entscheidungen, die einen roten Faden vermissen lassen und die einheitliche Anwendung der DSGVO konterkarieren”*⁴⁵⁷.⁴⁵⁸ Der EuGH äußerte sich in diesem Urteil erstmals zum Ersatzanspruch für immaterielle Schäden nach Art 82 DSGVO.⁴⁵⁹

Aus den Erläuterungen des EuGH zur ersten Frage, die weitgehend mit denen des Generalanwalts in seinen Schlussanträgen übereinstimmen, ob ein Schadenersatzanspruch bereits durch den Verstoß gegen die DSGVO begründet werde, ergibt sich, dass dieser bloße Verstoß nicht ausreicht, um die Geltendmachung eines ersatzfähigen Schadens möglich zu machen.⁴⁶⁰ Der tatsächlich entstandene Schaden, der in einem Kausalzusammenhang zum rechtswidrig begangenen Verstoß stehen müsse, sei demnach unbedingte Voraussetzungen für die Stützung eines Anspruchsbegehrens auf Art 82 DSGVO.

Der Gerichtshof stellte zwar fest, dass die betroffene Person einen Nachweis über den erlittenen immateriellen Schaden zu erbringen habe, jedoch wird in der Literatur kein hoher Maßstab an diesen Nachweis angelegt. *Hafner-Thomic* schlägt stattdessen vor, bei „*typischen DSGVO-Verstößen auch typischerweise vom Eintritt eines Schadens*“⁴⁶¹ auszugehen.⁴⁶² *Zöchling* erörtert allerdings das Fehlen von praktischen Unterschieden zwischen der vom EuGH nunmehr abgelehnten Auslegungsweise, die bei einem bloßen Verstoß gegen die DSGVO bereits

⁴⁵⁶ Vgl. ua *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen 74ff; *Gerhartl*, ZVR 2020, 392; *Schweiger*, *Dako* 2020, 44; *Silbernagl*, Drei Argumente zur Eigenständigkeit von Art 82 DSGVO als immaterielle präventive Schadenersatzbestimmung, *ZfRV* 2022, 229.

⁴⁵⁷ *Zöchling*, Keine Erheblichkeitsschwelle für immaterielle Schäden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO, *GPR* 2024, 54 (55).

⁴⁵⁸ Vgl. die Übersicht divergierender Entscheidungen in *Gerhartl*, ZVR 2020, 392 (394ff).

⁴⁵⁹ Vgl. *Zöchling*, *GPR* 2024, 54.

⁴⁶⁰ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 60.

⁴⁶¹ *Zöchling*, *GPR* 2024, 54 (55).

⁴⁶² Vgl. *Hafner-Thomic*, *ecolex* 2023, 567 (569); *Leupold/Gelbmann/Blocher*, *VbR* 2023, 60; *Blocher*, Rechtsgut Datenschutz? *verfassungsblog.de* (Stand 21. 7. 2023).

Schadenersatzansprüche zur Folge hat, und der Auslegungsweise, die für typische Verstöße eine Art Vermutung typischer Schadensfolgen nach sich zieht.⁴⁶³ Würde man dieser typisierten Betrachtung folgen, wäre letztlich nur der Verstoß gegen die DSGVO und die Betroffenheit der klagenden Person zu überprüfen. Eine solche Typisierung scheint allerdings ohnehin ausgeschlossen, da der Gerichtshof jüngst ausgesprochen hat, dass ein etwaiger Schaden „*unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen*“⁴⁶⁴ werden müsse. Aus der Formulierung in diesem Urteil lässt sich auf die Rechtsansicht des Gerichtshofs schließen, dass bei jedem DSGVO-Verstoß eine individuelle Prüfung des Einzelfalls gefordert sei, um den erlittenen Schaden festzustellen.⁴⁶⁵ Zöchling sieht darin allerdings einen Widerspruch zum von der DSGVO geforderten „*vollständigen und wirksamen Schadenersatz*“⁴⁶⁶, da dies aus Sicht der betroffenen Personen zu einer fehlenden Vorhersehbarkeit über den Verfahrensausgang führt. Die Vorhersehbarkeit des Resultats eines zivilrechtlichen Verfahrens wird in der Lit jedoch als ein wesentliches Element für den „*Erfolg des private enforcement als zusätzliche Durchsetzungssäule*“⁴⁶⁷ der DSGVO beschrieben.⁴⁶⁸

Auch wenn die Ansicht Zöchlings aus verbraucherschutzrechtlicher Perspektive durchaus berücksichtigungswürdig erscheint, kann mE die Schlussfolgerung daraus niemals das Außerachtlassen eines der Grundpfeiler des Schadenersatzrechts, nämlich den Schaden, bewirken. Der Vorschlag von Hafner-Tomic über die typisierte Betrachtung von potenziell schadensbegründenden Ereignissen, wird mE in der Praxis keinen Unterschied zu einer etwaigen unwiderlegbaren Vermutung des Schadenseintritts bei einem DSGVO-Verstoß machen, weshalb auch diese Argumentation abzulehnen ist. Es scheint eher verwunderlich, dass die Frage danach, ob der Schaden tatsächlich entstanden bzw erlitten sein muss, um eine Haftung nach Art 82 DSGVO auszulösen, in der Rechtswissenschaft so umfangreich diskutiert wurde, wenn die Verneinung dessen doch gegen das grundlegende Verständnis unseres Zivilrechts sprechen würde.

⁴⁶³ Vgl dazu und im Folgenden Zöchling, GPR 2024, 54 (55f).

⁴⁶⁴ EuGH 14.12.2023, C-340/21(*Natsionalna agentsia za prihodite*) Rz 85.

⁴⁶⁵ Vgl dazu und im Folgenden Zöchling, GPR 2024, 54 (Rz 23f).

⁴⁶⁶ Bspw ErwG 146.

⁴⁶⁷ Zöchling, GPR 2024, 54 (Rz 24).

⁴⁶⁸ Vgl ua Zöchling, GPR 2024, 54; Leupold/Gelbmann/Blocher, VbR 2023, 60 (62).

Die zweite Vorlagefrage, ob für die Schadensbemessung neben den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz weitere Vorgaben des Unionsrechts bestünden, beantwortet der EuGH zusammenfassend damit, dass das jeweils angerufene nationale Gericht bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes, der aufgrund des in Art 82 DSGVO verankerten Schadenersatzanspruchs geschuldet wird, die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen MS über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden habe, sofern die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden.⁴⁶⁹

Die Rechtsmeinung des EuGH lässt den innerstaatlichen Gerichten einen breiten Spielraum bei der Festsetzung der Höhe eines Haftungsbetrags.⁴⁷⁰ Ob die allgemein gehaltenen Ausführungen des EuGH tatsächlich als Beantwortung der Vorlagefrage zu bewerten sind, ist mE zweifelhaft. Da das Vorlegende Gericht mit der zweiten Vorlagefrage gerade erfahren wollte, ob es außer den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz noch andere Kriterien bei der Bemessung des Schadenersatzbetrags berücksichtigen müsse, und der Gerichtshof lediglich wiederholte, dass diese beiden Grundsätze in die Entscheidung miteinzubeziehen seien, ist diese Beantwortung äußerst dürftig. Zu einer einheitlichen Schadensbemessung innerhalb der Union führen die Ausführungen des Gerichtshofs mit Sicherheit nicht. Der eigentlich vom Unionsgesetzgeber angestrebten Harmonisierung wird dabei wenig Rechnung getragen. Die konkrete Höhe, die als Ausgleich immaterieller Schäden dienen soll, wird demnach abhängig von der Rechtsordnung des betreffenden MS und von der Rechtsmeinung des jeweiligen Richters starke Unterschiede aufweisen.

Zur dritten Frage, ob ein ersatzfähiger Schaden eine gewisse Schwelle überschreiten müsse, führt der EuGH konkludierend aus, dass die DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehe, die den Ersatz eines immateriellen Schadens iSd Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht hat.⁴⁷¹ In der Literatur wurde intensive Kritik an den Ausführungen des Generalanwalts zur Erheblichkeitsschwelle ausgeübt.⁴⁷² Der Gerichtshof folgte dessen

⁴⁶⁹ Siehe EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 60.

⁴⁷⁰ Vgl dazu und im Folgenden *Hafner-Thomic*, *ecolex* 2023, 567.

⁴⁷¹ Siehe EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 60.

⁴⁷² Dazu etwa *Leupold*, *DSGVO: Primum nil nocere?* *VbR* 2022, 153.

Rechtsmeinung letztendlich nicht, da die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle der harmonisierten Anwendung des Datenschutzrechts in den MS entgegenstünde. *Hafner-Tomic* befürwortet diese Entscheidung des Gerichtshofs, da betroffenen Personen ohnehin die Beweislast für das tatsächliche Erleiden, eines immateriellen Schadens zu tragen haben.⁴⁷³ Würde man den Geschädigten auch noch die Beweislast der erreichten Erheblichkeit auftragen sei dies vor allem aus Verbraucherschutzgründen nicht sachgerecht.

Zöchling bemerkt hingegen, dass die betragsmäßige Haftung für praktische Anwendungsfälle zu keinen oder irrelevanten Unterschieden führen wird.⁴⁷⁴ Während minimale immaterielle Schäden, die nach Ansicht des Generalanwalts unter einer sogenannte Erheblichkeitsschwelle festzusetzen wären, dem EuGH-Urteil zufolge aber in einen niedrigen ein- bis zweistelligen Eurobereich fallen würden,⁴⁷⁵ würden hohe Haftungssummen, die aufgrund einer beträchtlichen DSGVO-Verletzung tatsächlich entstanden sind, ohnehin aufgrund dieser nunmehr nicht vorhandenen Erheblichkeitsschwelle zu zahlen sein. Einen merkbaren Unterschied wird die Auslegung des EuGH jedoch iZm Verbandsklagen iSd Verbandsklage-RL⁴⁷⁶ machen, die es den MS überlässt geeignete Instrumente für kollektive Rechtsdurchsetzung im Rahmen der DSGVO zu schaffen.⁴⁷⁷ Das Fehlen einer bestimmten Schwelle, die für die Rechtsdurchsetzung der einzelnen Verletzung erreicht werden muss, ermöglicht es kleinere immaterielle Schäden für eine Vielzahl von betroffenen Personen geltend zu machen.

Den Erläuterungen *Zöchlings* über die geringen praktischen Unterschiede bei der Festsetzung oder Außerachtlassung einer etwaigen Erheblichkeitsschwelle, können meines Erachtens nicht gänzlich gefolgt werden. Eine kosten- und zeitintensive Prozessführung wegen dem bloßen Gefühl des Unbehagens wird durchaus eine praktische Relevanz für die damit befassten Zivilgerichte haben. Doch dies sollte nicht die Befürwortung einer Erheblichkeitsschwelle bewirken. Die Argumentation des Generalanwalts zur Erheblichkeitsschwelle hinkt mE nach schon deshalb, weil

⁴⁷³ Vgl dazu und im Folgenden *Hafner-Thomic*, *ecolx* 2023, 567.

⁴⁷⁴ Vgl dazu und im Folgenden *Zöchling*, *GPR* 2024, 54 (Rz 18).

⁴⁷⁵ Vgl ua *Leupold/Gelbmann/Blocher*, *VbR* 2023, 60 (62); *Blocher*, *Rechtsgut Datenschutz?* *verfassungsblog.de* (Stand 21. 7. 2023).

⁴⁷⁶ Art 80 DSGVO iVm RL 2020/1828/EU über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklage-RL) *ABl L* 2020/409, 1.

⁴⁷⁷ Vgl auch *Lühmann/Schumacher/Stegemann*, *Gegenwart und Zukunft kollektiver Rechtsdurchsetzung im Datenschutzrecht*, *ZD* 2023, 131 (134f).

dieser anführt, es läge in der Beurteilung der nationalen Gerichte, ob diese Grenze überschritten worden sei oder nicht. Selbst, wenn man die Festsetzung der Erheblichkeitsgrenze als notwendig erachten würde, so müsste man gleichzeitig diese Grenze einheitlich und harmonisiert für das ganze Unionsgebiet festsetzen. Weder in den aktuellen unionsrechtlichen Vorgaben noch in etwaigen Gesetzesvorhaben des Unionsgesetzgebers findet sich eine solche einheitliche Schwelle. Auch der Gerichtshof hat in seinen Erläuterungen von der Festsetzung einer Schwelle solchen abgesehen. Der Vorschlag des Generalanwalts würde letztendlich zu einer Zersplitterung des Zivilrechts führen, die gerade durch solche Vorabentscheidungsverfahren vermieden werden soll. Auch wenn die Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze in gewissen Fällen sinnvoll erscheinen mag, ist der Ausschluss derselben allein schon im Lichte der Harmonisierung und einheitlichen Anwendung des Art 82 DSGVO zu befürworten.

5.2. MediaMarktSaturn

5.2.1. Sachverhalt

Im Ausgangsverfahren schloss der Kläger in den Geschäftsräumen des Elektrofachgeschäfts Saturn einen Kaufvertrag über ein Elektrohaushaltsgerät und einen Kreditvertrag ab.⁴⁷⁸ Für diesen Abschluss gab der Kläger personenbezogene Daten, wie seinen Namen, seine Adresse, den Namen seines Arbeitgebers, sowie seine Bankinformationen an. Die Vertragsunterlagen mit personenbezogenen Daten wurden ausgedruckt und von beiden Parteien unterzeichnet. Der Kläger übergab die Unterlagen den Mitarbeiter:innen, die an der Warenausgabe des Elektrofachgeschäfts beschäftigt waren. Ein anderer Kunde drängte sich vor und erhielt versehentlich das vom Kläger bestellte Gerät und die Unterlagen mit den personenbezogenen Daten des Klägers. Der Fehler wurde schnell erkannt, die Mitarbeiter:innen holten das Gerät und die Unterlagen zurück, gaben sie dem Kläger und boten ihm kostenlose Lieferung des Geräts als Entschädigung an. Dies hielt der Kläger jedoch für unzureichend.

Der Kläger erhob beim Amtsgericht Hagen eine Mahnklage auf Ersatz des immateriellen Schadens iSd Art 82 DSGVO, da er aufgrund des Irrtums der Mitarbeiter von Saturn und dem daraus resultierenden Risiko den Verlust der Kontrolle über seine eigenen personenbezogenen Daten

⁴⁷⁸ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 16ff.

erlitten habe.⁴⁷⁹ Die beklagte Partei hielt dem entgegen, dass ein solcher Verstoß gegen die DSGVO nicht vorliege, da dieser eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle voraussetze, welche gegenständlich nicht erreicht worden sei. Des Weiteren sei dem Kläger im Ergebnis kein Schaden entstanden.

5.2.2. Beurteilung durch das Amtsgericht Hagen und Vorlagefragen

Das deutsche Amtsgericht Hagen entschied sich zur Vorlage der in diesem Verfahren offen gebliebenen Fragen an den EuGH.⁴⁸⁰ Da es sich hierbei lediglich um das Verfahren über eine Mahnklage handelt, fällt die rechtliche Beurteilung durch das Amtsgericht Hagen selbst dürftig aus. Verglichen mit dem österreichischen Vorlagegesuch gestalteten sich dessen Fragen jedoch detaillierter und hätten mE eine sinnvollere Beantwortung durch den EuGH ermöglicht. Die Fragen an den Gerichtshof lauteten wie folgt:⁴⁸¹

1. *„Ist die Schadensersatznorm in der DSGVO (Art. 82 DSGVO) mangels Bestimmtheit über die anzuordnenden Rechtsfolgen beim immateriellen Schadensersatz unwirksam?*
2. *Ist es für einen Schadensersatzanspruch erforderlich, dass außer dem unberechtigten Bekanntgeben der zu schützenden Daten an einen unberechtigten Dritten ein vom Anspruchsteller darzulegender immaterieller Schaden festzustellen ist?*
3. *Ist es für einen Verstoß gegen die DSGVO ausreichend, dass die Personendaten des Betroffenen (Name, Anschrift, Beruf, Einkommen, Arbeitgeber) durch ein Versehen von Mitarbeitern des tätigen Unternehmens irrtümlich in ausgedruckter Form, auf Papier, an einen Dritten auf einem Papierdokument weitergegeben werden?*
4. *Liegt eine illegale Weiterverarbeitung durch unbeabsichtigte Weitergabe (Offenlegung) an einen Dritten vor, wenn das Unternehmen durch seine Mitarbeiter versehentlich die Daten, die im Übrigen in die EDV-Anlage eingespeist werden, in ausgedruckter Form an*

⁴⁷⁹ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 19.

⁴⁸⁰ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 16ff.

⁴⁸¹ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 28ff.

einen unberechtigten Dritten weitergegeben hat (Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 6 Abs. 1, Art. 24 DSGVO)?

5. *Liegt ein immaterieller Schaden bereits dann im Sinne des Art. 82 DSGVO vor, wenn die Daten von dem Dritten, der das Dokument mit den persönlichen Daten erhalten hat, nicht zur Kenntnis genommen worden sind, bevor das Papier, auf dem die Informationen enthalten sind, zurückgegeben wurde, oder genügt für einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO das Unbehagen desjenigen, dessen persönliche Daten illegal weitergegeben wurden, weil bei jeder unberechtigten Offenlegung von persönlichen Daten die nicht ausschließbare Möglichkeit besteht, dass die Daten doch gegenüber einer unbekannten Vielzahl von Personen weiterverbreitet oder gar missbraucht werden könnten?*
6. *Als wie gravierend ist der Verstoß anzusehen, wenn die unbeabsichtigte Weitergabe an den Dritten durch bessere Kontrolle der bei dem Unternehmen tätigen Hilfsmitarbeiter und/oder durch bessere Organisation der Datensicherheit, etwa durch getrennte Handhabung der Warenausgabe und der Vertrags-, vor allem der Finanzierungsdokumentation, mittels gesondertem Ausgabeschein oder durch Weiterleitung innerhalb des Unternehmens an die Warenausgabe-Mitarbeiter – ohne Zwischenschaltung des Kunden, dem die ausgedruckten Dokumente, einschließlich der Abholberechtigung, ausgehändigt worden sind –, zu verhindern ist (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 4 Nr. 7 DSGVO)?*
7. *Ist unter Ersatz für immateriellen Schaden die Zuerkennung einer Strafe wie bei einer Vertragsstrafe zu verstehen?“*

5.2.3. Beantwortung des EuGH

5.2.3.1. Zur ersten Frage

Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob der Art 82 DSGVO aufgrund der Unbestimmtheit der Rechtsfolgen bei immateriellen Schäden ohnehin unwirksam sei.⁴⁸² Der

⁴⁸² Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 28.

EuGH führt in Hinblick auf diese Vorlagefrage aus, dass Fragen, welche zur Vorabentscheidung vorgelegt werden, „eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt“⁴⁸³ zu enthalten haben.⁴⁸⁴ Das Europäische Parlament hält eine Frage betreffend die Gültigkeit einer Unionsbestimmung – ohne Darlegung der damit zusammenhängenden Zweifel – für unzulässig, da die zuvor ausgeführten Anforderungen nicht erfüllt seien.⁴⁸⁵ Der EuGH schloss sich dieser Rechtsansicht an und erklärte die erste Frage daher für unzulässig.

5.2.3.2. Zur zweiten Frage

Mit der zweiten Vorlagefrage möchte das Gericht wissen, ob die Feststellung eines entstandenen immateriellen Schadens für den Schadenersatzanspruch notwendig sei.⁴⁸⁶ Dazu führt der EuGH die Grundvoraussetzung der Anwendung des Art 82 DSGVO aus, nämlich die Entstehung eines Schadens.⁴⁸⁷ Dieser Schaden habe in einem Kausalzusammenhang zum Verstoß gegen die DSGVO zu stehen, wobei – wie frühere Ausführungen des Gerichtshofs erläutern – diese drei Voraussetzungen kumulativ vorzuliegen haben.⁴⁸⁸ Der reine Verstoß reiche nicht aus. Hingegen sei die Voraussetzung der Erreichung einer gewissen Schwere des Schadens für die Entstehung des Anspruchs auf Schadenersatz als Verstoß gegen Art 82 DSGVO zu betrachten.⁴⁸⁹

5.2.3.3. Zur dritten und vierten Frage

Mit seiner dritten und vierten Vorlagefrage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob es für einen Verstoß gegen die DSGVO ausreichend sei, wenn personenbezogene Daten der Betroffenen durch ein Versehen von Mitarbeitern in ausgedruckter Form an einen Dritten

⁴⁸³ Siehe Art 94 lit c der Geschäfts- und Verfahrensordnungen vom 29. September 2012 ABI L 2012/265, 1.

⁴⁸⁴ Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 30ff.

⁴⁸⁵ Vgl dazu die Urteile EuGH 15.6.2017, C-349/16 (*T.KUP*); 22.6.2023, C-268/22 (*Vitol*).

⁴⁸⁶ Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 28.

⁴⁸⁷ Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 56ff.

⁴⁸⁸ Siehe hierzu ua EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*); 14.12.2023, C-340/21 (*Natsionalna agentsia za prihodite*); 21.12.2023, C-667/21 (*Krankenversicherung Nordrhein*).

⁴⁸⁹ Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 56ff.

weitergegeben werden.⁴⁹⁰ Der EuGH verweist zunächst auf die Verpflichtung der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person „unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung“⁴⁹¹ im Einklang mit der DSGVO stehe.⁴⁹² Insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten sollen diese organisatorischen Maßnahmen so ausgestaltet sein, dass „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau [...] gewährleistet“⁴⁹³ ist. Vornehmlich jene Risiken, „die mit der Verarbeitung verbunden sind, [...] Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden“⁴⁹⁴, seien bei der Beurteilung eines angemessenen Schutzniveaus als Maßstäbe heranzuziehen. Aus diesen Verpflichtungen schließt er EuGH, dass bei einer irrtümlichen Weitergabe von personenbezogenen Daten an einen unbefugten Dritten durch die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person bzw ihre Mitarbeiter:innen nicht grundsätzlich von einem Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Art 24 und 32 DSGVO ausgegangen werden dürfe. Vielmehr seien alle in Frage kommenden von der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person vorgelegten Nachweise heranzuziehen, um die Geeignetheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend obigen Verpflichtungen zu beurteilen.

5.2.3.4. Zur fünften Frage

Das vorlegende Gericht erfragt im Wesentlichen, ob Art 82 DSGVO dahin ausgelegt werden kann, dass bereits die unbefugte Weitergabe eines Dokuments, das personenbezogene Daten enthält, an einen unbefugten Dritten, der nachweislich keine Kenntnis vom Inhalt dieses Dokuments hatte, einen immateriellen Schaden iSd Bestimmung darstelle.⁴⁹⁵ Diese Frage stelle sich insbesondere

⁴⁹⁰ Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 28.

⁴⁹¹ Art 24 Abs 1 DSGVO.

⁴⁹² Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 35ff.

⁴⁹³ Art 32 Abs 1 DSGVO.

⁴⁹⁴ Art 32 Abs 2 DSGVO.

⁴⁹⁵ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 28.

im Hinblick auf die Befürchtung betroffener Personen der potentiellen Anfertigung einer Kopie des besagten Dokuments, was die Weiterverbreitung oder den Missbrauch der personenbezogenen Daten ermöglichen würde. Diese Frage behandelnd statuiert der EuGH, dass der Begriff des immateriellen Schadens autonom und einheitlich im Lichte des Unionsrechts auszulegen sei.⁴⁹⁶ Hierzu seien sowohl die ErwG 85 und 146 DSGVO, welche auf ein weites Verständnis des immateriellen Schadensbegriffs hindeuten, als auch das primäre Ziel der DSGVO „der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“⁴⁹⁷ für eine unionskonforme Auslegung heranzuziehen. Daraus leitet der EuGH ab, dass die „Befürchtung einer betroffenen Person, ihre personenbezogenen Daten könnten von Dritten missbräuchlich verwendet werden, für sich genommen“⁴⁹⁸ die Voraussetzung des Schadens iSd Art 82 DSGVO erfüllen könne.⁴⁹⁹ Das Vorliegen dieses Schadens – so gering er auch sein mag – sei jedoch von demjenigen, der eine Klage zum Ersatz des immateriellen Schadenersatzanspruchs erhebt, unbedingt nachzuweisen. Sohin liege ein immaterieller Schaden nicht schon deshalb vor, weil die betroffene Person die Befürchtung hat, ihre personenbezogenen Daten könnten weiterverbreitet oder missbräuchlich verwendet werden, obwohl der Dritte, der diese Daten unbefugt erhält, erwiesenermaßen keine Kenntnis davon genommen hat.

5.2.3.5. Zur sechsten Frage

Mit der sechsten Vorlagefrage erfragt das deutsche Gericht, wie gravierend denn ein DSGVO-Verstoß ist, wenn die versehentliche Weitergabe personenbezogener Daten durch effektivere Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen zu verhindern gewesen wäre.⁵⁰⁰ Diesbezüglich führt der EuGH zunächst aus, das ist die Haftung der Verantwortlichen unter anderem von deren Verschulden abhängig.⁵⁰¹ Dieses Verschulden werde vermutet sofern seitens der Verantwortlichen kein Nachweis erbracht wird, dass ihnen der Schaden nicht zuzurechnen ist. Abgesehen davon habe die Schuldfrage jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des zuzusprechen Schadenersatzbetrags. Demnach führe eine schwerwiegende Schuld nicht zu einem höheren

⁴⁹⁶ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 63ff.

⁴⁹⁷ EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 65.

⁴⁹⁸ EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 65.

⁴⁹⁹ Siehe dazu insbesondere das Urteil EuGH 14.12.2023, C-340/21 (*Natsionalna agentsia za prihodite*).

⁵⁰⁰ Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 28.

⁵⁰¹ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 51ff.

Ersatzbetrag. Auch in diesen Ausführungen ist der schadensersatzrechtlichen Ausgleichsgedanke klar erkennbar.⁵⁰² Zur Bemessung der Höhe des zu gewährenden Schadenersatzbetrages führt der EuGH weiter aus, dass von den staatlichen Gerichten innerstaatliche Vorschriften über den Umfang finanzieller Entschädigungen anzuwenden seien. Dabei sei unbedingt auch das unionsrechtliche Äquivalenzprinzip wie auch das Effektivitätsprinzip zu beachten.

5.2.3.6. Zur siebten Frage

Zur Beantwortung der Frage nach einer potentiellen Straffunktion iSe Vertragsstrafe des Art 82 DSGVO⁵⁰³ zieht der EuGH zunächst einen Vergleich zwischen dem Art 82 DSGVO und den darauffolgenden Art 83 und 84 DSGVO.⁵⁰⁴ Den letzteren Bestimmungen komme jedenfalls einen Strafzweck zu, da sie die Verhängung von Geldbußen und andere Sanktionen nach einem erfolgten Verstoß gegen die Verpflichtungen in der DSGVO behandeln. Davon zu unterscheiden sei der Art 82 DSGVO, der eben keinen Strafzweck, sondern ausschließlich eine Ausgleichsfunktion erfülle. Der EuGH betrachtet das Verhältnis zwischen dem Art 82 DSGVO und den Art 83 und 84 DSGVO als einander ergänzend. So werde ein doppelter Anreiz zur Einhaltung datenschutzrechtliche Verpflichtungen geschaffen. Insbesondere werde der Schutzgedanke noch besser durchgesetzt. Auch sei das Zusammenspiel der den Ausgleich regelnden Norm und die die Sanktionen regelnden Normen geeignet von der Wiederholung rechtswidriger Verhaltensweisen abzuschrecken.⁵⁰⁵ Weiters führt der Gerichtshof aus, dass der in Art 82 DSGVO enthaltene Ausgleichsgedanke nicht mit der Schwere des Verstoßes gegen die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zusammenhänge. So soll die Höhe des zu gewährenden Schadenersatzes nicht anhand der Schwere des Verstoßes festgestellt werden, sondern – und dies unabhängig davon, ob es sich um einen materiellen oder immateriellen Schaden handle – lediglich an der Höhe des Schadens selbst. Daraus resultiere, dass auch geringe Beträge zivilrechtlich durchgesetzt werden könnten, sofern der vollständige Ersatz des Schadens gewährleistet werde und der Ersatzbetrag über eben diesen vollständigen Ersatz nicht hinausgehe.⁵⁰⁶

⁵⁰² Siehe dazu das Kapitel 3.4.1.1.

⁵⁰³ Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 28.

⁵⁰⁴ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 46ff.

⁵⁰⁵ Dabei nimmt der EuGH Bezug auf das zuvor behandelte Urteil C-300/21 (*Österreichische Post*).

⁵⁰⁶ EuGH 21.12.2023, C-667/21 (*Krankenversicherung Nordrhein*).

5.2.4. Analyse der Ausführungen des EuGH

Die Beantwortung der ersten Vorlagefrage blieb schlichtweg aus, da diese für unzulässig erklärt wurde. Der Ansicht des Europäischen Parlaments und des EuGH ist mE dahingehend zu folgen, dass diese erste Vorlagefrage den Grund für den Zweifel an der Gültigkeit des Art 82 DSGVO nicht hinreichend dargelegt sind. Dem vorlegenden Gericht wäre es sicher möglich gewesen die Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Norm umfangreicher und schlüssiger zu formulieren. Dennoch kann aus der Gesamtbetrachtung des gegenständlichen Sachverhalts, wie auch aus der Formulierung „*mangels Bestimmtheit über die anzuordnenden Rechtsfolgen beim immateriellen Schadensersatz*“⁵⁰⁷ durchaus auf das Erfragte geschlossen werden. Der Art 82 DSGVO lässt so viele Fragen, bspw hinsichtlich der Schwere des Schadens oder der Bemessung des Ersatzes offen, sodass eine Anwendung desselben nach unionskonformer Auslegung beinahe unmöglich scheint, weshalb die schlichte Nichtanwendung der Norm scheinbar mehr Rechtssicherheit bietet.

In seinen Ausführungen zur Frage nach einer notwendigen Feststellung des Schadens für die Anwendung des Art 82 DSGVO, erklärt der Gerichtshof, dass ein tatsächlich erlittener Schaden entstanden sein müsse. Bei der Formulierung dieser zweiten Vorlagefrage ist mE nicht eindeutig ersichtlich, ob das vorlegende Gericht eine Feststellung iSe gerichtlichen Feststellung, welche dem Zuspruch des Schadenersatzanspruchs vorangehen müsste, meint, oder, ob es lediglich erfragt, ob ein immaterieller Schaden tatsächlich und nachweislich entstanden sein soll. Hinsichtlich der Formulierung dieser Frage ist – ähnlich wie bei der ersten Vorlagefrage – von einer unzureichenden Bestimmtheit aufgrund der lückenhaften Formulierung auszugehen, auch wenn der Gerichtshof dies nicht bemängelt hat. Sollte das vorlegende Gericht eine vorzunehmende gerichtliche Feststellung mit dieser Formulierung gemeint haben, bleibt diese Frage offen.

Vereinfacht ausgedrückt, erklärt der Gerichtshof in dieser Entscheidung, dass eine gegen die DSGVO verstoßende bzw illegale Weitergabe personenbezogener Daten an dritte Personen nicht an den Irrtümern bzw Fehlern der Mitarbeiter:innen des die Daten speichernden Unternehmens zu bewerten sei. Stattdessen seien die von der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person getroffenen Maßnahmen auf ihre Geeignetheit hin, die personenbezogenen Daten zu schützen, zu untersuchen. Aus den Erläuterungen des EuGH ist mE zu schließen, dass verantwortliche oder auftragsverarbeitende Personen für keinen Schaden haften, den sie durch geeignete technische und

⁵⁰⁷ EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 28.

organisatorische Maßnahmen zu verhindern versucht haben. Dies scheint zunächst sinnvoll, da die verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen ohnehin alle möglichen Maßnahmen ergriffen haben, um potenzielle Schädigungen ihrer Kund:innen oder Nutzer:innen zu vermeiden. Dennoch bleibt dies mE im Falle eines Schadenseintritts unbefriedigend für die Geschädigten. Umfangreiche Begehren auf Schadenersatz gegen Mitarbeiter:innen von großen Datenverarbeitungsunternehmen werden aller Wahrscheinlichkeit nach eher leerlaufen, als solche gegen verantwortliche oder auftragsverarbeitende Personen. Darüber hinaus lässt der Gerichtshof in seinen Ausführungen mE jegliche Bedenken bzgl des Arbeitnehmerschutzes außer Acht. Dieses unzufriedenstellende Ergebnis wird jedoch vom Gerichtshof in seiner späteren und hier nachfolgend behandelten Entscheidung konkretisiert.⁵⁰⁸

Obwohl der Gerichtshof die konkret gestellte Frage des vorlegenden Gerichts, über das Bestehen eines immateriellen Schadens bei fehlender Kenntnis der dritten Person über den Inhalt der ihr versehentlich übermittelten Daten, nicht beantwortet, können seine Erläuterungen dies verneinend ausgelegt werden. Der Gerichtshof führt Folgendes in diesem Zsmh zwar nicht aus, aber es ist mE davon auszugehen, dass der Dritte aufgrund dessen Unkenntnis die personenbezogenen Daten gar nicht weiterverarbeiten oder missbräuchlich verwenden kann, weshalb eine Befürchtung zu einer solchen Folge unbegründet wäre. Aus einer unbegründeten Befürchtung kann kein immaterieller Schaden entstehen, sohin auch nicht der Nachweis desselben erbracht werden.

Hervorzuheben ist hinsichtlich der Beantwortung der sechsten Frage, dass der Gerichtshof die Frage schlichtweg nicht beantwortet. Das vorlegende Gericht erfragt als wie schwer ein Verstoß anzusehen sei, wenn dieser durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen zu verhindern gewesen wäre. Der Gerichtshof geht auf diese Frage nicht ein und zitiert mE lediglich frühere Ausführungen zu anderen Sachverhalten. Die vom vorlegenden Gericht gestellte „neue“ Frage bleibt damit offen.⁵⁰⁹ Bemerkenswert ist jedoch, dass der EuGH nunmehr ausdrücklich die Haftungsnorm des Art 82 DSGVO als Verschuldenshaftung qualifiziert. Dies scheint insbesondere dahingehend interessant, dass die hL sich gegen eine Verschuldenshaftung und für eine Gefährdungshaftung ausgesprochen hat.

⁵⁰⁸ Vgl EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*).

⁵⁰⁹ Vgl *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO, Rz 7ffbezugnehmend auf; *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ Rz 5.

Begrüßt wird – insbesondere seitens der die Unternehmen vertretenden Wirtschaftsrechtskanzleien – die Klarstellung über die fehlende Anwendbarkeit des Art 83 DSGVO zur Bemessung des Schadenersatzbetrags.⁵¹⁰ Da der EuGH ausdrücklich ausgesprochen hat, dass aufgrund des fehlenden Sanktionscharakters des Art 82 DSGVO wirklich nur der tatsächlich erlittene Schaden als Bemessungsgrundlage herangezogen werden darf, bedeutet dies eine vom jeweils angerufenen Gericht verpflichtend durchzuführende Einzelfallbetrachtung beim Zuspruch von Schadenersatz. Daraus könnte wiederum geschlossen werden, dass ein auf Art 82 DSGVO gestütztes Begehren nicht im Rahmen eines Masseverfahrens zum Schutz von Verbraucherrechten geltend gemacht werden kann. Um mehrere Ansprüche verschiedener Verbraucher:innen in einem solchen Masseverfahren durchsetzen zu können, wird die Gleichartigkeit der Ansprüche gefordert. Diese Argumentation dient selbstredend dem Interesse von Unternehmen, die sich in der Position von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter:innen befinden. Jedoch ist mE nicht schlüssig, warum eine vorzunehmende Einzelfallbetrachtung, die verschieden hohe Schadenersatzbeträge zum Ergebnis haben wird, die Gleichartigkeit der Ansprüche ausschließen soll. Die Gleichartigkeit ist mE durch die gleiche bzw ähnliche Verletzungshandlung gegeben. Demnach werden Schadenersatzansprüche resultierend aus dem Verstoß gegen etwaige Auskunftsansprüche von betroffenen Personen mit Sicherheit als gleichartig einzustufen sein, selbst wenn der tatsächliche Schaden bei jeder einzelnen Person in unterschiedlicher Höhe zu bemessen ist.

5.3. Juris

5.3.1. Sachverhalt⁵¹¹

Juris GmbH, eine Gesellschaft, die eine juristische Datenbank betreibt, nützt personenbezogene Daten ihrer Kund:innen für Werbezwecke. Die klagende Partei, ein selbständiger Rechtsanwalt, der die Dienste dieser Gesellschaft nutzte, widersprach 2018 dieser Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der Kontaktaufnahme via E-Mail oder Telefon, mit Ausnahme des Versands von Newslettern. Trotz dieses Widerspruchs erhielt die klagende Partei weiterhin Werbeschreiben an seine Geschäftsadresse, woraufhin diese Schadenersatz iSd Art 82 DSGVO aufgrund rechtswidriger Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten begehrte. Sie begründete

⁵¹⁰ Vgl dazu und im Folgenden Fehler von Mitarbeitern keine Entschuldigung bei Datenschutzverstoß (taylorwessing.com).

⁵¹¹ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 17ff.

dies damit, dass er den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten erlitten habe. Es sei dadurch ihr durch Art 8 GRC gesichertes Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten verletzt worden, wobei sie ausführt, dass weitere Voraussetzungen – wie die Auswirkungen dieser Rechtsverletzung oder die Erheblichkeit der Rechtsbeeinträchtigung – nicht erfüllt sein müssten. Juris GmbH hielt dem entgegen, dass ein Prozess zur Bearbeitung von Bewerbewidersprüchen bereits implementiert sei und der Widerspruch des Klägers lediglich verspätet berücksichtigt wurde. Dies sei einerseits aufgrund eines weisungswidrigen Verhaltens eines Mitarbeiters der Juris GmbH und andererseits aufgrund des damit zusammenhängenden unverhältnismäßig hohen Aufwands geschehen. Darüber hinaus sei nach Rechtsansicht der Beklagten ein Verstoß gegen Art 21 Abs 3 DSGVO, der die Datenverarbeitung nach erfolgtem Widerspruch durch die betroffene Person verbietet, allein noch nicht ausreichend für einen entstandenen Schaden iSd Art 82 DSGVO.

5.3.2. Beurteilung des LG Saarbrücken und Vorlagefragen

Das LG Saarbrücken geht grundsätzlich von dem Erfordernis eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die DSGVO, eines entstandenen Schadens und eines Kausalzusammenhangs für die Anwendung des Art 82 DSGVO aus.⁵¹² Für das deutsche Gericht stellt sich die Frage, ob der Verstoß gegen die DSGVO bereits ausreichend für den Zuspruch von immateriellem Schadenersatz sein könnte. Dies sei nach Ansicht des vorlegenden Gerichts nur dann zu bejahen, wenn die DSGVO den betroffenen Personen subjektive Rechte verleiht. So bedürfe es einer Feststellung, ob eine Verletzung des Art 6 DSGVO oder Art 21 Abs 3 DSGVO sonstige subjektive Rechtspositionen von betroffenen Personen tangiert. Im deutschen Zivilrecht erfordere der Zuspruch von immateriellem Schadenersatz nach Verletzung subjektiver Rechte eine schwerwiegende Beeinträchtigung dieser, wie auch die Unmöglichkeit der Befriedigung oder des Ausgleichs dieser Beeinträchtigung auf eine andere Art und Weise.⁵¹³ Daher stellt sich das für das LG Saarbrücken die Frage nach einer Erheblichkeitsschwelle. Dies insbesondere im Hinblick auf die vom Uniongesetzgeber geforderte weite Auslegung des Schadensbegriffs nach Art 82 DSGVO⁵¹⁴ und das Abstellen auf „*erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche*

⁵¹² Vgl dazu und im Folgenden LG Saarbrücken 22.11.2021, 5 O 151/19, Rz 65ff.

⁵¹³ Siehe etwa BGH 17.12.2013 VI ZR 211/12; 14.11.2017, VI ZR 534/15.

⁵¹⁴ Siehe ErwG 146 DSGVO.

*Nachteile*⁵¹⁵. Der Verlust der Kontrolle über die personenbezogenen Daten werde ohnehin ausdrücklich als Schaden.⁵¹⁶

Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Lit ergebe sich das Vorliegen einer Verschuldenshaftung, von der sich die verantwortliche oder auftragsverarbeitende durch den Nachweis des fehlenden Verschuldens befreien kann.⁵¹⁷ Wie der Begriff der Verantwortlichkeit in diesem Zsmh verstanden werde, sei jedoch weder durch den Unionsgesetzgeber noch durch den Gerichtshof bisher beantwortet worden. Insbesondere sei die Frage nach der Verantwortung bei Vorliegen von fahrlässigen Handlungen der Schädiger durch die Formulierung „*in keinerlei Hinsicht [...] verantwortlich*“⁵¹⁸ offen. Dabei stelle sich auch die Frage, ob die Haftung einer verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person schon bei weisungswidrigen Handlungen von Mitarbeiter:innen entfällt. Die DSGVO ordne ausdrücklich an, dass die auftragsverarbeitende Person und alle, die dieser oder der verantwortlichen Person unterstellt sind, jene personenbezogenen Daten, zu denen sie Zugang erhalten, „*ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten*“⁵¹⁹ dürfen. Das vorlegende Gericht führt weiter aus, dass bei einer solchen Möglichkeit des Haftungsausschlusses die Gefahr der gänzlichen Entziehung durch den pauschalen Hinweis auf die Verantwortung eines Mitarbeiters bestehe.

Nach erfolgter Feststellung des bestehenden Anspruchs auf immateriellen Schadenersatz stellt sich für das vorlegende Gericht die Frage nach einer entsprechenden Bemessung, wobei es auf den Art 83 DSGVO und die dort aufgezeigten Zulassungskriterien verweist.⁵²⁰ Die Anwendung dieser Kriterien sei nach Ansicht des LG Saarbrücken iSd einheitlichen Anwendung der DSGVO in allen MS und iSd Harmonisierung. Dies nicht zuletzt aufgrund der in Art 83 Abs 5 DSGVO enthaltenen Vorgabe über die Heranziehung des Jahresumsatzes von Unternehmen als Bemessungsgrundlage. Da im vorliegenden Ausgangssachverhalt wiederholt DSGVO-widrige Datenverarbeitungen stattfanden, sei auch fraglich, ob all diese Verstöße voneinander getrennt zu untersuchen und sanktionieren oder, ob gleichgelagerte Verstöße im Rahmen einer Gesamtentschädigung

⁵¹⁵ ErwG 85 DSGVO.

⁵¹⁶ Siehe ErwG 85 DSGVO.

⁵¹⁷ Vgl dazu und im Folgenden LG Saarbrücken 22.11.2021, 5 O 151/19, Rz 73ff.

⁵¹⁸ Art 82 Abs 3 DSGVO.

⁵¹⁹ Art 29 Abs 1 DSGVO.

⁵²⁰ Vgl dazu und im Folgenden LG Saarbrücken 22.11.2021, 5 O 151/19, Rz 77ff.

auszugleichen seien.⁵²¹ Außerdem wirft das vorlegende Gericht die Frage auf, wie eine solche Gesamtentschädigung zu bemessen sei. Dabei sei einerseits die Möglichkeit der Bewertung jedes Verstoßes mit einem Einzelbetrag und andererseits eine wertende Gesamtbetrachtung aller Verstöße möglich.

Aufgrund der offenen Fragen, die iSd Einheitlichkeit und der Harmonisierung durch den EuGH beantwortet werden sollten, setzte das LG Saarbrücken das Verfahren aus und formulierte folgende Vorlagefragen:⁵²²

1. *„Ist der Begriff des immateriellen Schadens in Art. 82 Abs. 1 DSGVO im Hinblick auf den Erwägungsgrund 85 und den Erwägungsgrund 146 Satz 3 DSGVO in dem Sinne zu verstehen, dass er jede Beeinträchtigung der geschützten Rechtsposition erfasst, unabhängig von deren sonstigen Auswirkungen und deren Erheblichkeit?*
2. *Wird die Haftung auf Schadenersatz gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO dadurch ausgeschlossen, dass der Rechtsverstoß auf menschliches Versagen im Einzelfall einer im Sinne von Art. 29 DSGVO unterstellten Person zurückgeführt wird?*
3. *Ist bei der Bemessung des immateriellen Schadenersatzes eine Orientierung an den in Art. 83 DSGVO, insbesondere Art. 83 Abs. 2 und Abs. 5 DSGVO, genannten Zumessungskriterien erlaubt bzw. geboten?*
4. *Ist der Schadenersatz für jeden einzelnen Verstoß zu bestimmen oder werden mehrere – zumindest mehrere gleich gelagerte – Verstöße mit einer Gesamtentschädigung sanktioniert, die nicht durch eine Addition von Einzelbeträgen ermittelt wird, sondern auf einer wertenden Gesamtbetrachtung beruht?“*

⁵²¹ Vgl dazu und im Folgenden LG Saarbrücken 22.11.2021, 5 O 151/19, Rz 80ff.

⁵²² Siehe dazu und im Folgenden EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 27.

5.3.3. Beantwortung des EuGH

5.3.3.1. Zur ersten Frage

Die erste Vorlagefrage bezieht sich auf eine etwaige zu beachtende Erheblichkeitsgrenze bei der Beurteilung des Schadens iSd Art 82 DSGVO.⁵²³ Juris GmbH hält der Zulässigkeit der ersten Vorlagefrage entgegen, dass dieser die Entscheidungserheblichkeit fehle, da der Schaden, der mit dem Verlust der Kontrolle über die personenbezogenen Daten bezeichnet wurde, sich ohnehin nicht verwirklicht habe.⁵²⁴ Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sei im Rahmen einer Vertragsbeziehung zwischen den Parteien rechtmäßig vereinbart worden. Der Gerichtshof führt dahingehend aus, dass es Sache der nationalen Gerichte sei, die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zu beurteilen. Die Auslegung oder Gültigkeit einer unionsrechtlichen Norm sei nur dann nicht vom Gerichtshof anhand von Vorlagefragen zu beurteilen, wenn offensichtlich kein Zsmh zum Ausgangsrechtsstreit bestehe, es sich um rein hypothetische Fragen handle oder dem Gerichtshof die tatsächlichen und rechtlichen Grundinformationen für eine zweckdienliche Beantwortung der Frage nicht vorlägen.⁵²⁵ Da die erste Vorlagefrage mit dem Ausgangsrechtsstreit in engem Zsmh stehe, daher keineswegs hypothetischer Natur sei und der EuGH über alle wichtigen Angaben verfüge, sei sie als zulässig zu beurteilen.⁵²⁶

Inhaltlich habe der Gerichtshof in den jüngsten Vorabentscheidungsverfahren bereits ausgeführt, dass ein Schadenersatzanspruch nach Art 82 DSGVO nicht schon durch den Verstoß gegen die DSGVO allein begründet werde, sondern auch einen Schaden und einen Kausalzusammenhang zwischen dem DSGVO-Verstoß und dem resultierenden Schaden fordere.⁵²⁷ Die DSGVO sichere einer betroffenen Person das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person zu, „wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden“⁵²⁸. Dieser ausdrückliche Zuspruch des Rechts auf einen Rechtsbehelf entbinde die betroffenen Personen

⁵²³ Siehe EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 27.

⁵²⁴ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 28ff.

⁵²⁵ Vgl. EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*) Rz 23.

⁵²⁶ Vgl. EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 28ff.

⁵²⁷ Vgl. EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*), Rz 58.

⁵²⁸ Art 79 DSGVO.

jedoch nicht von der ihnen obliegenden Verpflichtung des Nachweises eines tatsächlich entstandenen bzw. erlittenen Schadens.⁵²⁹ Der Verlust von Kontrolle gelte ausdrücklich als Schaden iSd DSGVO,⁵³⁰ auch wenn dieser nur kurzweilig sei, „sofern die betroffene Person den Nachweis erbringt, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat“⁵³¹. Der Gerichtshof konkludiert die Ausführungen zur ersten Frage damit, dass der Verstoß gegen die DSGVO allein nicht ausreiche, um einen immateriellen Schaden iSd Art 82 DSGVO zu begründen. Er geht zwar hierbei nicht mehr auf die eigentliche Frage nach weiteren Anforderungen bzw. einer uU erforderlichen Erheblichkeitsschwelle ein, verneint dies aber durch die Verweise auf seine frühere Rspr.

5.3.3.2. Zur zweiten Frage

Mit seiner zweiten Vorlagefrage möchte das deutsche Gericht erfahren, ob ein Haftungsausschluss durch die schadensbegründende und DSGVO-widrige Handlung von Mitarbeiter:innen der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person möglich ist.⁵³² Die beklagte Partei werde dann von ihrer Haftung befreit, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Schaden verantwortlich ist.⁵³³ Die Beweislast für dieses Verschulden trage die beklagte Partei und nicht die geschädigte Person.⁵³⁴ Die Befreiung von der Haftung müsse jedoch streng auf jene Fälle reduziert werden, in denen der Nachweis für die fehlende Verantwortung tatsächlich erbracht werden könne.⁵³⁵ Zur Beantwortung der zweiten Vorlagefrage sei einerseits Art 29 DSGVO heranzuziehen, wonach „dem Verantwortlichen unterstellte Personen, wie z. B. seine Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese Daten grundsätzlich nur auf der Grundlage von Weisungen des Verantwortlichen und im Einklang mit diesen Weisungen verarbeiten dürfen“⁵³⁶. Darüber hinaus sei der Art 32 Abs 4 DSGVO miteinzubeziehen, der die verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen zur Unternehmung angemessener Schritte verpflichtet, um sicherzustellen, dass die ihnen unterstellten Personen, die diesen zur Verfügung

⁵²⁹ Vgl. EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*), Rz 60.

⁵³⁰ Vgl. ErwG 85 DSGVO.

⁵³¹ EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 42.

⁵³² Siehe EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 27.

⁵³³ Siehe Art 82 Abs 3 DSGVO.

⁵³⁴ Vgl. EuGH 21.12.2023, C-667/21 (*Krankenversicherung Nordrhein*) Rz 73f.

⁵³⁵ Vgl. EuGH 14.12.2023, C-340/21 (*Natsionalna agentsia za prihodite*) Rz 70.

⁵³⁶ EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 47 verweisend auf EuGH 22.6.2023, C-579/21 (*Pankki-S*) Rz 73f.

gestellten Daten nur auf Anweisung verarbeiten. Arbeitnehmer:innen seien natürliche Personen, die den verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen unterstellt sind, weshalb die Verpflichtung iSd Art 32 Abs 4 DSGVO zur Anwendung gelange. Daraus schließt der Gerichtshof, dass eine Haftungsbefreiung nicht durch das Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen – und in weiterer Folge die damit einhergehende Fahrlässigkeit der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person – begründet werden könne.

Das Fehlverhalten bzw weisungswidrige Verhalten von Mitarbeiter:innen für sich allein bewirke keine Haftungsbefreiung der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person iSd Art 82 Abs 3 DSGVO, wenn nicht der Beweis des fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen dem Verstoß gegen die DSGVO und dem für die betroffenen Personen entstandenen Schaden erbracht wurde.⁵³⁷ Könnte die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person jegliches Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter:innen zu Zwecken der Haftungsbefreiung geltend machen, nähme dies dem Art 82 DSGVO die praktische Wirksamkeit, was wiederum nicht im Einklang mit den Zielen der gegenständlichen VO, ein höchstmögliches Schutzniveau für betroffene Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, stünde.

5.3.3.3. Zur dritten und vierten Frage

Die dritte Vorlagefrage betrifft die Anwendung des Art 83 DSGVO hinsichtlich seiner Bemessungskriterien für die Höhe des Schadenersatzbetrags.⁵³⁸ Mit der vierten Vorlagefrage möchte das Gericht wissen, inwiefern mehrere DSGVO-Verstöße in die Bemessung eines festgestellten Schadens mit einzubeziehen sind. Zunächst hält der EuGH fest, dass der Art 83 DSGVO und der Art 82 DSGVO verschiedene Ziele verfolgen, zum einen nämlich die Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen und zum anderen die Haftung und das Recht von betroffenen Personen auf Schadenersatz.⁵³⁹ Im Hinblick auf den ErwG 148 DSGVO, der die allgemeine Voraussetzung für die Verhängung von Geldbußen einschließlich der Festsetzung der Höhe näher definiert, erklärt der Gerichtshof diese Kriterien als nicht für die Bemessung des Schadenersatzbetrags iSd Art 82 DSGVO anwendbar. Weiters bemerkte Gerichtshof, dass in der DSGVO keine Bestimmung über die Bemessung des Schadenersatzes zu finden sei, weshalb die

⁵³⁷ Vgl EuGH 14.12.2023, C-340/21 (*Natsionalna agentsia za prihodite*) Rz 72.

⁵³⁸ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 27.

⁵³⁹ Vgl dazu und im Folgenden EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 56ff.

nationalen Gerichte dem Grundsatz der Verfahrensautonomie entsprechend innerstaatliche Vorschriften für die Festsetzung der Höhe einer finanziellen Entschädigung anzuwenden hätten.⁵⁴⁰ Dabei sei lediglich der unionsrechtliche Grundsatz der Äquivalenz wie auch das Effektivitätsprinzip zu beachten.⁵⁴¹ Es sei Sache der innerstaatlichen Gerichte sei, die Kriterien für die Bemessung des Entschädigungsbetrags unter Anwendung dieser unionsrechtlichen Grundsätze festzusetzen.⁵⁴²

Der Gerichtshof betont den Unterschied zwischen den Art 82 DSGVO und den Art 83 und 84 DSGVO, der in den verschiedenen Funktionen dieser Normen besteht.⁵⁴³ Die Art 83 und 84 DSGVO seien als Sanktionsnormen zu verstehen. Die darin normierte Geldbuße sei tatsächlich eine Strafe und bezwecke nicht bloß die Wiedergutmachung des Schadens. Währenddessen bezwecke der Art 82 DSGVO lediglich eine Ausgleichsfunktion. Diese Haftungsnorm diene als Anreiz zur Einhaltung der DSGVO und ergänze die darauffolgenden Sanktionsbestimmungen. Dadurch werde die Durchsetzungskraft der VO erhöht und eine Abschreckungswirkung hinsichtlich der Wiederholung rechtswidriger Verhaltensweisen erzielt. Daraus sei zu schließen, dass der Umstand des Vorliegens mehrere Verstöße gegen die DSGVO seitens des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter kein relevantes Kriterium für die Bemessung der Schadenshöhe sein dürfe. Lediglich der konkret erlittene Schaden sei zu berücksichtigen. Darüber hinaus könne sich die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO auf die Festsetzung der Schadenshöhe nicht auswirken. Dies sei auf die fehlende Straffunktion der Norm zurückzuführen. So habe die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person nicht über den vollumfänglichen Ausgleich des entstandenen Schadens hinaus zu haften.⁵⁴⁴ Jeder Betrag, der über diesen vollständigen Ausgleich hinausgeht, habe die Wirkung eines Strafschadenersatzes und widerspreche dem Ausgleichsgedanken des Art 82 DSGVO. Eine Strafe für eine DSGVO-widrige Datenverarbeitung könne nur unter Anwendung der Art 83 und 84 DSGVO erzielt werden, die selbstredend nicht der betroffenen Person, die durch diese Datenverarbeitung in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt wurde, zugutekäme.

⁵⁴⁰ Vgl. EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 58.

⁵⁴¹ Vgl. ua. EuGH 21.12.2023, C-667/21 (*Krankenversicherung Nordhein*) Rz 83; 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) Rz 53.

⁵⁴² Vgl. dazu und im Folgenden EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 63f.

⁵⁴³ Vgl. dazu und im Folgenden EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*) Rz 59f.

⁵⁴⁴ Siehe bspw. EuGH 21.12.2023, C-667/21 (*Krankenversicherung Nordhein*) Rz 84.

6.3.4. Analyse der Ausführungen des EuGH

Stegemann und *Sundermann* ordnen die gegenständliche Entscheidung ähnlich dem Telos früherer Jud des Gerichtshofs⁵⁴⁵ als besonders datenschutzfreundlich, demnach iSd „*übergeordneten Zwecks der DSGVO*“⁵⁴⁶, ein, woraus sich für die nationalen Gerichte die Verpflichtung zu einer Normenauslegung iSd Schutzes der personenbezogenen Daten von betroffenen Personen ergibt.⁵⁴⁷ Für Unternehmen ergibt sich aus der Entscheidung wiederholt die Wichtigkeit der Umsetzung von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.⁵⁴⁸ Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt zeigt jedoch, dass auch bei der Implementierung solcher Maßnahmen dennoch Datenschutzverstöße passieren können. Unternehmen sollten deshalb für eine entsprechende Verteidigung in einem potentiellen Haftungsverfahren beweisen können, dass sie ein gut umgesetztes Datenschutzkonzept erstellt haben, welches auch tatsächlich in den meisten Fällen eingehalten wird. Die Erteilung einer Weisung iSd Art 32 Abs 4 DSGVO an Mitarbeiter des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters allein genügt dieser Anforderung nicht.

Der Kontrollverlust ist nach Ansicht des EuGH unabhängig vom Schweregrad und von seiner Dauer bei Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen der schädigenden Handlung und dem tatsächlich entstandenen Schaden als ein ersetzbarer Schaden iSd Art 82 DSGVO zu qualifizieren. Jedoch fehlt in den Urteilen des Gerichtshofs eine angemessene Unterscheidung zwischen dem Kontrollverlust und der Furcht der betroffenen Personen vor einem potenziell missbräuchlichen Verhalten durch Dritte infolge eines Kontrollverlustes.⁵⁴⁹ *Stegemann* und *Sundermann* sprechen sich für eine Differenzierung dieser beiden Schadensarten aus. Weiters bemängeln sie, dass obwohl der Gerichtshof nun mehrfach vom Kontrollverlust als einen immateriellen Schaden spricht, nach wie vor nicht die Voraussetzungen für das Vorliegen dieses Kontrollverlust statuieren konnte. Der Kontrollverlust kann der rechtlichen Definition folgend als Entzug der Kontrollrechte

⁵⁴⁵ Siehe bspw. EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*); 14.12.2023, C-340/21 (*Natsionalna agentsia za prihodite*).

⁵⁴⁶ *Stegemann/Sundermann*, Haftung von Unternehmen wegen Datenschutzverletzungen, KuR 2024, 400.

⁵⁴⁷ Vgl. *Stegemann/Sundermann*, KuR 2024, 400.

⁵⁴⁸ Vgl. dazu und im Folgenden *Horn*, Mitarbeiter machen Fehler? Ja, aber das ist keine Entschuldigung für den Datenschutzverstoß, DSB 2024, 131.

⁵⁴⁹ Vgl. dazu und im Folgenden *Stegemann/Sundermann*, KuR 2024, 400 (401).

infolge der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Personen, „*gegen die mangels Anwendbarkeit der DSGVO kein Anspruch besteht*“⁵⁵⁰, definiert werden. Faktisch besteht Kontrollverlust, wenn personenbezogene Daten an eine sehr hohe Anzahl verschiedener unbekannter Personen übermittelt wurden.⁵⁵¹ Zieht man nun die faktische Definition des Kontrollverlusts heran, vereinfacht dies den Schadennachweis für betroffene Personen, da zwischen den Streitparteien oft Einigkeit darüber besteht, dass die personenbezogenen Daten an einige oder mehrere unbekannte Personen übermittelt wurden.⁵⁵²

Bei der Beantwortung der ersten Frage bezieht sich der Gerichtshof fast ausschließlich auf frühere Rechtsprechung,⁵⁵³ die mE nicht zu beanstanden ist. Die von *Stegemann* und *Sundermann* vorgenommene Unterscheidung zwischen dem rechtlichen und faktischen Kontrollverlust erscheint allerdings durchaus sinnvoll. Die fehlende Konkretisierung der Bedeutung des Kontrollverlusts könnte zur Rechtszersplitterung führen. So ist es denkbar, dass die nationalen Gerichte gewisser MS einen Schaden bereits dann annehmen, wenn die betroffene Person nachweisen kann, dass ihre personenbezogene Daten an unterschiedliche unbekannte Empfänger:innen übermittelt wurden. Währenddessen wären verantwortliche oder auftragsverarbeitende Personen in anderen MS nur dann haftbar, wenn sie personenbezogene Daten an Empfänger:innen außerhalb des persönlichen Anwendungsbereichs der DSGVO übersenden. Da das in ErwG 85 DSGVO genannte Beispiel des Kontrollverlusts über die personenbezogenen Daten nunmehr oft als Argumentation für das Bestehen eines Schadens herangezogen wird, empfiehlt es sich sicherlich diesen Begriff einheitlich festzulegen.

Dass die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person sich nicht durch das weisungswidrige Verhalten ihrer Mitarbeiter:innen der Haftung entziehen kann, da sie sich vergewissern muss, dass personenbezogene Daten ihren Anweisungen entsprechend verarbeitet werden, wird in der Lit grundsätzlich befürwortet.⁵⁵⁴ Jedoch erläutert der EuGH nicht, wie diese Vergewisserung seitens der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person ausgestaltet werden soll. *Stegemann* und

⁵⁵⁰ *Stegemann/Sundermann*, KuR 2024, 400 (401).

⁵⁵¹ Vgl. *Stegemann/Schumacher*, Immaterielle Schadensersatzansprüche bei Cyber-Angriffen, EuZW 2024, 209.

⁵⁵² Vgl. *Stegemann/Sundermann*, KuR 2024, 400 (401).

⁵⁵³ Siehe bspw. EuGH 14.12.2023, C-340/21 (*Natsionalna agentsia za prihodite*); 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*).

⁵⁵⁴ Vgl. dazu und im Folgenden *Stegemann/Sundermann*, KuR 2024, 400.

Sundermann sprechen sich in diesem Zsmh für sensibilisierende Schulungen für die Mitarbeiter:innen zur Prävention und außerdem für kontrollierende Überprüfungen des Arbeitsablaufs aus.

In dem jüngst ergangenen Urteil zu *MediaMarktSaturn*⁵⁵⁵ hatte sich der Gerichtshof mit der Frage zu beschäftigen, ob sich aus den Art 5, 24, 32 und 82 DSGVO zusammen betrachtet ergäbe, dass ein irrtümliches Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen schon ausreiche, um davon auszugehen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen iSd Art 24 und 32 DSGVO nicht geeignet waren.⁵⁵⁶ Der Gerichtshof führte dahingehend aus, dass der Irrtum von Mitarbeiter:innen nicht die fehlende Eignung von technischen oder organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten von betroffenen Personen bedeute. Vielmehr müsse der Verantwortliche sämtliche Beweise für die Geeignetheit dieser Maßnahmen und seinem Nachkommen der Verpflichtung iSd Art 24 und 32 DSGVO vorbringen. Daraus ist zu schließen, dass das Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person von ihrer Haftung befreit, wenn dieses Fehlverhalten wirklich nur der Sphäre dieser Mitarbeiter:innen zuzurechnen ist. Im gegenständlichen Sachverhalt jedoch, erläuterte der Gerichtshof, dass die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person sich eben nicht durch ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter:innen von der Haftung befreien könne, sie müsse den gänzlich fehlenden Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die DSGVO und den für die betroffene Person daraus resultierenden Schaden beweisen.

Die Ausführungen des Gerichtshofs in diesen beiden Urteilen widersprechen einander zwar in der Theorie nicht jedoch ist beschränkt sich die Anwendung dieser kleinen Lücke für eine Haftungsbefreiung auf einige wenige Sachverhaltskonstellationen.⁵⁵⁷ Das gänzliche Fehlen eines Kausalzusammenhangs zwischen den Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen und des aufgrund der Handlung von Mitarbeiter:innen resultierenden immateriellen Schadens kann ua dann nachgewiesen werden, wenn vollständig aus eigener Motivation und ohne betriebliche Veranlassung gehandelt wurde. Auch im Fall von einem cyberkriminellen Hacks kann die

⁵⁵⁵ Nähere Ausführungen hierzu im Kap 5.2.3.

⁵⁵⁶ Vgl dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*), Rz 35ff.

⁵⁵⁷ Vgl dazu und im Folgenden *Horn*, DSB 2024, 131; *Stegemann/Sundermann*, KuR 2024, 400.

Kausalkette unterbrochen werden, sofern die durch die DSGVO verpflichtend angeordneten Sicherheitsmaßnahmen tatsächlich eingehalten wurden.

Diese Klarstellung, die im vorangegangenen Urteil jedenfalls fehlte, ist im Hinblick auf die Position der Mitarbeiter:innen in größeren Datenverarbeitungsunternehmen durchaus zu begrüßen. Eine Haftungsbefreiung für alle andere Fälle als jene, in den Mitarbeiter:innen eigenmotiviert und ohne Weisung oder andere betriebliche Veranlassung handeln, widerspricht mE dem Arbeitnehmerschutz und setzt die Mitarbeiter:innen von verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen der unzumutbaren Gefahr von für sie nicht bekämpfbaren Schadenersatzbegehren aus.

Dass der EuGH in dieser Entscheidung die fehlende Straffunktion und sohin die fehlende Anwendbarkeit des Art 83 und 84 DSGVO für die Bemessung der Strafe betont, wird in der Literatur als positiv aufgenommen.⁵⁵⁸ Daher haben die nationalen Gerichte unter Berücksichtigung der Äquivalenz und der Effektivität des Unionsrechts, aber dennoch nach freier Überzeugung zu entscheiden, welche Geldsumme unter den jeweiligen Umständen angemessen ist.⁵⁵⁹ Die Verschiedenheit und der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung muss sich in der jeweiligen Haftungssumme widerspiegeln. Dementsprechend sollten leichtere immaterielle Schäden, wie bspw. *„der Kontrollverlust über ein Datum mit einer eher unbedeutenden Information über eine Person“*⁵⁶⁰ in einem niedrigen zweistelligen Bereich bemessen werden, während schwere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von betroffenen Personen zumindest in einem drei- bis vierstelligen Bereich zu bemessen sind. *Horn* argumentiert, dass nationale Gerichte nunmehr besonders hohe Summen zuzusprechen haben, um zu demonstrieren, dass die eigentlich von der EU ausgeschlossene Erheblichkeitsschwelle im jeweiligen Sachverhalt überschritten wurde.⁵⁶¹ Es liegt an der betroffenen Person zu begründen, warum der begehrte Betrag in dem entsprechenden Sachverhalt angemessen ist.⁵⁶² In diesem Zsmh hat er genau darzulegen, welche negativen

⁵⁵⁸ Vgl. ua *Stegemann/Sundermann*, KuR 2024, 400; *Stegemann/Schumacher*, EuZW 2024, 209; *Stegemann*, Der immaterielle Schadensersatz bei Datenschutzverstößen¹ (2024).

⁵⁵⁹ Vgl. dazu und im Folgenden *Stegemann*, Der immaterielle Schadensersatz bei Datenschutzverstößen¹ 245ff.

⁵⁶⁰ *Stegemann/Sundermann*, KuR 2024, 400 (402).

⁵⁶¹ Vgl. *Horn*, DSB 2024, 131.

⁵⁶² Vgl. *Stegemann*, Der immaterielle Schadensersatz bei Datenschutzverstößen¹ 246.

Gefühlsbeeinträchtigungen in welcher Intensität und von welcher Dauer im konkreten Fall vorgelegen haben.

Der Gerichtshof erklärt durch diese Erläuterungen nicht bloß, dass die Bemessungskriterien der Art 83 und 84 DSGVO nicht für die Bemessung der Schadenshöhe des Art 82 DSGVO herangezogen werden können. Er impliziert mE dadurch auch, dass der zu ersetzende Schadensbetrag zahlenmäßig unter einer etwaigen zu verhängenden Geldbuße festgesetzt werden muss. Die Argumentation von *Horn* über den Zuspruch besonders hoher Schadenersatzsummen, um die Erheblichkeit des Schadens darzustellen, widerspricht schlichtweg der bisherigen Jud. Diese hat mittlerweile in jedem Vorabentscheidungsverfahren die Außerachtlassung einer Erheblichkeitsschwelle angeordnet. Durch den Ausschluss der Anwendung des Art 83 DSGVO wird der Umstand von mehrfachen Verstößen ebenfalls von der Bemessung ausgeschlossen.⁵⁶³ Dadurch beantwortet der EuGH jedoch nicht die tatsächliche Vorlagefrage, nämlich die ziffernmäßige Bemessung des Schadenersatzes bei Vorliegen mehrerer Verstöße gegen die DSGVO. So kann es sein, dass für isoliert betrachtete Sachverhalte und der anschließenden Addition der jeweiligen Haftungssummen ein höherer Schadenersatzbetrag resultiert als bei einer Gesamtbetrachtung aller Verstöße. Da die Gerichte zur Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall unter ihrer freien Überzeugung aufgerufen wurden, verbleibt die Form der Bemessung wohl den jeweiligen Richtern in den MS vorbehalten. Welche konkrete Bemessungsarten nun zulässig ist, bleibt nach dem gegenständlichen Urteil offen.

⁵⁶³ Vgl dazu und im Folgenden *Stegemann/Sundermann*, KuR 2024, 400 (402).

6. Conclusio

Mit der steigenden Relevanz von personenbezogenen Daten in unserem Alltag und dem damit einhergehenden Bedürfnis des Schutzes dieser persönlichen Informationen „vor Verlust der Vertraulichkeit und Integrität“⁵⁶⁴ stieg auch die Bereitschaft zivilrechtlich gegen die Verletzung von datenschutzrechtlichen Normen vorzugehen.⁵⁶⁵ Art 82 DSGVO dient als Haftungsnorm, auf die Schadenersatzbegehren zum Ausgleich immaterieller oder materieller Schäden gestützt werden können.⁵⁶⁶ Insbesondere die Durchsetzung von ideellen Schadenersatzansprüchen bereitet den Rechtsanwender:innen im Unionsgebiet Schwierigkeiten und konnte durch das gesetzte Unionsrecht selbst nicht iSd Rechtssicherheit statuiert werden.⁵⁶⁷

Die vorliegende Rechtswissenschaftliche Arbeit diene der Beantwortung folgender Forschungsfrage: *Wann liegt ein immaterieller Schaden iSd Art 82 DSGVO vor und wie soll der Schadenersatzbetrag nach Feststellung eines solchen Schadens bemessen werden?* Sowohl aus der Rechtswissenschaft als auch aus den Vorabentscheidungsersuchen der innerstaatlichen Gerichte ergaben sich einige Fragen zur Konkretisierung der viel diskutierten Haftungsnorm.⁵⁶⁸ Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die hL und die EuGH-Jud einige Fragen unterschiedlich beantworten. Andere für eine effektive Anwendung der Norm unbedingt notwendiger Konkretisierungen werden jedoch weder vom Unionsgesetzgebung noch vom Gerichtshof vorgenommen.

Darüber, dass der Schadensbegriff im Art 82 DSGVO eine unionsautonome Auslegung bedarf, sind sich die Rechtswissenschaft und der EuGH einig.⁵⁶⁹ Eine konkrete Definition des Schadensbegriffs findet sich jedoch weder in den Erläuterungen zur DSGVO noch in einem Urteil

⁵⁶⁴ Gerhartl, ZVR 2020, 392 (393).

⁵⁶⁵ Vgl ua Gerhartl, ZVR 2020, 392; Schweiger, Dako 2020, 44; Tretzmüller in Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics 241.

⁵⁶⁶ Vgl ua Gola/Piltz in Gola/Heckmann³ Art 82 DSGVO; Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO

⁵⁶⁷ Vgl ua Feiler/Forgó in Feiler/Forgó² Art 82 DSGVO; Gerhartl, ZVR 2020, 392; Hafner-Thomic, ecolx 2023, 567; Schweiger, Dako 2020, 44.

⁵⁶⁸ Vgl ua Kerschbaumer-Gugu, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen; Silbernagl, ZfRV 2022, 229.

⁵⁶⁹ Vgl Gerhartl, ZVR 2020, 392; Jahnel in Jahnel Art 82 DSGVO; Schweiger in Knyrim Art 82 DSGVO; und EuGH 4.5.2023, C-300/21 (Österreichische Post).

des Gerichtshofs, der in der Fülle an Vorabentscheidungsverfahren jedenfalls Gelegenheit dazu gehabt hätte.

Weitgehende Einigkeit besteht über das Erfordernis von einem tatsächlichen entstandenen Schaden⁵⁷⁰ aufgrund einer DSGVO-widrigen Verletzungshandlung durch die verantwortliche oder auftragsverarbeitende Person und einem Kausalzusammenhang für ein zulässiges und begründetes Begehren iSd Art 82 DSGVO.⁵⁷¹ Schwierigkeiten bestehen hinsichtlich dieser drei Voraussetzungen lediglich beim Beweis bzw beim Nachweis des erlittenen immateriellen Schadens, da dieser seitens des Gerichtshofs unabdinglich ist,⁵⁷² während die Literatur hervorhebt, dass die Beweisführung für betroffene Personen eine große Herausforderung darstellen könnte.⁵⁷³ Die Literatur ist sich darüber hinaus uneinig über das Erfordernis einer Erheblichkeitsschwelle.⁵⁷⁴ Der Gerichtshof hat mittlerweile eindeutig festgelegt, dass der Ersatzanspruch nicht von dem Überschreiten eines gewissen Schweregrades abhängig gemacht werden darf.⁵⁷⁵

Auch wenn die hL bei der Anwendung des Art 82 DSGVO dem Prinzip der Gefährdungshaftung folgt,⁵⁷⁶ hat der EuGH nunmehr klargestellt, dass hierbei das Prinzip der Verschuldenshaftung anzuwenden ist.⁵⁷⁷ Damit eng zusammenhängend steht die Frage nach der Verantwortungsübernahme der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Person bei weisungswidrigem Verhalten oder Fehlern von Mitarbeiter:innen.⁵⁷⁸ In den hier zu ergangenen Entscheidungen betonte der Gerichtshof die Relevanz der Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um jeglichen Schaden im Vorhinein. So führe lediglich die Unterbrechung der Kausalkette aufgrund von vollständig aus eigener Motivation und ohne betriebliche Veranlassung handelnden Mitarbeiter:innen zum Ausschluss der Haftung von Datenverarbeitungsunternehmen.

⁵⁷⁰ Vgl ua EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*); 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*).

⁵⁷¹ Vgl *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO; *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO.

⁵⁷² Vgl EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*).

⁵⁷³ Vgl ua *Hafner-Thomic*, *ecolex* 2023, 567; *Zöchling*, *GPR* 2024, 54.

⁵⁷⁴ Vgl ua *Gerhartl*, *ZVR* 2020, 392; *Schweiger* in *Knyrim* Art 82 DSGVO; *Zankl*, *ecolex* 2017, 1150.

⁵⁷⁵ Vgl EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*); 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*).

⁵⁷⁶ Vgl ua *Gola/Piltz* in *Gola/Heckmann*³ Art 82 DSGVO; *Jahnel* in *Jahnel* Art 82 DSGVO.

⁵⁷⁷ Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*); 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*).

⁵⁷⁸ Siehe dazu und im Folgenden EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*) 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*).

Neben der Herausforderung für die innerstaatlichen Gerichte einen immateriellen Schadenersatzanspruch iSd Art 82 DSGVO für zulässig und begründet zu beurteilen stehen diese auch vor der Aufgabe eine daraus resultierenden Haftungssumme zu beziffern.⁵⁷⁹ In der Lit herrscht eine rege Diskussion über den Einfluss des Verschuldens und der Finanzkraft der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen auf die Höhe des Schadensersatzbetrags. Der Gerichtshof statuierte bisher lediglich, dass den unionsrechtlichen Grundsätzen der Effektivität und der Äquivalenz Rechnung getragen werden müsse.⁵⁸⁰ Darüber hinaus könnten die dem Strafzweck folgenden Art 83 und 84 DSGVO nicht für eine etwaige Schadensbemessung herangezogen werden, da die Haftungssumme iSd Ausgleichsgedankens beziffert werden soll.⁵⁸¹

Die rechtswissenschaftlichen Lehrmeinungen und die Judikatur des EU GH zusammenfasse lässt sich dennoch die Auslegung des Artikel 82 DSGVO im Sinne des Schutzes von personenbezogenen Daten betroffener Personen iSd „*übergeordneten Zwecks der DSGVO*“⁵⁸² ableiten. Darüber hinaus kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ein Schaden iSd Art 82 DSGVO dann vorliegt, wenn dieser tatsächlich entstanden und in einem Kausalzusammenhang mit einem DSGVO-Verstoß steht. Der Rspr folgend muss dieser Anspruch im Lichte der Verschuldenshaftung geprüft werden. Die Schadenssumme soll entsprechend des Prinzips der Effektivität und der Äquivalenz errechnet werden, wobei das Ziel der Bemessung stets der „*vollständige und wirksame*“⁵⁸³ Ausgleich des Schadens ist. Alle weiteren von der Lit diskutierten und den innerstaatlichen Gerichten vorgelegten Rechtslücken iZm dieser Haftungsnorm konnten nicht geschlossen werden und verbleiben somit dem Spielraum der Rechtsanwender:innen.

⁵⁷⁹ Vgl dazu und im Folgenden ua *Hafner-Thomic*, *ecolex* 2023, 567; *Zöchling*, *GPR* 2024, 54.

⁵⁸⁰ Siehe EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*).

⁵⁸¹ Siehe EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*).

⁵⁸² *Stegemann/Sundermann*, *KuR* 2024, 400.

⁵⁸³ Bspw *ErwG* 146.

7. Quellenverzeichnis

7.1. Literaturverzeichnis

Arnold, Verhaltenssteuerung als rechtsethische Aufgabe auch des Privatrechts? in *Bydlinski* (Hrsg), Prävention und Strafsanktion im Privatrecht. Verhaltenssteuerung durch Rechtsnormen (2016) 39.

Blocher, Rechtsgut Datenschutz? Immaterieller Schadenersatz wegen Datenschutzverletzungen nach Art. 82 DSGVO im Lichte von EuGH C-300/21, *verfassungsblog.de*.

F. Bydlinski, Der Ersatz ideellen Schadens als sachliches und methodisches Problem, *IndRME* 1965.

F. Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts²⁰¹³ (2013).

Cornides, Immaterieller Schaden im Gemeinschaftsrecht, *ÖJZ* 2002, 821.

Danzl, Handbuch Schmerzensgeld (2019).

Dax/Hopf/Maier, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen. (AZR) samt Abkürzungsverzeichnis⁸ (2019).

Dreier, Kompensation und Prävention. Rechtsfolgen der unerlaubten Handlung im Bürgerlichen, Immaterial-, Güter- und Wettbewerbsrecht 71 (2020).

Engleitner, Beweislast, *rdb.at*.

Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG² (2022).

Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger, Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar (2017).

Gerhartl, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverletzung, *ZVR* 2020, 392.

Gierschmann, Kommentar Datenschutz-Grundverordnung² (2021).

Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar³ (2022).

Gruber, Freiheitsschutz als ein Zweck des Deliktsrechts. Versuch einer methodengerechten Begründung 182 (1998).

Hafner-Thomic, Neues vom EuGH: Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen. Anmerkung zu EuGH C-300/21 (Österreichische Post), *ecolex* 2023, 567.

Haidinger, Grundbegriffe und Definitionen. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, in *Knyrim* (Hrsg), Datenschutzrecht⁴ (2020).

Horn, Mitarbeiter machen Fehler? Ja, aber das ist keine Entschuldigung für den Datenschutzverstoß, DSB 2024, 131.

Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (2021).

Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundes-Verfassungsgesetz und zu den Grundrechten (2020).

Kerschbaumer-Gugu, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen. Die Haftung für Datenschutzverletzungen nach Art 82 DSGVO, § 29 DSG und ABGB Band 13 (2019).

Klamert, Effet utile, rdb.at.

Knyrim/Reisinger, Besondere Kategorien personenbezogener Daten, rdb.at.

Knyrim, Der DatKomm. Praxiskommentar zum Datenschutzrecht 2 (2023).

Knyrim/Reisinger, Personenbezogene Daten, rdb.at.

Kodek, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche bei Datenschutzverletzungen, in *Leupold* (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2019 (2019) 97.

Kosmides, Die Umsetzung der europäischen Schadensersatzregelung des Art. 23 Richtlinie 95/46/EG in Griechenland im Hinblick auf die Rechtsnatur der Haftung, GPR 2009, 177.

Koziol, Basic questions of tort law from a Germanic perspective (2012).

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II³ (2018).

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ (2020).

Koziol, The aims of tort law. Chinese and European perspectives (2017).

Koziol/Schulze, Tort Law of the European Community 23 (2008).

Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG⁴ (2024).

Leupold, DSGVO: Primum nil nocere? VbR 2022, 153.

Leupold/Gelbmann/Blocher, DSGVO-Haftung: Keine "Erheblichkeitsschwelle" für immaterielle Schäden, VbR 2023, 60.

Looschelders, Keine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten zur Gewährung von Strafschadenersatz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, GPR 2016, 179.

Lühmann/Schumacher/Stegemann, Gegenwart und Zukunft kollektiver Rechtsdurchsetzung im Datenschutzrecht, ZD 2023, 131.

Merz, Vermögensschaden, lexis360.at.

Müller, Punitive Damages und deutsches Schadensersatzrecht (2000).

Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz³ (2021).

Plath, DSGVO, BDSG, TTDSG⁴ (2023).

Rummel, ABGB³ (2004).

Schlobach, Das Präventionsprinzip im Recht des Schadensersatzes 37 (2004).

Schubert, Compensation for Non-Economic Damages in Private Law¹ (2013).

Schweiger, Erheblichkeitsschwelle bei immateriellem Schadenersatz in der DSGVO. Schadenersatz ohne Schaden? *Dako* 2020, 44.

Silbernagl, Drei Argumente zur Eigenständigkeit von Art 82 DSGVO als immaterielle präventive Schadenersatzbestimmung, *ZfRV* 2022, 229.

Spitzer, Schadenersatz für Datenschutzverletzungen. Zugleich Bemerkungen zum Diskussionsstand zum Ersatz ideeller Schäden, *ÖJZ* 2019, 629.

Stegemann, Der immaterielle Schadensersatz bei Datenschutzverstößen Band 70¹ (2024).

Stegemann/Sundermann, Haftung von Unternehmen wegen Datenschutzverletzungen. Kommentar zu EuGH, Urteil vom 11. 4. 2024 - C-741/21, *KuR* 2024, 400.

Stegemann/Schumacher, Immaterielle Schadensersatzansprüche bei Cyber-Angriffen, *EuZW* 2024, 209.

Stegner/Merzo, Verschuldenshaftung, *lexis360.at*.

Stocker/Vcelouch, Anwendungsvorrang, *rdb.at*.

Strasser, Der immaterielle Schaden im österreichischen Recht (1964).

Sydow/Bienemann, Europäische Datenschutzgrundverordnung. Handkommentar² (2018).

Tretzmüller, Private Enforcement im Datenschutz. Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen, in *Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics* (Hrsg), Digitalisierung und Recht Jahrbuch 2023 (2023) 241.

van Alsenoy, Liability under EU Data Protection Law. From Directive 95/46 to the General Data Protection Regulation, *JIPITEC* 2017, 271.

Weinrib, Corrective justice (2016).

Weiss, Rechtsbehelfe und Klagen, in *Knyrim* (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung. Praxishandbuch (2016) 319.

Wybitul/Haß/Albrecht, Abwehr von Schadensersatzansprüchen nach der Datenschutz-Grundverordnung, *NJW* 2018, 113.

Wybitul, Handbuch EU-Datenschutz-Grundverordnung¹ (2017).

Zankl, Unklare DSGVO-Haftung, *ecolex* 2017, 1150.

Zöchling, Keine Erheblichkeitsschwelle für immaterielle Schäden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Anmerkung zu EuGH v. 4.5.2023 - C-300/21 - UI ./. Österreichische Post AG, GPR 2024, 54.

7.2. Judikaturverzeichnis

7.2.1. International

EuGH 11.4.2024, C-741/21 (*Juris*)

EuGH 25.1.2024, C-687/21 (*MediaMarktSaturn*)

EuGH 21.12.2023, C-667/21 (*Krankenversicherung Nordrhein*)

EuGH 14.12.2023, C-340/21 (*Natsionalna agentsia za prihodite*)

EuGH 4.5.2023, C-300/21 (*Österreichische Post*)

EuGH 10.2.2022, C-595/20 (*ShareWood Switzerland*)

EuGH 5.5.2022, C-567/20 (*Zagrebačka banka*)

EuGH 10.6.2021, C-65/20 (*KRONE-Verlag*)

EuGH 15.4.2021, C-30/19 (*Braathens Regional Aviation*)

EuGH 15.4.2021, C-786/19 (*The North of England P & I Association*)

EuGH 8.7.2021, C295/20 (*Sanresa*)

EuGH 22.6.2021, C-439/19 (*Latvijas Republikas Saeima*)

EuGH 23.1.2014, C-371/12 (*Petillo*)

EuGH, 15.11.2007, C-162/06 (*International Mail Spain*)

EuGH 13.7.2006, C-295/04 bis C-298/04 (*Manfredi ua*)

EuGH 7.9.1999, C-355/93 (*Beck und Bergdorf*)

EuGH 15.12.1995, C-415/93 (*Bosman*)

EuGH 3.2.1994, C-308/87 (*Grifoni*)

7.2.2. National

OGH 23.6.2021, 6 Ob 56/21k

OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x

OGH 11.5.2020, 4 Ob 36/10p

OLG Innsbruck 13.2.2020, 1 R 182/19b

OGH 22.1.2020, 9 ObA 120/19s

OGH 27.11.2019, 6 Ob 217/19h

OLG Linz 12.6.2019, 6 R 49/19x

OLG Dresden 11.6.2019, 4 U 760/19

AG Diez 7. 11. 2018, 8 C 130/18

OGH 28.2.2017, 9 ObA 56/16z

OGH 11.10.2016, 10 Ob 27/16t

OGH 27.8.2015, 9 Ob A 87/15g

OLG Wien 26.8.2015, 11 R 119/15y

OGH 3.3.2015, 1 Ob 248/14y

OGH 25.4.2013, 2 Ob 68/13h

OGH 18.10.2012, 4 Ob 140/12k

OGH 28.2.2012, 4 Ob 153/11w

OGH 21.6.2011, 1 Ob 46/11p

OGH 12.4.2011, 4 Ob 11x

OGH 17.6.2010, 2 Ob 45/10x

OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d

OGH 18.9.2009, 6 Ob 231/08a

OGH 23.1.2007, 2 Ob 79/06s

OGH 23.5.2005, 10 Ob 20/05x

OGH 30.9.2002, 1 Ob 318/01y

OGH 5.5.1988, 6 Ob 9/88

OGH 13.1.1965, 7 Ob 237/64

OGH 29.2.1956, 2 Ob 75/56

7.3. Rechtsnormenverzeichnis

7.3.1. International

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ABl C 2012/326, 2

Geschäfts- und Verfahrensordnungen vom 29. September 2012 ABl L 2012/265, 1

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl C 2012/326, 1

VO (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl L 2016/119, 1

VO (EU) 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 Text von Bedeutung für den EWR (Fahrgastrechte-VO) ABl L 2010/334, 1

VO (EG) 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Flugastrechte-VO) ABl L 2004/46, 1

RL 2020/1828/EU über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklage-RL) ABl L 2020/409, 1

RL 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR (Private Enforcement-RL) ABl L 2014/349, 1

RL 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Enforcement-RL) ABl L 2004/157, 45

RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DS-RL), ABl L 1995/281, 31

7.3.2. National

BG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG) BGBl I Nr 165/1999 idF BGBl I Nr 2/2023

8. Abstract

8.1. Deutsch

Die Bereitschaft, immaterielle Schäden durch Datenschutzverletzungen gerichtlich geltend zu machen, hat eine Diskussion über die korrekte Auslegung und Anwendung des Art 82 DSGVO ausgelöst. Daraus resultierten einige Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. Bspw wann ein Schaden iSd Art 82 DSGVO vorliegt, ob dieser eine Erheblichkeitsschwelle erreichen muss und wie ein festgestellter Schaden zu bemessen ist, war für die innerstaatlichen Gerichte unklar. Eben diese Fragen werden in der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit unter Einbeziehung des gesetzten Unionsrechts, insbesondere der DSGVO, unter Anwendung dessen im Rahmen der neuesten Jud des EuGH, wie auch des allgemeinen österreichischen Zivilrechts untersucht. Ergänzend erfolgt eine Analyse der Normen und der Rspr mithilfe der rechtswissenschaftlichen Literatur. Zusammengefasst ergibt sich, dass ein unionsrechtlich autonom auszulegender Schaden nach Art 82 DSGVO vorliegt, wenn er tatsächlich entstanden ist und in einem Kausalzusammenhang mit einem schuldhaft verursachten DSGVO-Verstoß steht. Die Beweisschwierigkeiten des tatsächlichen Entstehens werden der Lit zwar diskutiert aber vom Gerichtshof ausgespart. Der Schaden muss der unionsrechtlichen Jud zufolge keine Erheblichkeitsschwelle erreichen, was von der rechtswissenschaftlichen Lit zum Teil abgelehnt wird. Die Schadenssumme soll der EuGH-Rspr entsprechend iSd Prinzipien der Effektivität und der Äquivalenz bemessen werden, um den Schaden vollständig auszugleichen. Eine konkrete Möglichkeit der Bezifferung solcher immateriellen Schäden wurde in den Urteilen des Gerichtshofs ausgespart, wobei sich in der Lit eine Vielzahl von Vorschlägen für eine angemessene Schadensbemessung finden. Viele rechtliche Lücken bleiben jedoch offen und damit der Beurteilung der innerstaatlichen Gerichte überlassen.

8.2. English

The willingness to assert non-material damage caused by data protection violations in court has triggered a discussion about the correct interpretation and application of Art 82 GDPR. This has resulted in several requests for preliminary rulings to the ECJ. It was unclear to the national courts when damage within the meaning of Art 82 GDPR exists, whether it must reach a materiality threshold, under which circumstances exclusions of liability can be assumed and how an

established damage is to be measured. It is precisely these questions that are analysed in this academic paper, taking into account EU law, in particular the GDPR, and applying it in the context of the latest judgements of the ECJ, as well as general Austrian civil law. This is supplemented by an analysis of the legal literature. In summary, it can be concluded that damage to be interpreted autonomously under EU law pursuant to Art 82 GDPR exists if it has actually occurred and is causally linked to a culpably caused GDPR infringement. Although the difficulties of proving the actual occurrence are discussed in the literature, they are not addressed by the Court. According to EU law, the damage does not have to reach a materiality threshold, which is partially rejected by legal scholars. According to ECJ case law, the amount of damages should be measured in accordance with the principles of effectiveness and equivalence in order to fully compensate for the damage. A concrete possibility of quantifying such non-material damages was omitted in the judgements of the Court of Justice, although a large number of proposals for an appropriate assessment of damages can be found in the literature. However, many legal loopholes remain open and are therefore left to the judgement of the national courts.

